

I. Adressen, die Allerhöchsten Propositionen betreffend.

Allerdurchlauchtigster König etc.

1. Bauliche Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser.

Euer Königliche Majestät haben Allernädigt geruht Allerhöchst ihren getreuen Ständen durch das Propositions-Dekret vom 2. Februar dieses Jahrs den Entwurf einer Verordnung die bauliche Unterhaltung der Schul- und Küster-Häuser betreffend, nebst den dazu gehörigen Motiven, vorlegen zu lassen, um dieselbe mit Rücksicht auf die beiden Kreise Duisburg und Nees, in welchen das Allgemeine Landrecht zur Anwendung kommt, zu begutachten.

Wir versehen nicht diesem Allerhöchsten Befehle zu Folge nachstehendes zu bemerken:

Aus den dieses Gegenstandes wegen bei der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, zu deren Bezirk jene Kreise gehören, gepflogenen Verhandlungen, ergibt sich zwar, daß der im § 37, Th. 2. Tit. 12 vorgesehene Fall, wo das Schulhaus zugleich Küsterwohnung ist, kaum noch existiren kann, und der Natur der in jenen beiden Kreisen sowohl, als in dem ganzen Regierungs-Bezirk obwaltenden Verhältnissen nach nur noch eine Seltenheit sein dürfte. Denn seit länger als dreißig Jahren sind die in jenen beiden Kreisen vorgekommenen Schulbauten, auf den Grund der dort früher bestandenen gesetzlichen Vorschriften, die Gemeinde-Verwaltung und das Schulwesen betreffend, immer aus bürgerlichen Gemeinde-Mitteln erbaut, und später, bei entstandenem Zweifel über den Fortbestand der großherzoglich bergischen Gesetzgebung in dieser Materie, bei erforderlichen Schulbauten nach den Bestimmungen des § 34, Th. 2, Tit. 12 des Allgemeinen Landrechts verfahren worden. Daher ist es auch zu erklären, wenn, nach der Versicherung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf auch in den genannten beiden Kreisen seit der Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts in denselben, also seit 1815, die in den Motiven des vorliegenden Gesetz-Entwurfs berührten Fragen und Zweifel über die Auslegung und Anwendung des gedachten § 37, Th. 2, Tit. 12 des Allgemeinen Landrechts gar nicht vorgekommen sind.

Da aber nichts desto weniger von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf in ihrem an das Königliche Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 7. Januar vorigen Jahrs erstatteten Bericht geäußert worden, daß, jener Zustände ungeachtet, dennoch in jenen Kreisen vielleicht der im § 37, Th. 2, Tit. 12 vorausgesetzte Fall noch verschiedentlich existiren könne, und diese Möglichkeit auch von einem Mitgliede des vierten Standes des gegenwärtigen Landtags bestätigt worden, so hat es der letztere für nothwendig und für seine Pflicht erachtet, den vorgelegten Gesetz-Entwurf über die Erläuterung und Ergänzung jener Bestimmung des Allgemeinen Landrechts betreffend, einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, — und Euer Königlichen Majestät getreue Stände sind nach reiflicher Erwägung aller Verhältnisse zu der übereinstimmenden Ueberzeugung gelangt, daß die beabsichtigte nähere gesetzliche Vorschrift für den im § 37, Th. 2 Tit. 12 des Allgemeinen Landrechts erwähnten Fall, daß das Schulhaus zugleich Küsterwohnung ist, auch für die Kreise Duisburg und Nees für wünschenswerth zu erachten, und der vorgelegte Gesetz-Entwurf aus den in den Motiven angeführten Gründen, nach Inhalt und Form, dem Zwecke vollständig entspreche.

Die treuehorsaamsten Stände erlauben sich daher die allerunterthänigste Bitte:

Euer Königliche Majestät wollen Allernädigt geruhen, die beabsichtigte Verordnung die bauliche Unterhaltung der Schul- und Küster-Häuser betreffend, auch in den Kreisen Duisburg und Nees in gesetzliche Wirksamkeit treten zu lassen.

Wir ersterben etc.

Coblenz, den 14. März 1845.

Allerdurchlauchtigster König ꝛc.

Euer Majestät haben Allergnädigst geruhet den treuehorsaamsten Ständen den Entwurf einer Verordnung wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen für Allerhöchster Landestheile, in welchen gemeinsames Recht gilt, zur Begutachtung vorlegen zu lassen.

2. Kürzere Verjährungsfristen in den Landestheilen, in welchen gemeinsames Recht gilt.

Bei deren Berathung hat sich bei denselben die Ueberzeugung festgestellt, daß sie, die neue Verordnung, im Allgemeinen nützlich und zeitgemäß sei, folgende Abänderungen resp. Zusätze jedoch angemessen erscheinen dürften.

- 1) Im § 1. unter 5. ist von Tagelöhnern und anderen gemeinen Handarbeitern die Rede. Das Prädikat gemein, als Gegensatz von nicht gemein, möchte überflüssig und mißzuverstehen, daher wegzulassen sein.
- 2) Zur vollständigen Erreichung des Zwecks der neuen Verordnung, und zur Aufhebung des, hinsichtlich ihres Gegenstands bisher sowohl von dem Code civil, als dem Allgemeinen Landrechte isolirten Rechts-Zustands des Ostrheinischen Theils des Regierungsbezirks Coblenz, welcher allein von der Rheinprovinz durch jene Verordnung berührt wird — scheint es erforderlich, durch den Ablauf der kürzeren Verjährungsfrist nicht bloß die Klage, sondern auch nach Analogie des Allgemeinen Landrechts das Recht selbst erlöschen zu lassen.
- 3) Man kann die Frage, ob zur Unterbrechung der Verjährung die Anmeldung der Klage nöthig, und eine außergerichtliche Mahnung, wenn solche erwiesen werden könne, nicht genügend sei, nach der bisherigen Theorie und Rechtsprechung nicht als unbestritten ansehen, weshalb die, in das Gesetz aufzunehmende ausdrückliche Bezeichnung der Klage-Anmeldung als Mittels zur Unterbrechung der fraglichen Verjährung, zur Erzielung gleichförmiger Urtheile hierüber dienen würde.

Bei dem § 7. Abtheilung 1. der Verordnung setzen die Stände voraus, daß die Publication dieser Verordnung noch während des laufenden Jahres erfolgen werde, damit der Lauf der neuen Verjährungsfristen nicht eher beginne, als die Gläubiger Kenntniß davon erhalten haben.

Die getreuen Stände erlauben sich hierauf, Euer Majestät ehrerbietigst zu bitten, der neuen Verordnung mit den vorstehend motivirten drei Abänderungen resp. Zusätzen, die Allerhöchste Sanction Allergnädigst ertheilen zu wollen.

Wir ersterben ꝛc.

Coblenz, den 3. März 1845.

Allerdurchlauchtigster König ꝛc.

Euer Majestät haben allergnädigst den treuehorsaamsten Ständen anheimggegeben, der von einer Kommission mit Stimmen-Mehrheit anerkannten verhältnißmäßigen Ungleichheit der Klassensteuer-Contingente der Rheinischen Regierungs-Bezirke durch Abgabe bestimmter Vorschläge auf den Grund der von dem Landtags-Kommissarius vorgelegten statistischen Daten abzuheffen, oder zur nochmaligen Berathung des Gegenstandes den abermaligen Zusammentritt einer Commission zu veranlassen. Bei näherer Erwägung sind wir zu der Ansicht gelangt, daß die Ausgleichung der Contingente nach statistischen Daten nicht anzunehmen sei, indem die dagegen vorgebrachten Gründe durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 unterstützt worden; es folgt hieraus von selbst, daß alsdann auch eine nochmalige Berathung des Gegenstandes durch eine Commission nicht zur Aufhebung der wegen

3. Vertheilung des Klassensteuer-Contingents.

Ueberbürdung einzelner Regierungs-Bezirke erhobenen Klagen führen könne. Die Gründe dieser Ansicht sind in dem allerunterthänigst hier beigelegten Berichte des 5. Ausschusses näher dargestellt.

Der in diesem Berichte vorgeschlagene Ausweg, bei Euer Majestät auf die gänzliche Aufhebung der Contingentirung anzutragen, hat unsere Bestimmung nicht erlangt, weil mannichfache Besorgnisse geäußert wurden, es möge alsdann wiederum denjenigen Theilen der Provinz, wo dergleichen in Folge der Contingentirung eine zu friedensstellendere Veranlagung als die frühere eingetreten ist, die Veranlassung zu den nämlichen Klagen sich erneuern, welche seiner Zeit den Antrag auf Contingentirung herbeigeführt haben.

Unter diesen Umständen ist von der andern Seite, wo die entgegengesetzte Ansicht hinsichtlich der Contingentirung bestand, beantragt worden, Euer Majestät allerunterthänigst zu bitten:

daß Allerhöchstdieselben geruhen wollen, in dem Regierungs-Bezirke Trier die Contingentirung, da sie dort zu den meisten Klagen Veranlassung gegeben hat, Allergnädigst aufzuheben.

Dieser Antrag hat zwar nicht zwei Drittel der Stimmen gewonnen, ist aber doch von der Majorität, und zwar mit 35 Stimmen gegen 34 Stimmen gutgeheißen worden.

Die Minorität begründet ihr Votum in gleicher Weise, wie dasjenige gegen die Aufhebung der Contingentirung für sämtliche rheinische Bezirke, sie hat geglaubt, um so mehr sich folgerecht für die Beibehaltung der Contingentirung sämtlicher Bezirke aussprechen zu müssen, als das Aufhören der Contingentirung in einem einzelnen Bezirke gleichsam eine Einleitung zu dem ähnlichen Aufhören auch in den andern Bezirken sein möchte.

Die Majorität dagegen erachtet es als einen unabweisbaren Akt der Gerechtigkeit, die Bitte eines Bezirkes zu unterstützen, welcher beharrlich behauptet, in der Klassensteuer beträchtlich über das gesetzliche Maaß überbürdet zu sein, und hofft um so mehr auf eine allergnädigste Gewährung dieser Bitte, als sie darin unter den obwaltenden Umständen das einzige Mittel erkennt, den muthmaßlich begründeten Beschwerden jenes Bezirkes halb abzuheben.

Wir ersterben etc.

Coblenz, den 31. März 1845.

Bericht des fünften Ausschusses

über Ausgleichung und Contingentirung der Klassensteuer der fünf Rheinischen Regierungs-Bezirke.

Se. Majestät der König haben im Allerhöchsten Propositions-Decrete in der 10. Proposition den Ständen eine nochmalige Erwägung der besten Art und Weise anheimgegeben, in welcher eine richtigere Vertheilung der Klassensteuer unter die Bezirke der Provinz zu bewirken sei, und hierbei Allerhöchst Bezug genommen auf die nähern dieserhalb von dem Herrn Oberpräsidenten, als Landtags-Commissarius, zu erwartenden Vorschläge.

Diese sind in einer sämtlichen Stände-Mitgliedern zugekommenen Denkschrift enthalten, jedoch nicht mit Bestimmtheit ausgesprochen. Der Herr Oberpräsident zeigt die Schwierigkeiten, welche sowohl mit einer neuen in der ganzen Provinz zu bewirkenden Individual-Veranlagung, wie auch mit einer auf statistische Uebersichten zu begründenden Ausgleichung verbunden sind, und kommt zu dem Resultate, daß mit mathematischer Bestimmtheit eine Vergleichung resp. Begutachtung des Grades der Ueberbürdung eines Bezirkes gegen den andern nicht durchzuführen ist, und daß man sich daher mit

einem annähernd richtigen Haltpunkte würde begnügen müssen. Es wird dann weiter bemerkt: „um zu solchem Resultate zu gelangen, möchte es zweckmäßig sein, das ganze Klassensteuer-Contingent der Provinz in vier Theile zu theilen, und davon $\frac{1}{3}$ nach der Bevölkerung und $\frac{1}{3}$ nach der Grundsteuer zu vertheilen, weil diese Momente unstreitig die wichtigsten und bedeutendsten sind; $\frac{1}{6}$ dagegen würde nach der Gewerbesteuer und $\frac{1}{6}$ nach dem gestiegenen Werthe der Grundgüter, als Repräsentant des Wohlstandes im Allgemeinen, zu vertheilen sein. Nach dieser Ansicht ist eine Vertheilungs-Uebersicht entworfen worden, welche von verschiedenen Gesichtspunkten aus wieder das Ergebniß liefert, daß die Bezirke Coblenz und Trier als am meisten belastet erscheinen, die Bezirke Köln und Düsseldorf dagegen am geringsten, während Aachen so ziemlich die Mitte hält.“

Daß die vorstehende Aeußerung des Herrn Oberpräsidenten keinen bestimmten Vorschlag, sondern nur eine mit gerechter Vorsicht angedeutete Ansicht enthält, scheint unverkennbar zu sein. In der That ist durch nichts erwiesen, — weder in jener Denkschrift, noch in den Verhandlungen der aus Verwaltungsbeamten und Ständemitgliedern zusammengesetzten Commission, welche früher den in Frage stehenden Gegenstand geprüft hat, — daß die vorerwähnten verschiedenen Maßstäbe und die Verhältnismäßigkeit eines jeden derselben zu einer richtigen Vertheilung der Klassensteuer unter die verschiedenen Regierungsbezirke dienen könne. Aus diesem Grunde kann auch davon abstrahirt werden, die erheblichen Zweifel darzustellen, welche gegen die Richtigkeit des Verhältnisses des Kaufwerthes der Güter im Jahre 1828 zu dem Kaufwerthe im Jahre 1843 aus der Uebersicht, welche dieses Verhältniß feststellen soll, hergeleitet werden können.

Die Vorsicht, mit welcher der Herr Oberpräsident mehr einen Ausweg angedeutet, als einen bestimmten Vorschlag gemacht hat, mußte eine Aufforderung für uns sein, die vorliegende Frage mit besonderer Sorgfalt zu prüfen. Dies war um so nothwendiger, als es sich im Falle der Annahme des angedeuteten Maßstabes der Vertheilung davon handeln würde, die beiden Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf (den ersten mit 13,920 Thlr. und den andern mit 28,355 Thlr.) zusammen mit rund 42,000 Thlr. neu zu belasten, und dagegen die Regierungsbezirke Coblenz und Trier um die nämliche Summe zu entlasten, (und zwar Coblenz um 10,205 Thlr. und Trier um 31,915 Thlr.). Der Regierungsbezirk Aachen kommt in dieser Rechnung wenig in Betracht, weil darnach sein Beitrag zur Klassensteuer nur um 155 Thlr. vermindert werden würde.

Zuvörderst haben wir erwägen müssen, ob es überhaupt geseglich zulässig sei, die Klassensteuer im Allgemeinen nach solchen Maßstäben, wie die oben angegebenen, oder nach ähnlichen allgemeinen statistischen Grundlagen unter die Regierungsbezirke zu vertheilen?

Diese Frage müssen wir unbedingt verneinen; ihre Bejahung würde nichts anders sein, als an die Stelle des Klassensteuer-Gesetzes ein ganz anderes und zwar sehr verschiedenes hinzustellen.

Die Klassensteuer ist nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820 nicht eine auf Provinzen, Bezirke, Kreise oder Bürgermeistereien nach dem Verhältnisse der Boden-Kultur, der Grundsteuer, der Gewerbesteuer, oder nach ähnlichen allgemeinen durch die Statistik zu ermittelnden Verhältnissen zu repartirende Steuer, sondern eine Kopfsteuer, welche das Individuum trifft, und sich von einer gleichen Kopfsteuer nur dadurch unterscheidet, daß sie diejenigen Individuen befreit, welche wirklich oder präsumtiv ihren Lebensunterhalt nicht verdienen können oder in gewissen genau bezeichneten Lebensverhältnissen sind; sodann daß die stufenweise, das Individuum höher oder niedriger besteuert, je nachdem dasselbe in verschiedenen Lebenslagen sich befindet, welche zu erkennen und zu unterscheiden das Gesetz die Mittel und die Merkmale angibt. Dieser gesegliche Charakter der Klassensteuer ist durch keine spätere gesegliche Bestimmung aufgehoben worden, und besteht noch vollständig; denn die verschiedenen Bestimmungen, durch welche die Befreiungen von der Steuer erweitert oder die

Steuerklassen resp. Steuerstufen vermehrt worden, haben den Charakter der Klassensteuer nicht verändert.

Möge man die Klassensteuer an und für sich selbst mit Recht tadeln können, daß sie im Verhältnis zum Vermögen die untere Klasse zu sehr drücke, oder daß die Merkmale für die Abstufung der Steuerfüge nicht gut seien, so kann dies zwar Veranlassung zu der Erwägung geben, ob die Klassensteuer abgeschafft und an ihre Stelle eine andere bessere Steuer gesetzt werden soll; aber so lange dies nicht geschehen ist, würde es nicht nur gegen alle Grundsätze der Staatswirthschaft, sondern auch des Rechts verstoßen, die Steuer nach anderen Grundsätzen, als den gesetzmäßig festgestellten, zum Nachtheile von Individuen zu vertheilen, die nach diesen Grundsätzen bereits hoch genug besteuert sind.

Hieraus geht zur Genüge hervor, daß der in der Denkschrift des Herrn Oberpräsidenten angedeutete Ausweg nicht angenommen werden kann.

Die vorstehende Erörterung führt aber auch zu der Ueberzeugung, daß selbst eine in der ganzen Rheinprovinz vorzunehmende Individual-Veranlagung eben so wenig dazu benutzt werden darf, die Gesamtsumme der jetzigen Klassensteuer-Contingente der Provinz unter die fünf Regierungsbezirke zu vertheilen.

Diese Individual-Veranlagung kann und darf nur nach dem Gesetze erfolgen. Angenommen nun, sie ergäbe, daß die steuerpflichtigen Individuen der Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf nach Maßgabe des Gesetzes hinreichend hoch besteuert sind, wenn diese Bezirke im Ganzen den Betrag ihrer dermaligen Contingente aufbringen; daß dagegen der Betrag der Steuer bei gesetzmäßig hinreichend hoher Veranlagung in den Regierungsbezirken Trier und Coblenz eine Summe von 42,000 Thalern weniger betragen müsse, als der Betrag der dermaligen Contingente; — mit welchem Rechte kann dann diese Summe den beiden zuerst genannten Regierungsbezirken aufgebürdet werden! Es hätte sich ja dann weiter nichts herausgestellt, als daß zwei Bezirke gesetzmäßig zu hoch, zwei andere dagegen gesetzmäßig hoch genug besteuert sind.

Wir können daher, nachdem wir die Frage grundsätzlich näher geprüft haben, nicht rathen, daß nach dem früherhin angeregten Vorschlage die jetzt bestehende Contingentirung der einzelnen Regierungsbezirke durch ein Zusammenwerfen der Contingente in Ein bestimmtes, von der Provinz aufzubringendes Contingent, ohne Rücksicht auf die gesetzmäßige Beitragspflichtigkeit der Individuen verwandelt werde. Wir mögen schon deshalb diesen Vorschlag nicht machen, weil hierdurch der eigentlich mit dem Klassensteuer-Gesetze unvereinbare Grundsatz der Contingentirung eine weitere Ausdehnung und Sanction erlangen würde, als ihm durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 1. December 1828 eingeräumt ist; denn diese bewilligt offenbar nur die Contingentirung für die Rheinischen Regierungsbezirke, nicht aber deren Zusammenwerfung in einen einzigen Klassensteuer-Verband.

Die Richtigkeit unserer Ansicht hinsichtlich der Contingentirung wird nach der Denkschrift des Herrn Oberpräsidenten durch eine Aeußerung des Herrn Finanz-Ministers bestätigt. Derselbe spricht unumwunden aus, daß „hinsichtlich keines der fünf Rheinischen Regierungsbezirke eine über das Gesetz vom 30. Mai 1820 hinausgehende Heranziehung zur Klassensteuer anerkannt werden könne.“

Es bleibt, um die muthmaßliche Ueberbürdung einzelner Regierungsbezirke resp. einzelner Kreise oder Bürgermeistereien aufzuheben, nichts übrig, als dieserhalb den gesetzmäßigen Weg einzuschlagen, mit anderen Worten: die Klassensteuer werde wiederum in den Rheinischen Regierungsbezirken, was sie grundsätzlich ist, eine individuelle Steuer; man werde den Individuen, die zu hoch besteuert sind, gerecht; wenn in einer Bürgermeisterei oder in einem Kreise die Mehrzahl der Individuen muthmaßlich zu hoch besteuert ist, so mache man dort eine neue Veranlagung in der Art und Weise, wie das Gesetz sie vorschreibt, durch die Communal-Behörde unter Aufsicht des

Landraths; man gebe die mit dem Gesetze in Widerspruch stehende Annahme auf, daß ein Regierungs-Bezirk, ein Kreis oder eine Bürgermeisterei ein gewisses festes Contingent zur Klassensteuer aufbringen müsse. Es ist dann Sache der Staatsbehörde dahin zu sehen, daß, so wie auf der einen Seite die Individuen nicht über das Gesetz hinaus besteuert werden, auf der andern Seite auch die Individuen, überall die Steuer in der gesetzmäßigen Höhe entrichten.

Werden diese einfachen, mit dem Gesetze in Uebereinstimmung stehenden Grundsätze angenommen, so ist ganz und gar nicht von einer neuen Individual-Veranlagung in der ganzen Rheinprovinz die Rede, sondern es finden nur Berichtigungen der Steuerfüße von Individuen oder einzelnen Ortschaften Statt.

Anstatt das Prinzip der Contingentirung noch weiter auszudehnen oder festzustellen, muß daher der 5. Ausschuß sich dahin aussprechen, daß er das gänzliche Aufgeben dieses Prinzips als nothwendig erachtet, damit der Grundsatz der gleichvertheilenden Gerechtigkeit bei der Klassensteuer zur Anwendung komme.

Zu den Gründen, welche wir oben zur Unterstützung dieser Ansicht anführten, fügen wir noch einige hinzu.

Wie das Aufheben der Contingentirung als einziger Weg zur Rückkehr in den legalen Zustand erscheint, so erachten wir ihn auch aus höhern politischen Rücksichten für durchaus gerathen. Im Allgemeinen ist das Absonderungs-System in den Verwaltungs-Gegenständen zu verwerfen; es stört nicht nur die Verwaltung, sondern leitet sie auch auf Irrwege. Es befördert die Ausbildung eines nachtheiligen Provinzial-Geistes, welcher die höhere Einheit des ganzen Vaterlandes nicht genugsam achtet, und der Ausbildung eines wahren nationalen staatsbürgerlichen Geistes hemmend im Wege steht.

Die Absonderung hinsichtlich der Klassensteuer von den übrigen Provinzen steht im Widerspruch mit einem Grundsatz, welchen die Rheinischen Stände nie aufgeben werden und dessen Ausföhrung zu verlangen sie nie ermüden dürfen, — dem Grundsatz: daß die Steuern nach Maßgabe des Bedürfnisses des Staates erhoben und in gleichmäßigen Verhältnissen auf alle Untertanen vertheilt werden müssen. Die Stände würden also, wenn sie hinsichtlich der Klassensteuer die Contingentirung festhalten wollten, selbst die guten Gründe schwächen, mit welchen die Bitten um gleichmäßige Vertheilung der Grundsteuer unterstützt werden können.

Es ist gar nicht zu besorgen, daß durch das Aufgeben der Contingentirung die Klassensteuer im Gesammtbetrage für die Rheinprovinz erhöht werde; im Gegentheil, eine Erniedrigung ist vielmehr zu erwarten. Für diese Ansicht führen wir in der Kürze einige Motive an:

- a) Aus manchen Gründen, insbesondere wegen der verhältnißmäßig großen Zahl der Individuen aus den untersten Volksklassen, ist es wahrscheinlich, daß in keinem Regierungs-Bezirk der Rheinprovinz eine Erhöhung des von demselben aufzubringenden Klassensteuerbetrages in Anspruch genommen werden könne.
- b) Dagegen ist es wahrscheinlich, daß in manchen Gemeinden einzelner Regierungsbezirke, namentlich des Regierungsbezirks Trier, eine mit dem Gesetze nicht vereinbare Ueberbürdung stattfindet, welche eine gerechte Staatsverwaltung aufhören zu lassen gewiß keinen Anstand nehmen wird.
- c) Hieran ist um so weniger zu zweifeln, weil Billigkeitsgründe dafür ebenfalls sprechen und zwar: 1. im Allgemeinen sind die Grundsätze, nach welchen bei Veranlagung der Klassensteuer zu verfahren ist, in der Anwendung noch gemildert worden*); 2. wenn auch in den

*) Siehe die von dem Finanz-Ministerium am 19. April 1844 in der Staatszeitung No. 109 gegebenen Erläuterungen zum Budget des Staates.

ersten zehn Jahren des Bestehens der Klassensteuer in einigen Gegenden mit einer gewissen Strenge verfahren sein möchte, um den ursprünglich präsumirten Ertrag der Klassensteuer herauszubringen, so ist dies doch jetzt nicht mehr zu besorgen, weil der Gesamtertrag der Klassensteuer durch die Zunahme der Bevölkerung seit 20 Jahren erheblich gestiegen ist, und außerdem die Staatsrevenüen im Allgemeinen durch den anhaltenden Friedenszustand beträchtlich steigen; 3. die Rheinprovinz darf um so mehr hinsichtlich der Klassensteuer jede billige Rücksicht von der Staatsverwaltung zuversichtlich erwarten, als wohl bei jedem in der Finanzwissenschaft und in der Statistik erfahrenen Staatsbeamten kein Zweifel darüber mehr vorhanden ist, daß diese Provinz jährlich im Verhältnisse gegen die östlichen Provinzen eine sehr bedeutende Summe zu viel an Grundsteuer entrichtet, eine Summe, welche höchst wahrscheinlich mehr als die Hälfte derjenigen beträgt, welche von der Rheinprovinz an Klassensteuer aufgebracht wird.

Sollte noch irgend ein Bedenken hinsichtlich der Aufhörung der Contingentirung durch die vorstehenden Gründe nicht beseitigt sein, so wird dasselbe durch die Wahrnehmung aufhören, daß in den 7 andern Provinzen, wo die Contingentirung nicht statt findet *), die allmähliche Vermehrung des Gesamtbetrags der Klassensteuer in fast gleichem Verhältnisse wie in der Rheinprovinz stattgefunden hat. Es ergibt sich dies aus der Vergleichung der Veranlagung im Jahre 1829 **) mit der von 1843 †), wobei jedoch in Beziehung auf die Rheinprovinz die Veranlagung von 1844 zum Grunde zu legen ist. Dies letztere muß deshalb geschehen, weil hier die Vermehrung des Klassensteuer-Contingents nach Maßgabe der Vermehrung der Bevölkerung nur von 3 zu 3 Jahren bewirkt wird, und das Jahr 1843 gerade der Schluß, dagegen das Jahr 1844 der Anfang einer solchen dreijährigen Periode war. Es betrug nämlich im Jahre 1843 die Veranlagung, exclusive der Zuschläge für Bezirksstraßen und Justizkosten 1,226,822 Thaler, dagegen im Jahre 1844: 1,246,440 Thaler, also 19,618 Thaler (d. i. 1,60 pCt.) mehr. Nach diesen Prämissen ergibt sich, daß in dem angegebenen Zeitraume die Klassensteuer gestiegen ist:

in der Rheinprovinz um 9,04 pCt.
in den 7 andern Provinzen um 9,45 pCt.

Dieses Verhältniß kann jedoch nur insofern als Maßstab dienen, als damit ein anderes Verhältniß, das der Zunahme der klassensteuerpflichtigen Bevölkerung, in Verbindung gebracht wird. Hierüber liegen uns nur Nachweisen vom Jahre 1834 und vom Jahre 1843 vor ††). In diesem Zeitraume betrug die erwähnte Bevölkerungszunahme:

in der Rheinprovinz 13,88 pCt.
in den 7 übrigen Provinzen 14,35 pCt.

Es hätte also nach dem Verhältnisse, in welchen die klassensteuerpflichtige Bevölkerung gestiegen ist, die Zunahme der Klassensteuer in der Rheinprovinz, um in gleichem Verhältnisse mit den andern Provinzen zu stehen, betragen müssen 9,14 pCt. da solche aber nur betrug 9,04 „
so beträgt die ganze Differenz während des angegebenen Zeitraums nur Ein Zehntel Procent.

*) Nur in der Provinz Sachsen soll auch die Contingentirung eingeführt sein.

**) Diese ist aus der den Westphälischen Ständen zugesertigten Denkschrift des Finanz-Ministers vom 18. Mai 1830 ersichtlich.

†) Sie ist dem gegenwärtigen Landtage mitgetheilt.

††) Für 1834 in „Hoffmanns Lehre von den Steuern“, Seite 179; für 1843 in der dem gegenwärtigen Landtage mitgetheilten Uebersicht der Veranlagung dieses Jahres.

Gegen diese Berechnung kann nur eingewendet werden, erstlich, daß darin die Klassensteuer der Rheinprovinz vom Jahre 1844, von den andern Provinzen dagegen vom Jahre 1843 berücksichtigt worden ist, und daß ohne Zweifel auch in diesen Provinzen eine Zunahme von 1843 auf 1844 stattgefunden hat; sodann daß der Maßstab der Zunahme der Klassensteuerpflichtigen Bevölkerung nicht von 1829 bis 1843, sondern nur von 1834 bis 1843 angelegt worden ist.

Hinsichtlich der ersten Einwendung muß ihre Richtigkeit zugegeben werden; jedoch wird die hieraus entstehende Differenz nur auf etwa $\frac{1}{2}$ pCt. zu veranschlagen sein, weil in den andern Provinzen die Vermehrung der Klassensteuer alljährlich nach Maßgabe der Vermehrung der Bevölkerung bewirkt wird.

Hinsichtlich der andern Einwendung ist zu bedauern, daß uns der Nachweis der Klassensteuerpflichtigen Bevölkerung des Jahrs 1829 nicht vorgelegen hat. Da im Allgemeinen in frühern Jahren die Bevölkerung in den östlichen Provinzen mehr als in der Rheinprovinz zugenommen hat, so würde wahrscheinlich, wenn jener Nachweis uns vorgelegen hätte, sich ergeben haben, daß auch die Klassensteuerpflichtige Bevölkerung damals in der Rheinprovinz in einem kleinern Verhältnisse als in den andern Provinzen gestiegen ist, woraus dann die Folgerung sich ergeben hätte, daß nach diesem Verhältnisse die obige kleine Differenz, welche in der Klassensteuer zwischen der Rheinprovinz und den übrigen Provinzen sich zeigt, verschwindet.

Der 5. Ausschuß trägt aus den dargestellten Gründen darauf an, daß die hohe Ständeversammlung an Se. Majestät den König die ehrfurchtsvolle Bitte richten möge:

daß Allerhöchstdieselben geruhen wollen, die bisherige Klassensteuer-Contingentirung der fünf Rheinischen Regierungsbezirke vom 1. Januar 1846 an aufzuheben, und die Staatsverwaltungsbehörden anzuweisen, bei der Veranlagung darauf zu wachen, daß unter Beibehaltung der jetzt in der Rheinprovinz bestehenden Steuerstufen das Maß der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 normirten Besteuerung nicht überschritten werde.

Coblenz, den 17. März 1845.

Haupt-Nachweisung von den Zoll-Aufkommen

Nr	Regierungs- Bezirke.	Seelenzahl nach der letzten Klassensteuer- Aufnahme.	Die diesjährigen Klassensteuer-Listen weisen nach: P e r s o n e n		D a v o n				
			über 16 Jahre.	unter 16 Jahre.	i n d e r				
					1te Stufe.		Zwischenstufe für die Rheinprovinz.		
				Haushal- tungen zu 144 Thlr.	Einzel- steuernde zu 72 Thlr.	Haushal- tungen zu 120 Thlr.	Einzel- steuernde zu 60 Thlr.		
1	Königsberg . . .	679,448	422,290	264,335	13	—	—	—	
2	Gumbinnen . . .	560,750	348,096	221,257	4	—	—	—	
3	Danzig	281,836	169,064	118,544	1	—	—	—	
4	Warrenwerder . . .	510,559	306,638	212,650	—	—	—	—	
5	Posen	732,037	451,447	290,304	14	—	—	—	
6	Bromberg	394,315	232,853	166,775	10	—	—	—	
7	Stettin	408,211	247,315	169,169	3	—	—	—	
8	Cöslin	352,074	207,775	150,566	2	—	—	—	
9	Stralsund	140,275	86,678	56,027	21	—	—	—	
10	Breslau	935,713	581,111	366,268	27	—	—	—	
11	Siegnitz	783,631	511,270	277,223	42	—	—	—	
12	Oppeln	854,191	479,154	391,176	23	—	—	—	
13	Potsdam	637,804	393,521	253,261	17	—	—	—	
14	Krausfurt	693,779	430,775	270,772	8	—	—	—	
15	Magdeburg	513,723	319,870	198,440	13	—	—	—	
16	Merseburg	590,219	368,548	231,858	27	—	—	—	
17	Erfurt	270,935	168,690	105,582	3	—	—	—	
18	Münster	389,089	254,549	137,087	13	—	—	—	
19	Minden	409,008	237,455	175,073	10	—	—	—	
20	Arneberg	521,020	313,951	212,564	21	—	—	—	
	Summa	10,658,617	6,531,050	4,268,931	272	—	—	—	
21	Coblenz	442,646	268,602	175,592	2	—	3	—	
	Stadt Beglar	4,653	3,002	1,589	—	—	—	—	
22	Düsseldorf	758,699	470,215	298,676	24	—	20	1	
23	Rhein	352,165	211,623	142,351	6	—	2	—	
24	Trier	433,594	259,515	177,947	2	—	2	—	
25	Raden	332,792	208,980	125,709	2	—	9	—	
	Summa	2,324,549	1,421,937	921,864	36	—	36	1	
	Hauptsumma	12,983,166	7,952,987	5,190,795	308	—	36	1	

an Klassensteuer für das Jahr 1843.

Steuern:										Es fallen auf den Kopf							
ersten Haupt-Klasse										der Gesamt- Bevölkerung:				der Bevölkerung über 16 Jahre:			
2te Stufe.		Zwischenstufe für die Rheinprovinz.		Zwischenstufe für die Rheinprovinz.		3te Stufe.				Bruchtheil eines Thalers.		in Sq. Pf.		Bruchtheil eines Thalers.		in Sq. Pf.	
Haushal- tungen zu 96 Thlr.	Einzel- steuernde zu 48 Thlr.	Haushal- tungen zu 72 Thlr.	Einzel- steuernde zu 36 Thlr.	Haushal- tungen zu 60 Thlr.	Einzel- steuernde zu 30 Thlr.	Haushal- tungen zu 48 Thlr.	Einzel- steuernde zu 24 Thlr.										
13	—	—	—	—	—	130	—	0,5616	16	10	0,9036	27	1				
3	—	—	—	—	—	39	—	0,4827	14	6	0,7776	23	4				
8	—	—	—	—	—	74	2	0,5807	17	5	0,9680	29	1				
12	—	—	—	—	—	107	—	0,5369	16	1	0,8940	26	10				
33	2	—	—	—	—	155	1	0,5027	15	1	0,8170	24	6				
13	—	—	—	—	—	84	2	0,5065	15	2	0,8576	25	9				
18	—	—	—	—	—	162	—	0,6825	20	6	1,1265	33	10				
14	1	—	—	—	—	109	1	0,5415	16	3	0,9177	27	6				
28	1	—	—	—	—	106	—	0,6680	20	1	1,0811	32	5				
85	1	—	—	—	—	369	2	0,5894	17	8	0,9485	28	5				
79	—	—	—	—	—	232	—	0,6588	19	9	1,0988	30	4				
30	—	—	—	—	—	211	1	0,5375	16	2	0,9682	28	9				
36	1	—	—	—	—	192	—	0,6356	19	1	1,0301	30	1				
25	—	—	—	—	—	170	1	0,6295	18	11	1,0139	30	5				
73	—	—	—	—	—	158	—	0,7040	21	1	1,1306	33	11				
42	—	—	—	—	—	182	1	0,6364	19	1	1,0192	30	7				
10	—	—	—	—	—	51	1	0,5575	16	9	0,8954	26	10				
13	—	—	—	—	—	33	—	0,5824	17	6	0,8902	26	8				
10	1	—	—	—	—	50	—	0,5201	15	8	0,8959	26	11				
26	1	—	—	—	—	124	—	0,5203	15	7	0,8634	25	11				
571	8	—	—	—	—	2,738	12	0,5808	17	5	0,9475	28	5				
4	—	13	—	17	1	39	2	—	—	—	—	—	—				
43	1	52	3	87	—	141	5	—	—	—	—	—	—				
8	—	9	—	20	—	67	—	—	—	—	—	—	—				
6	—	5	—	10	2	23	1	—	—	—	—	—	—				
15	—	21	—	37	—	76	—	—	—	—	—	—	—				
76	1	100	3	171	3	346	8	0,5271	15	10	0,8628	25	11				
647	9	100	3	171	3	3,084	20	0,5711	17	2	0,9324	28	—				

Haupt-Nachweisung von den Soll-Aufkommen

N	Regierungs- Bezirke.	Davon									
		in der zweiten Haupt-Klasse									
		Zwischenstufe für die Rhein- provinz.				4te Stufe.		5te Stufe.		Zwischenstufe für die Rheinprovinz.	
		Haushal- tungen zu 36 Thlr.	Einzel- steuernde zu 18 Thlr.	Haushal- tungen zu 30 Thlr.	Einzel- steuernde zu 15 Thlr.	Haushal- tungen zu 24 Thlr.	Einzel- steuernde zu 12 Thlr.	Haushal- tungen zu 18 Thlr.	Einzel- steuernde zu 9 Thlr.	Haushal- tungen zu 15 Thlr.	Einzel- steuernde zu 7½ Thlr.
1	Königsberg . .	—	—	—	—	352	1	524	2	—	—
2	Gumbinnen . .	—	—	—	—	121	—	211	—	—	—
3	Danzig	—	—	—	—	494	—	746	—	—	—
4	Mariewerder . .	—	—	—	—	273	1	444	—	—	—
5	Posen	—	—	—	—	334	1	241	—	—	—
6	Bromberg . . .	—	—	—	—	213	2	224	—	—	—
7	Stettin	—	—	—	—	312	—	361	1	—	—
8	Cöslin	—	—	—	—	389	1	281	—	—	—
9	Stralsund . . .	—	—	—	—	221	6	221	—	—	—
10	Breslau	—	—	—	—	858	5	1,985	1	—	—
11	Piegnitz	—	—	—	—	919	11	1,610	—	—	—
12	Dybbau	—	—	—	—	521	5	1,160	3	—	—
13	Potsdam	—	—	—	—	438	1	726	—	—	—
14	Frankfurt . . .	—	—	—	—	501	—	752	2	—	—
15	Magdeburg . . .	—	—	—	—	819	4	1,154	—	—	—
16	Merseburg . . .	—	—	—	—	696	3	1,111	2	—	—
17	Erfurt	—	—	—	—	257	3	428	—	—	—
18	Münster	—	—	—	—	192	—	640	3	—	—
19	Nienden	—	—	—	—	247	1	506	—	—	—
20	Arnberg	—	—	—	—	260	9	426	2	—	—
	Summa	—	—	—	—	8,417	54	13,751	16	—	—
21	Coblenz	56	—	76	2	206	9	425	8	298	5
	Stadt Bepflar	—	—	—	—	4	—	8	—	6	—
22	Düsseldorf . . .	187	7	235	5	537	16	965	5	528	1
23	Cöln	107	4	119	3	198	2	370	4	194	—
24	Trier	26	7	85	4	226	28	512	9	296	1
25	Nachen	88	3	120	9	254	21	408	2	323	—
	Summa	464	21	636	23	1,425	76	2,688	28	1,645	7
	Haupt-Summa	464	21	636	23	9,842	130	16,439	44	1,645	7

an Klassensteuer für das Jahr 1843.

Steuern:		in der dritten Haupt-Klasse									
6te Stufe.		Zwischenstufe für die Rheinprovinz.		7te Stufe.		8te Stufe.		Zwischenstufe für die Rheinprovinz.		9te Stufe.	
Haushal- tungen zu 12 Thlr.	Einzel- steuernde zu 6 Thlr.	Haushal- tungen zu 10 Thlr.	Einzel- steuernde zu 5 Thlr.	Haushal- tungen zu 8 Thlr.	Einzel- steuernde zu 4 Thlr.	Haushal- tungen zu 6 Thlr.	Einzel- steuernde zu 3 Thlr.	Haushal- tungen zu 5 Thlr.	Einzel- steuernde zu 2½ Thlr.	Haushal- tungen zu 4 Thlr.	Einzel- steuernde zu 2 Thlr.
1,616	17	—	—	3,779	91	7,565	197	—	—	17,112	456
748	—	—	—	1,828	2	5,064	13	—	—	16,417	131
1,479	4	—	—	1,301	6	2,003	9	—	—	5,005	97
1,367	3	—	—	2,699	16	5,248	28	—	—	11,017	284
944	16	—	—	2,380	104	4,650	142	—	—	13,669	625
621	6	—	—	1,288	38	3,251	69	—	—	8,412	418
4,481	3	—	—	4,555	11	4,693	39	—	—	8,910	379
1,562	1	—	—	2,104	20	4,214	25	—	—	5,373	227
771	16	—	—	852	67	910	107	—	—	2,804	300
3,781	12	—	—	4,676	40	6,107	78	—	—	13,643	342
3,819	22	—	—	5,817	62	6,896	90	—	—	14,658	432
3,271	22	—	—	4,506	65	6,241	102	—	—	12,523	334
2,665	5	—	—	6,654	18	7,520	69	—	—	12,507	676
2,808	10	—	—	6,121	108	8,319	448	—	—	17,415	437
2,851	11	—	—	4,616	39	6,032	51	—	—	10,867	621
2,585	13	—	—	3,972	46	5,837	92	—	—	11,130	683
1,174	13	—	—	1,633	7	2,170	35	—	—	3,959	90
2,214	12	—	—	3,441	39	3,975	49	—	—	6,114	185
1,499	10	—	—	2,680	18	3,521	31	—	—	5,789	102
1,304	16	—	—	2,355	45	3,763	47	—	—	7,788	349
41,560	212	—	—	67,257	842	97,979	1,721	—	—	205,112	7,168
822	43	1,029	15	2,045	94	3,353	175	1,737	35	6,286	544
14	—	16	—	43	1	60	3	21	—	85	5
2,046	50	1,728	9	3,313	86	5,425	249	1,377	1	8,260	702
622	18	665	9	1,206	64	2,395	75	754	1	4,342	199
992	111	1,289	26	2,328	200	4,056	292	1,651	2	6,616	1,052
788	52	857	42	1,533	125	2,500	199	1,044	1	3,947	523
5,284	274	5,584	101	10,468	570	17,789	993	6,584	40	29,536	3,025
46,844	486	5,584	101	77,725	1,412	115,768	2,714	6,584	40	234,648	10,193

Haupt-Nachweisung von den Soll-Aufkommen

N ^o	Regierungs-Bezirke.	Davon Steuern:				
		in der vierten Haupt-Klasse				
		10te Stufe.		11te Stufe.		12te Stufe.
		Gauehaltungen in 3 Thlr.	Einzel- steuernde in 1 1/2 Thlr.	Gauehaltungen in 2 Thlr.	Einzelsteuernde in 1 Thlr.	Einzelsteuernde in 1/2 Thlr.
1	Königsberg	12,693	544	22,279	4,905	201,101
2	Gumbinnen	10,346	78	18,959	2,430	139,512
3	Danzig	4,763	42	9,524	1,778	76,440
4	Mariewerder	8,441	159	19,660	3,556	141,116
5	Posen	16,910	355	30,325	5,101	221,562
6	Bromberg	7,286	1,535	15,703	2,662	106,798
7	Stettin	7,383	214	12,279	4,061	97,287
8	Cölin	5,084	76	11,287	2,463	91,906
9	Stralsund	2,056	88	5,060	2,291	41,534
10	Breslau	22,200	197	41,839	11,659	255,102
11	Pommern	20,052	94	36,991	9,333	205,703
12	Dyblin	18,237	97	48,260	5,361	176,743
13	Potsdam	13,829	468	30,714	8,551	144,844
14	Frankfurt	16,214	490	31,221	8,135	149,066
15	Magdeburg	11,397	256	26,839	7,392	113,281
16	Merseburg	13,629	171	31,561	7,759	131,825
17	Erfurt	5,130	79	12,713	984	69,897
18	Münster	5,925	92	16,623	2,009	98,851
19	Minden	7,826	113	17,750	1,789	95,505
20	Arnberg	9,814	28	29,671	7,079	120,547
	Summa	219,215	5,176	469,258	99,318	2,678,620
21	Coblenz	10,023	428	21,431	3,795	107,145
	Stadt Bzglar	132	2	243	84	1,088
22	Düsseldorf	11,398	152	26,215	4,691	214,595
23	Cöln	6,524	73	15,824	1,413	89,674
24	Trier	9,491	276	18,985	3,276	84,409
25	Kachen	5,742	290	11,184	2,285	80,301
	Summa	43,310	1,221	93,882	15,544	577,212
	Haupt-Summa	262,525	6,397	563,140	114,862	3,255,832

Hiervon gehen ab die Beischläge:
a) zu den rheinischen Justiz-Verwaltungskosten mit 24,520 Thlr.
b) zu den Bezirksstrafen-Bau-Kosten mit 43,030 „
Bleibt Brutto-Soll-Einnahme:

an Klassensteuer für das Jahr 1843.

Jährlicher Steuer-Betrag.	Davon gehen ab:						Bleibender		
	4 Procent Übungskosten.						Steuer-Betrag für das Jahr 1843.		
	Thlr.	Sgr.	Pl.	Thlr.	Sgr.	Pl.	Thlr.	Sgr.	Pl.
381,609	15	—	—	15,264	11	4	366,345	3	8
270,678	—	—	—	10,827	3	5	259,850	26	7
163,657	—	—	—	6,546	8	4	157,110	21	8
274,125	15	—	—	10,965	—	8	263,160	14	4
368,036	15	—	—	14,721	13	10	353,315	1	2
199,704	15	—	—	7,988	5	6	191,716	9	6
278,610	15	—	—	11,144	12	7	267,466	2	5
190,665	—	—	—	7,626	18	—	183,038	12	—
93,700	—	—	—	3,748	10	10	89,960	19	2
551,174	15	—	—	22,046	29	6	529,127	15	6
516,285	15	—	—	20,651	23	2	495,634	1	10
459,128	—	—	—	18,365	3	7	440,762	26	5
405,371	—	—	—	16,214	25	2	389,156	4	10
436,749	—	—	—	17,469	29	—	419,279	1	—
361,642	15	—	—	14,465	21	—	347,176	24	—
375,615	—	—	—	15,024	18	1	360,590	11	11
151,038	—	—	—	6,041	15	7	144,996	14	5
226,599	15	—	—	9,063	29	6	217,535	15	6
212,724	—	—	—	8,508	28	10	204,215	1	2
271,065	15	—	—	10,842	18	5	260,222	26	7
6,188,188	—	—	—	247,527	16	4	5,940,660	13	8
250,356	15	—	—	9,747	6	5	240,609	8	7
3,373	—	—	—	134	27	7	3,238	2	5
420,951	15	—	—	16,463	25	9	404,487	19	3
186,741	—	—	—	7,320	7	1	179,420	22	11
245,820	—	—	—	9,570	17	7	236,249	12	5
187,130	—	—	—	7,310	16	2	179,819	13	10
1,294,372	—	—	—	50,547	10	7	1,243,824	19	5
7,482,560	—	—	—	298,074	26	11	7,184,485	3	1
67,550	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7,415,010	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Allerdurchlauchtigster etc.

4. Abtheilung des
Nothstandes der
Winzer.

Die treuehorsaamsten Stände haben mit tiefgefühltem Danke durch das Propositions-Dekret von Euer Majestät die Zusicherung empfangen, daß die Vorschläge, welche die auf Allerhöchst Dero Befehl im September vorigen Jahres in Trarbach versammelte Commission zur Vinderung des in den Weinbautreibenden Gegenden der Rheinprovinz herrschenden Nothstandes sich zu machen erlaubte, alle thunkliche Berücksichtigung finden werden, und es geben sich dieselben um so mehr der Hoffnung auf Erfüllung dieser Bitten hin, als sie das Maaß der Billigkeit nicht überschreiten, in den örtlichen und steuerlichen Verhältnissen jener Gegenden ihre Begründung finden und keiner andern Klasse zum Nachtheile gereichen werden. So wie nun aber die Commission selbst es erkannte, ist es den treuehorsaamsten Ständen auch einleuchtend, daß jene Maaßregeln, sollten sie auch dem weiter Umsichgreifen der Verarmung der Winzer einigermaßen Einhalt thun können, doch nicht vermögen werden, dem aus der Zeit der Entstehung des Zollvereines herzuleitenden, also schon zu tief eingegriffenen Vermögens-Vorfälle merklich wieder abzuheben, und es hat daher ein aus dem Schooße des allgemeinen landwirthschaftlichen Vereines für Rheinpreußen hervorgegangener von der Weinbau-Section dieses Vereines an den Landtag gebrachter, auch noch von anderer Seite unterstützter Antrag auf ein neues Hilfsmittel bei demselben um so mehr Anklang gefunden, als damit noch ein anderer schöner Zweck verbunden werden soll.

Es ist dies die Errichtung vereinigter Hülfss- und Sparkassen in den weinbautreibenden Gegenden, wovon man sich die erspriechlichsten Erfolge verspricht, und wozu von der Huld Euer Majestät die nöthigen Geldmittel erbeten werden, sollen, durch die Allergnädigste Bewilligung des Ertrages der Weinsteuer des ersten guten Weinjahres. Die treu gehorsaamsten Stände haben, in Betracht, daß auf diese Art der Weinbau gewissermaßen in sich selbst die Hülfe finden würde, daß bei dem unbestimmten Eingange der Revenüen des Weinbaues, während die Ausgaben für denselben stets wiederkehren, eine Cassé, welche zur gelegenen Zeit mit verzinlichen Darlehen zu Hülfe käme, und wo zugleich derjenige Winzer, der durch den Verkauf seines Weines in den Besitz von Geld gekommen, es sogleich mit Sicherheit rentbar unterbringen könnte, nicht verfehlen würde, sowohl zur Hebung des materiellen als des moralischen Wohles der Bewohner der weinbautreibenden Gegenden der Provinz beizutragen, einstimmig beschlossen, an Eure Majestät die allerunterthänigste Bitte zu richten, daß Allerhöchstdieselben geruhen wollen:

- a) die Errichtung vereinigter Hülfss- und Sparkassen in den Weinbau treibenden Theilen der Provinz unter Zusage des Ertrages der Weinsteuer des ersten vollkommenen guten Weinjahres oder einer ähnlichen Aversionalsumme huldreichst zu befehlen.
- b) Behufs der Organisation dieser Kassen und der Art und Weise ihrer Wirksamkeit eine Commission von 7 Mitgliedern bestehend aus Staatsbeamten und sachkundigen Weinproducenten unter dem Vorhise des Ober-Präsidenten der Rheinprovinz zu verordnen.

Es hat aber auch in der Stände-Versammlung die Ansicht sich geltend gemacht, daß wenn in der Moselgegend, wo es unerachtet der anscheinend günstigen Lage und Orts-Verhältnisse noch sehr an solchen fehlt, größere oder kleinere gewerbliche Anlagen, welcher Art sie seien, errichtet würden, darin eine neue nachhaltige Nahrungsquelle für die unteren Klassen gefunden würde.

Es wurde dabei angeführt, daß diese wichtige Angelegenheit nicht nur schon seit lange die Behörden beschäftige, sondern auch schon der Gegenstand einer Preisfrage Seitens der Gesellschaft nützlicher Untersuchungen zu Trier geworden sei, und daß jede Aufmunterung zu jenem Zwecke höchst wünschenswerth sein muß, daß aber eine solche darin liegen würde, wenn den zu errichtenden neuen Etablissements eine Begünstigung bei der Anschaffung des nöthigen Brenn-Materials zu

Theil würde. Daher haben sich denn auch noch die getreuen Stände einstimmig zu der allerunterthänigsten Bitte vereinigt, daß Allerhöchstdieselben Allergnädigst verordnen möchten:

daß den in der Moselgegend neu zu errichtenden gewerblichen Anlagen die Steinkohlen aus den königlichen Gruben an der Saar zu einem angemessenen erniedrigten Preise abgelassen werden sollen, und diese Begünstigung auch auf die andern weinbautreibenden Gegenden auszudehnen, wo sie in Anspruch genommen werden wird.

Endlich hat das Mitgefühl für die große Noth der ärmsten Bewohner jener Gegenden die getreuen Stände noch bewogen, zu beschließen, an Eure Majestät auch noch die allerunterthänigste Bitte zu richten:

Allergnädigst zu befehlen: daß denjenigen, welche nach Ermittlung der Ortsbehörden zu jener Klasse gehören, die Steinkohlen für ihren Hausbedarf zum Exploitationswerthe ohne weitem Gewinn für die Verwaltung von dieser verabfolgt werde.

Es ersterben 2c.

Coblenz, den 2. April 1845.

Allerdurchlauchtigster König 2c. 2c.

Eure Majestät haben den zum achten rheinischen Landtage versammelten ^{5. Gemein-} treu gehorsamsten Ständen die Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse über Realberechtigungen und deren Ablösung, insbesondere über Gemeintheilung und ^{heilungs- und Ser-} Servituten-Ablösung in der Rheinprovinz, Allergnädigst vorlegen zu lassen, und zugleich anzuordnen ^{vituten - Ablö-} geruhet, daß ständische Organe bei der Bearbeitung des, diese Gegenstände betreffenden Gesetzes ^{sungs-Ordnung} für die Rhein-
zugezogen und daß behufs einer gemeinschaftlichen Vorberathung mit Regierungs-Commissarien, ein ^{provinz.} ständischer Ausschuß aus den Mitgliedern des Landtages gewählt werden solle.

Es sind die Abgeordneten:

- 1) Ober-Kammerrath Münch aus Weglar,
- 2) Gutsbesitzer Nellenberg aus Niederheidt,
- 3) Canonicus Pensing aus Emmerich,
- 4) Gutsbesitzer Vopelius aus Sulzbach,
- 5) Gutsbesitzer Altenhoven aus Zons,
- 6) Stadtrath Bergisoffe aus Düren;

als Deputirte und zu Stellvertretern:

- 1) Gutsbesitzer von Kunkel aus Heddesdorf,
- 2) Gutsbesitzer Fellingner aus Rath,
- 3) Rentner Kloenne aus Wesel,
- 4) Freiherr von Rynsch aus Winkel,
- 5) Freiherr von Kempis aus Kendenich,
- 6) Gutsbesitzer Grach aus Zeltingen,

und zwar drei für die Landestheile auf dem linken Rheinufer, einen für die ehemals Großherzogl. Bergischen Landestheile, einen für die Kreise Nees und Duisburg, wo das allgemeine Landrecht gilt, und endlich einen für die vormals Nassauischen und Weglarschen Landestheile (den ost-rheinischen Theil des Regierungs-Bezirks Coblenz) gewählt worden.

Die getreuen Stände fühlen sich verpflichtet, Eurer Majestät für die baldige, gnädige Verleihung eines Gesetzes, welches die Hemmnisse und Beschränkungen in der Benutzung des Grund

und Bodens und in der vollkommeneren und freien Entwicklung der Landes-Cultur zu beseitigen den Zweck hat, ihren ehrfurchtsvollen Dank auszusprechen.

Dieses Gesetz erscheint um so dringender und wünschenswerther, als die frühern, in den auf dem linken Rheinufer liegenden Landestheilen geltenden gesetzlichen Bestimmungen der französischen Dekrete vom 20. September 1790, 28. August und 14. September 1792, die Servituten-Ablösung betreffend, seit mehrern Jahren durch ein Urtheil des königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, außer Kraft erklärt worden sind, weil die Verkündigung der fraglichen Gesetze als nicht erfolgt betrachtet worden ist.

Die vor dem Ausspruche dieses Urtheils eingeleiteten Theilungen und Servitut-Ablösungen haben nun bis zum Erlasse eines neuen, diesen Gegenstand regulirenden Gesetzes ausgesetzt werden müssen, wodurch für die betreffenden Grundbesitzer große Nachtheile entstanden sind.

Wir ersterben ic. ic.

Coblenz, den 28. März 1845.

Allerdurchlauchtigster König ic. ic.

6. Feldpolizei-Ordnung für die Rheinprovinz.

Euer Majestät haben Allergnädigst den, zum achten Rheinischen Landtage treugehorsamst versammelten, Ständen den Entwurf einer Feldpolizei-Ordnung für die Rheinprovinz mit Ausnahme der Kreise Nees und Duisburg zur Berathung vorlegen lassen.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes ist für den Landmann so überaus groß, so sehr in die innersten Lebensbedingungen der Provinz eingreifend; es kommt dabei so wesentlich auf eine vollständige und genaue Kenntniß der landwirthschaftlichen Interessen, Zustände und Kulturverhältnisse in allen Gegenden der Provinz, auf eine Berücksichtigung der darin von einander abweichenden Rechtsinstitutionen an, daß der Landtag in dem kurzen Zeitraume seines diesmaligen Zusammenwirkens nicht hoffen darf, jetzt schon eine allseitige, genaue und reifliche Prüfung des umfassenden Gesetzentwurfes zu Stande zu bringen.

Nach gründlicher Erwägung und in Uebereinstimmung mit der, in der beigelegten Denkschrift gegebenen Andeutung, bittet die Ständeversammlung ehrfurchtsvoll:

Euer Majestät wollen Allergnädigst gestatten, daß derselbe ständische Ausschuß, welcher bereits gewählt worden ist, die Grundzüge zu dem Erlaß einer Gemeinheits-Theilungs- und Servituten-Ablösungs-Ordnung vorab mit zu berathen, auch zu einer allseitigen Prüfung des Entwurfs eines Feldpolizei-Gesetzes für die Rheinprovinz den Organen der Regierung beigelegt und daß die Resultate der Arbeiten dieser Commission dem nächsten Landtage zu einem endlichen Gutachten vorgelegt, zeitig vor dem Zusammentritt der Stände aber durch den Druck veröffentlicht werde.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht, ic. ic.

Coblenz, den 8. März 1845.

Allerdurchlauchtigster König ic. ic.

7. Feldpolizei-Ordnung für die Kreise Nees und Duisburg.

Euer Majestät haben geruht, den zum achten Rheinischen Landtage versammelten treugehorsamsten Ständen den Entwurf einer Feldpolizei-Ordnung für die Kreise Nees und Duisburg zur Berathung Allergnädigst vorlegen zu lassen.

Nach reiflicher Erwägung glaubt die Ständeversammlung, daß die Gesetzgebung in dem vorgelegten Entwurf nur eine Grundlage erblicken wolle, auf dem nicht nur jede einzelne Provinz, sondern auch jeder einzelne Bestandtheil einer solchen, wenigstens bis zum Kreise herab, eigenthümliche den Feldschuß fördernde Institutionen errichten könne, und da schon in dem für die Rheinprovinz vorgelegten Entwurf die ganze linke Rheinseite, wo neurheinisches Recht gilt, und der östliche Theil des Regierungsbezirks Coblenz, wo Gemeinrecht in Anwendung kommt, sind zusammengezogen worden, so bitten die Stände ehrfurchtsvoll:

„daß es Euer Majestät allergnädigst gefallen wolle, der Commission, welche den Entwurf einer Feldpolizei-Ordnung für die Rheinprovinz mit Ausnahme der Kreise Nees und Duisburg berathen dürfte, den Versuch zu überlassen, die beiden genannten Kreise in den Entwurf hinein zu ziehen, und demnach ein einziges, die ganze Provinz umfassendes Feldpolizei-Gesetz zu bearbeiten, worin die erforderliche Rücksicht auf die Competenzverhältnisse von Gerichts- und andern Behörden, je nach dem verschiedenen Rechte genommen werde“.

Wir ersterben 2c. 2c.

Coblenz, den 17. März 1845.

Allerdurchlauchtigster König 2c. 2c

Euer Majestät treu gehorsamsten Stände haben sich mit der Prüfung der denselben vorgelegten Denkschrift über Verschiebung der Klassenmerkmale der Gebäude in der Provinzial-Feuer-Societät pflichtschuldigst beschäftigt.

8. Classification der Gebäude bei der Rheinischen Provinz-Feuer-Societät.

Ihre Berathung gründete auf Lokal-Kenntniß der verschiedenen Theile der Provinz und der darin vorkommenden Bauarten.

Die treu gehorsamsten Stände erkennen die Gründlichkeit der zur Prüfung vorgelegten Denkschrift dankbar an, und glauben, daß der richtige Weg zur Hebung des provinziellen Instituts darin gefunden, auch dem Bedürfnisse desselben dauernd darin Fürsorge geworden sei, die wenigen Aenderungen, welche sie nothwendig erachten, sowie einige Hindernisse, welche dem für die Provinz so wohlthätigen Institut entgegenstehen, legen Euer Majestät Dero treu gehorsamsten Stände in der anliegenden Denkschrift allerunterthänigst vor.

Da in der anliegenden Denkschrift darauf angetragen wird, solchen Orten, welche sich durch gute Löschanstalten, oder — Feuerpolizei auszeichnen einen Rabatt bewilligen zu dürfen, und diese Orte, dem Vorschlage gemäß von einer Commission, bestehend aus drei Ständemitgliedern und dem Director des Instituts, unter Vorsitz des Herrn Ober-Präsidenten bezeichnet werden sollen, so legen die treu gehorsamsten Stände das Ergebniß ihrer Wahl Eurer Majestät Allerhöchsten Bestätigung unterthänigst vor.

Es sind die Stände-Mitglieder:

- 1) Graf Voos Waldeck, Landrath zu Coblenz.
- 2) Stadtrath Dieß zu Coblenz, und
- 3) Gutsbesitzer Zunderer aus Kleeburg.

Die Wahl wurde auf Mitglieder, deren Wohnsiß in oder bei Coblenz ist gelenkt, damit,

durch Entfernung ihres Wohnortes von dem Sitze der Direction dem Zusammentreten keine Hindernisse erwachsen möchten.

Wir ersterben ic.

Coblenz, den 18. März 1845.

D e u t s c h r i f t ,

die Änderung der §§ 30 und 34 des Reglements für die Rheinische Provinzial-
Feuer-Societät vom 5 Januar 1856 betreffend.

Die in dem § 34 des Reglements für die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät bestimmten Beiträge sind später, nach Anhörung der Stände der Provinz, von des Königs Majestät auf die Hälfte herabgesetzt worden. Durch diese Herabsetzung ist indessen eine solche Verminderung der Einnahme entstanden, daß dieselbe zur Bestreitung des erforderlichen Kostenaufwandes nicht hinreichte.

Schon in den ersten Jahren des Bestehens der Societät zeigte sich ein solches Mißverhältniß zwischen Einnahme und Ausgabe, und die Hoffnung, daß das Fehlende in günstigeren Jahren wieder ersetzt werden würde, hat sich nicht verwirklicht. Von Jahr zu Jahr wuchs dieses Deficit, welches nur in der Weise der Societät gestattete, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen, daß aus den Einnahmen des folgenden Jahres, zum Theil auch durch temporäre Anleihen oder durch Vorschüsse der Regierungshaupt-Kassen die Ausgaben des vorhergehenden Jahres bestritten wurden.

Wirkliche Verlegenheiten sind zwar daraus für das Institut nicht entstanden, weil dem § 61 des Reglements gemäß die Brand-Entschädigungs-Gelder erst ein oder selbst mehrere Jahre nach dem Brandunglück zu zahlen waren, indessen war doch nicht — was hätte sein sollen — die Soll-Ausgabe durch die Einnahme des entsprechenden Jahrganges gedeckt, und es mußte daher um so ernstlicher an eine Gleichstellung der Einnahme mit der Ausgabe gedacht werden, als am Schlusse des Jahres 1842 der Director der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät in seinem zweiten, dem Rheinischen Provinzial-Landtage vorgelegten Verwaltungs-Berichte das Deficit bereits zu der Summe von 253,000 Rthlr. — ungefähr dem Betrage einer ganzen Jahres-Einnahme — angab, ungeachtet im Jahre 1840 zu dem Mittel geschritten worden, einen außergewöhnlichen Beitrag von $33\frac{1}{3}$ Prozent zu erheben.

Wenn auch manche sonstige Umstände nachtheilig auf das finanzielle Gedeihen der Societät eingewirkt haben, so war es doch nicht zweifelhaft, daß der Hauptgrund in dem bis auf die Hälfte ermäßigten Tarife zu suchen sei.

Eine Erhöhung der Beitragsätze erschien daher als ein unabweisliches Bedürfniß, und es entstand nur die Frage, ob durch alle Klassen eine gleichmäßige Erhöhung stattfinden, oder ob diese nur einzelne Klassen von Gebäuden und welche treffen solle.

Ein Blick auf die dem zweiten Verwaltungs-Berichte beigelegte Uebersicht ließ erkennen, daß nicht gleichmäßig in allen Klassen ein nachtheiliges Mißverhältniß zwischen Einnahme und Ausgabe sich gezeigt habe, solches vielmehr vorzugsweise in der dritten Klasse, so wie in den drei letzten Klassen, welche großentheils oder ganz Häuser mit Strohhedachungen in sich schließen, hervorgetreten sei. Hierdurch ist denn der Beschluß des siebenten Rheinischen Provinzial-Landtages hervorgerufen worden, in einer Petition des Königs Majestät zu bitten, im Verwaltungswege die nach der Erfahrung nöthig befundene Aenderung resp. Verschiebung der Klassen-Merkmale der Gebäude in

der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät vornehmen zu lassen, damit die Höhe der Tariffäge mit der größern Feuergefährlichkeit der Gebäude in ein richtiges Verhältniß gebracht werden könne.

Wie schon erwähnt, war nicht in allen Klassen die Einnahme zur Bestreitung der in denselben vorkommenden Ausgaben unzureichend. Namentlich und vorzugsweise gilt dieses von den ersten Klassen, in welchen nur Gebäude einer bessern und solidern, der Beschädigung durch Feuer minder unterworfenen Bauart vorkommen. Die Beiträge dieser Klassen zu erhöhen, lag an und für sich kein Grund vor, ja es würde sogar bedenklich sein, auch hier eine Erhöhung vorzunehmen, weil die Provinzial-Societät mit den in der Provinz gegen Feuersgefahr versichernden inländischen und ausländischen Privatgesellschaften eine Concurrnz zu bestehen hat und eine Erhöhung der Beiträge voraussichtlich das Ausscheiden vieler Gebäude aus der Provinzial-Societät nach sich ziehen würde, da ohnehin die Mitglieder der letztern mancher lästigen Bedingung, z. B. der Entrichtung des vollen Jahresbeitrages, auch wenn sie nur einen kleinen Theil des Jahres versichert sind, und des Wiederaufbauens eines vom Feuer zerstörten Gebäudes unterworfen sind, die ihnen von den Privatgesellschaften nicht gestellt werden. Wenn nun auch die Provinzial-Societät nicht eine auf Gewinn berechnete Anstalt ist, so würde doch das Ausscheiden der Gebäude besserer Bauart schmerzlich empfunden werden, indem ein Ueberschuß, den die Gebäude der ersten Klassen liefern, zur Erleichterung der größeren Zahl von Eigenthümern geringerer und schlechter Gebäude dient und durch die Erhaltung der geringern Hausbesitzer der Wohlstand der ganzen Provinz befördert wird.

Es ist daher die Aufgabe, die bessern Häuser der Societät zu erhalten und ihnen nur einen Beitrag aufzuerlegen, bei welchem einerseits die Concurrnz mit den Privatgesellschaften bestanden werden kann, und durch welche andererseits der in diesen Klassen vorkommende Kostenaufwand gedeckt, ja sogar für unvorhergesehene Fälle noch etwas erübrigt wird.

Eine gleichmäßige Erhöhung der Beiträge aller Klassen erscheint unter diesen Umständen nicht rathsam, dieselbe wird vielmehr nur jene Klassen treffen dürfen, in welchen nach den bisherigen Erfahrungen die Beiträge nicht hingereicht haben, die den betreffenden Klassen zur Last fallenden Ausgaben zu decken. Indessen ist eine solche Erhöhung der Beiträge allein nicht als genügend anzusehen, weil sich hinsichtlich der Classification der Gebäude factisch eine Praxis ausgebildet hat, welche mit dem Gesetze nicht ganz im Einklange steht, und eine Revision der Classification nothwendig macht.

Die erste im § 30 des Reglements genannte Klasse soll nämlich massive Häuser umfassen. Darunter sind, wenn man dem Sprachgebrauch folgt, auch Wohnhäuser mit Feuerungs-Einrichtung zu verstehen. Es ist indeß in der Wirklichkeit eine Sonderung zwischen massiven Gebäuden ohne und solchen mit Feuerungs-Einrichtung gemacht worden. Jene sind der ersten, diese der zweiten Klasse zugewiesen worden. Geseglich ist ein solcher Unterschied zwar nicht begründet, doch rechtfertigen ihn die verschiedenen Grade der Feuergefährlichkeit, und diese Sonderung ist auch nicht ohne gute Folgen für die Societät gewesen, weil der Kostenaufwand auch nicht in der ersten Klasse würde gedeckt worden sein, hätte man massive Wohnhäuser mit Feuerungs-Einrichtungen in dieselbe eingeschägt.

Es hat sich indeß, da nun nicht die zweite Klasse des Reglements zur dritten und die dritte zur vierten u. wurde, der Mißstand eingeschlichen, daß massive Wohngebäude mit Gebäuden von Steinfachwerk, welches ohne Zweifel bei Weitem feuergefährlicher ist, in einer Klasse (der zweiten) zusammenstehen. Zweck- und sachgemäß wäre es gewiß gewesen, wenn die Gebäude, welche das Reglement in der zweiten Klasse aufführt, in die dritte Klasse, jene der dritten Klasse in die vierte versetzt, und die der vierten, welche den Gebäuden der fünften Klasse an Bauart und Feuergefährlichkeit am nächsten stehen, mit der fünften Klasse vereinigt worden wäre. Dadurch wären gleichzeitig höhere und man kann wohl sagen, auch angemessenere Beiträge erlangt worden, und das Deficit würde, wenn auch nicht ganz vermieden, doch wesentlich verringert worden sein.

In Gemäßheit der Andeutungen, welche wegen einer in diesem Sinne vorzunehmenden Revision und Veränderung der Classification in der von dem Landtage an des Königs Majestät gerichteten Petition enthalten sind, hat die Direction der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät das anliegende Promemoria vorgelegt und in der Beilage II. desselben die Vorschläge übersichtlich zusammengestellt, welche geeignet erscheinen, die Uebereinstimmung zwischen dem Gesetz und der Praxis herzustellen, das nicht zu billigende Zusammenwerfen verschiedener Bauarten in eine Klasse zu beseitigen und der finanziellen Verlegenheit der Societät abzuwehren.

Auf die in Vorschlag gebrachten Tariffätze wird später zurückgekommen werden; über die Classification ist Folgendes zu bemerken:

Der Unterschied, der factisch zwischen massiven Gebäuden ohne Feuerungs-Einrichtungen und solchen mit dergleichen Einrichtungen gemacht worden, ist als durch die Praxis bewährt beibehalten worden, indem es in die Augen springt, daß da, wo keine Feuerungs-Einrichtungen bestehen, ein Brandschaden nur seltener, und zwar entweder durch den Blitz oder durch Mittheilung von außen bei großen weit um sich greifenden Feuersbrünsten entstehen kann.

Vorzugsweise werden es also Kirchen sein, welche künftig die erste Klasse bilden, und zwar je nachdem diese Gebäude mit Gewölben versehen sind oder nicht, werden sie zur Abtheilung A. oder B. zu rechnen sein.

Defonomiegebäude, namentlich Scheunen, dürften aber nicht zu dieser Klasse sich eignen. Scheunen sind wegen ihres feuergefährlichen Inhaltes um so mehr aus der ersten Klasse zu entfernen, als ein unbedeutender Funke, der durch Fahrlässigkeit oder Unvorsichtigkeit in ein solches Gebäude fällt, den ganzen Inhalt und mit ihm wenigstens theilweise auch das Gebäude zerstört, während er in einem Gebäude, welches nicht eine solche Bestimmung hat, gefahrlos erlischt.

Es hat daher angemessen geschienen, Scheunen in der Bauart der erstern Klasse in die zweite Klasse und zwar in deren Abtheilung B. zu versetzen, und sie zur Vermeidung jedes Zweifels dort namentlich aufzuführen.

Die zweite Klasse würde nach der neuen Classification die ganz massiven Wohngebäude umfassen, aber sich auch lediglich auf diese Bauart beschränken. Wie weit sie nach ihrer Lage oder Benutzungsart zur Abtheilung A. und B. gehörten, muß in jedem einzelnen Falle der Beurtheilung der Verwaltung überlassen bleiben, weil hier, wie auch bei den folgenden Klassen, sich eine allgemeine Bestimmung darüber nicht wohl geben läßt.

Nur die Bedachung mit Ziegeln auf Strohdöcken möchte hier besonders zu erwähnen sein. Ein Dach, dessen Ziegel auf Strohdöcken ruhen, ist, wenn die Strohdöcken trocken sind und etwas hervorstehen, für ein von außen kommendes Feuer schon gefährlicher, als ein solches, dessen Ziegel mit Kalk eingelegt sind. Entsteht aber ein Feuer im Innern eines mit Ziegeln auf Strohdöcken gedeckten Gebäudes, so ist von innenher die ganze Bedachung im Augenblicke vom Feuer ergriffen, die Ziegeln fallen herunter, und das zur Unterlage dienende Stroh wird brennend vom Luftzuge fortgeführt.

Darum möchten denn auch überall, wo Ziegelbächer mit Strohdöcken vorhanden sind, die Gebäude als feuergefährlicher zu betrachten und in die Abtheilung B. zu setzen sein.

Eine Bauart, welche in einem großen Theile der Provinz vorkommt, hat bisher in der Classification keine besondere Stelle erhalten. Es ist dies die gemischte Bauart, theilweise massiv und theilweise aus Stein- oder Lehmfachwerk bestehend. Da der massive Theil dieser Häuser weniger der Mittheilung des Feuers von außen ausgesetzt ist, jedenfalls aber eine geringe Schadenersatzvergütung bei entstehendem Brande erfordert, weil der massive Theil in der Regel unverfehrt bleibt, so hat es zweckmäßig geschienen, diese Bauart in der projectirten Classification besonders zu erwähnen, und zwar in der Art, daß je nachdem der massive oder der Fachwerkbau vorherrschend,

d. h. über die Hälfte, bei einem derartigen Gebäude vorkommt, die vorgeschlagene dritte oder vierte Klasse zur Einschätzung derselben bestimmt ist.

Die projectirte dritte Klasse soll neben diesen Gebäuden gemischter Bauart, bei denen der massive Bau vorherrschend ist, auch noch diejenigen Gebäude umfassen, welche zwar nicht so solid wie massiv, jedoch ohne Holzverbindung in den Umfassungsmauern, also in Piséebau oder von getrockneten Lehmsteinen ausgeführt sind, und endlich diejenigen, bei welchen in den Umfassungsmauern zwar Fachwerk vorkommt, solches jedoch durch einen vollständigen, d. h. auch über das Holz hinweggehenden Kalkbewurf oder durch Schieferbekleidung gegen die Mittheilung des Feuers von außen her mehr geschützt sind.

Es kann wohl nicht zweifelhaft sein, daß die zur dritten Klasse vorgeschlagenen Gebäude eine größere Feuergefährlichkeit darbieten, wie die ganz massiven Häuser; auch ist bei ihnen, wenn sie vom Brande ergriffen werden, eine größere Zerstörung, mithin auch ein vermehrter Schadenersatz zu erwarten; indessen sind sie der Societät nicht so gefährlich, wie die in der folgenden Klasse vorkommenden.

Zu der vierten Klasse sind 1) die Gebäude von Steinfachwerk, welche nach dem Reglement in der zweiten Klasse stehen; 2) sämtliche bisher zur dritten Klasse gehörig gewesenen Gebäude, und 3) die Gebäude gemischter Bauart mit vorherrschendem Fachwerkbau vorgeschlagen worden. Es hat hierbei nicht entgehen können, daß Gebäude in Steinfachwerk, welche bisher zu der zweiten Klasse gehörten, um zwei Klassen herabgesetzt sind, was bei den Besitzern derartiger Häuser einen übeln Eindruck machen wird, weil dadurch die Beiträge von diesen Gebäuden nach dem Entwurf auf das Doppelte erhöht werden sollen. Wenn indessen die Abstufung nach dem Maaße der Feuergefährlichkeit und zugleich nach dem wahrscheinlichen Umfange der Zerstörung bei den von dem Feuer ergriffenen Gebäuden und des daraus resultirenden Schadenersatzes bewirkt werden soll, so scheint eine passendere Klassen-Eintheilung nicht wohl möglich, es sei denn, daß die projectirte dritte und vierte Klasse in eine vereinigt würden.

Bis zur vierten Klasse einschließlich sind durchgängig nur Häuser gezogen worden, welche eine feuerfeste Bedachung, d. h. aus Steinplatten, Ziegeln, Schiefer, Metall oder Dornsche und Asphaltbäcker haben.

Die fünfte Klasse bildet auch nach dem neuen Entwürfe die Uebergangsklasse und enthält, ähnlich der nach dem Reglement bereits bestehenden fünften Klasse, Gebäude der unsolidesten und geringsten Bauart mit feuerfester Bedachung und ganz massive Gebäude mit feuergefährlicher Bedachung von Stroh, Rohr, Strauchwerk, Ginsten, Holz und nicht vorschriftsmäßig construirten Lehmwindeln.

Diejenigen Gebäude, welche nach dem Reglement zur vierten Klasse gehören, sind der projectirten fünften Klasse zugewiesen worden. Gebäude von dieser Bauart kommen erfahrungsmäßig in der Provinz so selten vor, daß sich ohnehin nicht die Bildung einer besonderen Klasse für sie rechtfertigen lassen würde. Abgesehen davon, haben sie auch mit den Gebäuden, wie sie die fünfte Klasse enthält, in der Bauart und Feuergefährlichkeit eine große Aehnlichkeit; denn es kann bei der Mittheilung des Feuers von außen her wesentlich nicht viel darauf ankommen, ob die Hälfte des Daches mit feuerfestem Material gedeckt ist, indem die vom Winde fortgetriebenen Funken ebensowohl auf den feuergefährlichen Theil des Daches fallen, wie auf den feuerfesten, und in diesem Falle jene theilweise feuerfeste Bedachung wenig hilft.

Den feuergefährlichen Bedachungen sind auch Holz und nicht vorschriftsmäßig construirte Lehmwindeln zugesellt worden.

Obwohl Holz an und für sich nicht in demselben Grade feuerfangend ist, wie Stroh oder Rohr u., so macht dies doch bei Feuersbrünsten, namentlich bei solchen, die sich über mehr als ein

einzelnen stehendes Gebäude erstrecken, wenig Unterschied. Die Holzschindeln sind in der Regel durch jahrelangen Gebrauch völlig ausgetrocknet, und bei der großen Hitze, welche eine Feuersbrunst verbreitet, fangen sie fast eben so schnell Feuer, wie Stroh. Auch die nicht vorschriftsmäßig gefertigten Lehmshindeln bieten wenig Sicherheit gegen Feuersgefahr. Wenn diese durchgängig so verfertigt würden, daß der Lehm das Stroh ganz deckte, so würde sich die Feuergefährlichkeit derselben wesentlich vermindern. Mehrentheils sind diese Lehmshindelndächer aber nur leicht mit Lehm getränkte Strohdächer, an welchen das Stroh sowohl nach der innern wie nach der äußern Seite überall hervorsticht; sie sind daher fast eben so gefährlich, wie ganz aus Stroh bestehende Dächer. Da sich aber practisch nicht wohl ein Unterschied zwischen guten und schlecht gearbeiteten Lehmshindelndächern bei der Feuerversicherung machen läßt, am wenigsten aber wohl die Direction aus den Beitritts-Anmeldungen mit Gewißheit entnehmen kann, wie gut oder wie schlecht ein Lehmshindelndach angefertigt worden, so wird nur übrig bleiben, sie gleich den Strohdächern für eine feuergefährliche Bedachung zu erklären, wodurch allerdings der Einführung dieser Art von Dachbedeckung kein Vor- schub geleistet wird.

In der projectirten fünften Klasse kommen zuerst feuergefährliche Dächer von Stroh zc. und zwar auf massiven Häusern vor. Einen wesentlichen Unterschied macht es dabei, ob ein solches steinernes, mit Stroh zc. gedecktes Haus allein oder ob es im Zusammenhange mit andern Gebäuden steht.

Im ersteren Falle kann ihm nur ein in dem Gebäude selbst ausgebrochenes Feuer schädlich werden. In Dörfern dagegen, wo derartige Häuser nahe bei einander stehen und in ihnen selbst oder angebaute Scheunen sich befinden, wird bei einem leichten Luftzuge ein derartiges Gebäude auch dann bedroht, wenn in der Nähe eine Feuersbrunst ausbricht, und die Erfahrung hat gelehrt, daß in zusammengebauten Dörfern, in denen die Strohdachung üblich ist, der Brandschaden in der Regel ein sehr bedeutender geworden.

Es würden nur noch die Fragen entstehen: 1) wie weit ein solches massives, mit Stroh bedecktes Gebäude von andern entfernt sein muß, um als ein isolirtes angesehen werden zu können; 2) ob einzeln gelegene Gehöfte, auf welchen mehrere solche Gebäude sich befinden, als isolirte oder im Complex befindliche Gebäude anzusehen seien.

Was die erste Frage betrifft, so möchte eine Entfernung von mindestens 100 Ruthen von andern Gebäuden als Criterium für ein isolirt gelegenes Gebäude anzunehmen sein, weil bei geringerer Entfernung vorzüglich bei starkem Winde das Strohdach von den fortgetriebenen Funken in Brand gesteckt werden kann.

Was die zweite Frage betrifft, so ist zwar die Gefahr für die Societät bedeutend erhöht, wenn ein einzeln gelegenes Gehöfte aus mehreren Gebäuden besteht, indem auch noch der Umstand hinzutritt, daß wegen der schwieriger zu erlangenden Hülfe sämmtliche Gebäude in Feuersnoth gerathen; indessen darf man wohl annehmen, daß der Besitzer eines solchen Gehöftes in seinem eigenen Interesse eine strengere Feuerpolizei ausübt, als dieses in Dörfern bei kleineren Hausbesitzern der Fall ist, und darum dürfte es sich wohl aus Billigkeits-Rücksichten rechtfertigen lassen, ein solches Gehöft nicht als einen Complex zu betrachten und demselben nur den Beitrag eines isolirt gelegenen Gebäudes zuzumuthen.

Die Gebäude, welche nach dem Reglement zur sechsten und siebenten Klasse gehören, verbleiben darin auch nach dem neuen Classifications-Entwurf; eine weitere Erörterung der hier obwaltenden Verhältnisse scheint also nicht erforderlich zu sein.

Bereits bei der ersten und zweiten Klasse des vorliegenden Classifications-Entwurfs ist der Scheunen und ihrer größeren Feuergefährlichkeit Erwähnung geschehen. Diese Gefahr vermehrt sich noch, je schlechter und unsolider die Bauart ist, und die Erfahrung hat gelehrt, daß bei Scheu-

nen fast immer ein Total-Schaden eintritt. Hin und wieder ist wohl die größere Feuergefährlichkeit der Scheunen bestritten worden, weil dieselben ohne Feuerungs-Einrichtungen sind. Bedenkt man aber, daß in denselben in der Regel auch gedroschen wird und zwar häufig in den Winternächten bei Licht, daß ein unbemerkt entfallener Funke in wenigen Minuten den leicht entzündlichen Inhalt eines solchen Gebäudes in Flammen setzen kann, und dann an eine Rettung nicht mehr zu denken ist, so kann es wohl nicht bezweifelt werden, daß Scheunen gefährlicher als andere Gebäude sind, und es gerathen scheint, sie ein- für allemal als solche zu bezeichnen und ihnen die Abtheilung B. der betreffenden Klasse anzuweisen.

Es muß hier noch erwähnt werden, daß bis jetzt zu den nach den Klassensätzen normirten Beiträgen auch mehrere gewerbliche Etablissements herangezogen werden, welche eine so große Feuergefährlichkeit darbieten, daß zu dieser der Beitrag nicht in einem richtigen Verhältnisse steht, weshalb es nothwendig wird, sie jenen Etablissements zuzugesellen, wegen derer die Direction nach § 8 des Reglements mit den Besitzern über den Beitragssatz besonders und in jedem einzelnen Falle zu verhandeln hat. Unbedingt sind dahin folgende gewerbliche Anlagen zu zählen: Brauereien, Malzdarren, Brennereien, Destillirien, Laboratorien der Apotheker, Pohnmühlen und Windmühlen.

Die große Feuergefährlichkeit liegt schon in dem Gewerbe selbst, und wenn in dergleichen Anlagen, die dazu noch meistens sehr kostspielig zu sein pflegen, ein Feuer ausbricht, so behält es in den seltensten Fällen bei einer partiellen Beschädigung sein Bewenden, und die von der Societät zu leistenden Entschädigungen belaufen sich immer auf namhafte Summen.

Pulvermühlen und Pulvermagazine, welche bei keiner Privatgesellschaft Schutz finden, sind der Societät zur Versicherung durch das Reglement vom 5. Januar 1836 zugewiesen worden. Es möchte indessen zweckmäßig sein, die Societät von der Verpflichtung, Gebäude dieser Art versichern zu müssen, zu entbinden, indem von 8 versicherten Pulvermühlen in der kurzen Zeit des Bestehens der Societät bereits 6 aufgefliegen sind, und sie derselben offenbar zum Nachtheil gereichen.

Dem vorgeschlagenen neuen Tarif müssen folgende Bemerkungen vorausgeschickt werden:

	Rthlr.	fg.	pf.
In den Jahren 1837 bis 1843 beträgt die Einnahme an Versicherungs-			
Beiträgen im Ganzen	1,837,503,	22	5
darunter sind an außerordentlichen Beiträgen enthalten:	Rthlr.	fg.	pf.
vom Jahre 1840	78,557	24	1
„ „ 1843	83,577	16	—
Zusammen	162,135	10	1
Nach deren Abzug an gewöhnlichen Beiträgen in diesen 7 Jahren verblieben .	1,675,368	12	4
In dem nämlichen Zeitraume betrug die Ausgabe	2,008,108	19	3
Mithin überstieg die Ausgabe die aus gewöhnlichen Beiträgen herrührende Ein-			
nahme um	332,740	6	11
und durchschnittlich in einem Jahre fehlten also	47,534	9	7
oder in runder Summe	47,530	—	—

welche durch den neuen Tarif gedeckt werden müssen.

Außerdem muß

- 1) für die Bildung des im § 35 b. erwähnten eisernen Bestandes von 150,000 Rthlr.
- 2) für den Ankaufspreis des für die Societät erworbenen Ge-

schäftslokals ad 16,500 „

zusammen 166,500 Rthlr.

Fürsorge getroffen werden.

Vertheilt man diese Summe auf 5 Jahre, wo nach § 35 b. des Reglements wieder eine Revision des Tarifs stattfinden soll, so kommen auf 1 Jahr und es sind daher in den nächsten 5 Jahren jährlich mehr aufzubringen . . .

Thlr.	fg.	pf.
33,300	—	—
80,830	—	—

Mehrfach ist es als billig anerkannt worden, den Bürgermeistern, welche als Agenten der Societät fungiren, dafür aber gesetzlich eine Entschädigung nicht beziehen, eine solche zu bewilligen, was auch unstreitig auf die Societät günstig zurückwirken würde. Eine solche Bewilligung zöge nun allerdings eine weitere bisher unbekannt gewesene Ausgabe nach sich, und möchte, wenn die Prozente der Bürgermeister mit jenen der Steuer-Einnehmer gleichgestellt würden, einen jährlichen Aufwand von circa 6,000 Rthlr. betragen. Der größte Theil dieser Mehrausgabe würde durch eine angemessene Benutzung der Fonds der Societät, namentlich durch zinsbare Unterbringung der augenblicklich zur Bestreitung der Ausgaben nicht erforderlichen Gelder gedeckt werden; da aber zum Voraus nicht zu bestimmen ist, wie weit dies auszuführen möglich ist, so soll vorsichtlich angenommen werden, daß eine Summe von etwa 3,000 Rthln. zur Remuneration der Bürgermeister aufgewendet werden müßte.

Mit diesen	3,000	—	—
würden also in der nächsten 5 Jahren jährlich	83,830	—	—
oder abgerundet	84,000	Rthlr.	

mehr vereinnahmt werden müssen, eine Summe, die ungefähr einen Beisatz von $\frac{1}{2}$ nach der Versicherungs-Summe des Jahres 1843 gleichkommt. Die zu erwartende Einnahme müßte also eine Summe ergeben, die derjenigen ziemlich gleich wäre, welche sich herausstellen würde, wenn der im Reglement festgesetzte Tarif in der Gesamtheit nicht um die Hälfte, sondern um $\frac{1}{3}$ ermäßigt wäre.

In den 7 Jahren des Bestehens der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät (1837 — 1843) stellt sich durchschnittlich die Einnahme und der Kostenaufwand von 100 Rthlr. Versicherungs-Kapital in folgender Art heraus:

Klasse.	Einnahme.	Kosten-	Klasse.	Einnahme.	Kosten-
	Pfennige.	Aufwand.		Pfennige.	Aufwand.
		Pfennige.			Pfennige.
I. A.	10.	5,33.	V. A.	60.	68,79.
B.	20.	18,87.	B.	80.	67,61.
II. A.	20.	17,77.	VI. A.	80.	151,51.
B.	30.	38,68.	B.	120.	180,26.
III. A.	30.	40,02.	VII. A.	100.	103,63.
B.	40.	31,79.	B.	140.	218,61.
IV. A.	40.	15,69.			
B.	60.	28,15.			

Diese Uebersicht bietet folgende Wahrnehmungen und Bemerkungen dar:

- 1) In der ersten Klasse waren die gewöhnlichen Beiträge zur Deckung des Kostenaufwandes hinreichend, ja sie lieferten sogar noch einen Ueberschuß, der im Verhältniß zum Beitrage zwar beträchtlich, für den finanziellen Zustand der Societät aber minder erheblich ist, indem die Gesamt-Versicherung dieser Klasse keine bedeutende Höhe erreicht.

2) In der zweiten Klasse hat bei der Abtheilung A. die Einnahme zur Bestreitung des Aufwandes zwar hingereicht, jedoch wenig Ueberschuß geliefert; bei der Abtheilung B. überstieg der Kostenaufwand sogar die Einnahme. Dieses Resultat ist vorzüglich dem Umstande zuzuschreiben, daß Gebäude von Steinsachwerk neben massiven Häusern in der nämlichen Klasse stehen. Letztere haben auch die erstern mit übertragen, und das Ergebniß dieser Klasse würde ohne Zweifel noch ein weit nachtheiligeres sein, wenn die massiven Wohn-Gebäude, dem Wortlaute des Reglements gemäß, zur ersten Klasse gezogen wären, und die zweite Klasse wirklich nur diejenigen Gebäude umfaßt hätte, welche das Reglement dahin verweist. Dadurch rechtfertigt sich aber auch in dem vorliegenden Klassifications-Entwurf die Ausscheidung der Gebäude in Piséebau, von getrockneten Lehmsteinen und Steinsachwerk aus der Klasse II. Erfolgt dieses, so kann der bisherige Beitrag der zweiten Klasse unverändert beibehalten werden, während die Steinsachwerk-Gebäude, welche vorzugsweise den Kostenaufwand von 17,77 und 38,68 Pfennige von 100 Rthlr. Versicherungs-Kapital verursacht haben, theilweise zur dritten mit 30 und resp. 40 Pfennigen und theilweise zur vierten mit 40 und resp. 60 Pfennigen veranschlagten Klasse übergehen.

Die bisherige dritte Klasse hat in der Abtheilung A. bedeutend, nämlich $\frac{1}{3}$ mehr gekostet, als eingetragen, und zwar mit Ausnahme des Jahres 1843, wo der Kostenaufwand die Höhe des Beitrages nicht ganz erreichte, in allen Jahren. Daß die hierhin klassificirt gewesenen Gebäude also zu einem höheren Beitrage verpflichtet werden, erscheint recht und billig, und dies ist denn in dem vorgelegten Klassifications- und Tarifs-Entwurf in der Art geschehen, daß die früher zur dritten Klasse gehörig gewesenen Gebäude zur vierten versetzt sind, wo der vorgeschlagene Tariffatz mit dem nöthig gewesenen Kostenaufwande (40 Pfennigen) übereintrifft.

Die Abtheilung B. dieser bisherigen dritten Klasse hat zwar durchschnittlich nicht so viel gekostet, wie beigetragen, weil einige Jahre in dem 7jährigen Zeitraume nur auffallend geringe Brandschäden in dieser Abtheilung brachten; dagegen ist aber auch in einem Jahre fast das Doppelte des Ertrages verwendet worden. Auf keinen Fall wird der in diesen 7 Jahren durchschnittlich geringere und den Beitrag nicht erreichende Kostenaufwand einen Grund abgeben können, ein Gebäude, worin ein feuergefährliches Gewerbe betrieben wird, günstiger zu behandeln, als ein solches ohne vermehrte Feuergefährlichkeit.

Künftig soll nach dem Entwurfe die dritte Klasse den bisherigen Tariffatz zwar beibehalten, dagegen Gebäude umfassen, welche bisher einen Theil der zweiten Klasse ausmachten, und durch diese Verschiebung wird von den betroffenen Gebäuden ein höherer Beitrag erlangt werden.

Die bisherige vierte Klasse hat durchschnittlich mehr ertragen, als gekostet. Sie umfaßt nur wenige Gebäude, und es ist wohl nur ein Zufall, wenn verhältnißmäßig wenige Brandschäden in dieser Klasse vorkamen, und sich ein so günstiges Verhältniß zwischen Einnahme und Ausgabe in derselben herausstellte. Dies könnte sich in andern Jahren und nach längerer Erfahrung ändern, und wirklich liegt schon die Thatsache vor, daß, nachdem die Abtheilung A. der vierten Klasse in früheren Jahren wenig über 3 Pfennige von 100 Rthlr. Versicherungs-Kapital gekostet hat, im Jahre 1843 auf 100 Rthlr. Versicherungs-Kapital 81,11 Pfennige fielen. Aehnlich ist es in der Abtheilung B., wo der Kostenaufwand in einzelnen Jahren auf 79,22 und resp. 90,50 Pfennige von 100 Rthlr. Versicherungssumme gestiegen ist.

Wie schon vorhin erwähnt worden, eignet sich die bisherige vierte Klasse nicht zu einer für sich bestehenden; und die Gebäude, welche bisher zu derselben gehörten, werden ihrer Bauart nach am zweckmäßigsten mit der fünften Klasse vereinigt.

Mit der bisherigen fünften Klasse, welche die Uebergangs-Klasse ist, und sowohl Gebäude mit feuerfester wie mit feuergefährlicher Bedachung umfaßt, tritt das stete Mißverhältniß zwischen Beitrag und Kostenaufwand bestimmter hervor.

Bei der Abtheilung A. war nur in einem Jahre (1843) der Kostenaufwand geringer als der Beitrag — wie sich denn das Jahr 1843 überhaupt als das günstigste seit dem Bestehen der Societät zeigt — sonst war derselbe stets bedeutender, als der Beitrag, und variirt zwischen 63,61 bis zu 93,14 Pfennige von 100 Rthlr. Versicherungs-Kapital.

Die Abtheilung B. dieser Klasse liefert durchschnittlich ein günstigeres Resultat. Besondere Gründe dafür lassen sich nicht angeben, wenn man nicht etwa den annehmen will, daß ein bedeutenderer Theil von Gebäuden, welche wohl eigentlich zur Abtheilung B. gehören, zur Abtheilung A. geschlagen ist, und nur der 48ste Theil der in dieser Klasse versicherten Gebäude der Abtheilung B. zugewiesen worden.

Nach dem vorliegenden Entwurf soll die fünfte Klasse künftig sowohl die bisher zur fünften Klasse gehörenden Gebäude als diejenigen, welche die vierte Klasse bisher ausmachten, umfassen.

Mit dieser Klasse beginnt die Erhöhung des Beitragsfußes auch für diejenigen Gebäude, welche durch die neue Klassification ihre bisherige Stelle nicht verlassen. Der Beitragsfuß, welcher bisher 60 und resp. 80 Pfennige von 100 Rthlr. Versicherungs-Summe betrug, wird nach dem stattgehabten Kosten-Aufwande von 68,79 und resp. 67,61 Pfennige pro 100 Rthlr. auf 70 und resp. 90 Pfennige künftig erhöht werden müssen, da eine Abstufung zwischen den Abtheilungen A. und B. angemessen erscheint. Ein nicht unbedeutender Theil der in der Abtheilung A. vorkommenden Gebäude, namentlich die im Zusammenhange liegenden massiven Gebäude, mit Strohbedachungen werden zur Abtheilung B. übergehen und gegen den bisherigen Beitrag um 50 Prozent erhöht werden.

Die sechste Klasse, welche auch nach dem neuen Entwurf die nämlichen Gebäude umfaßt, wie die bisherige, hat bei einem Beitrage von 80 und resp. 120 Pfennigen von 100 Rthlr. Versicherungs-Summe einen Kostenaufwand von 151,31 Pfennigen und resp. 180,26 Pfennigen verursacht. Es müßte also, der Beitrag künftig auf 150 und 180 Pfennige erhöht werden. Zwar ist es nicht mehr als recht, daß diejenige Klasse von Gebäuden, welche den meisten Schaden bringt, denselben auch trägt; auch würde ein auf 150 und 180 Pfennige erhöhter Tariffuß noch nicht den vollen Satz, der im Reglement dieser Klasse zuerkannt ist (160 und 240 Pfennige), erreichen; indessen ist es gewiß, daß die Höhe des so gesteigerten Beitrages, und der Umstand, daß die Privat-Gesellschaften dergleichen Gebäude gar nicht oder nur gegen eine noch höhere Prämie versichern, manchen Interessenten veranlassen würde, sein Haus ganz unversichert zu lassen. Wenn auch die Societät dem Ausreten solcher Gebäude unbekümmert zusehen könnte, und sicher keinen Nachtheil davon hätte, so kann es doch nicht im Interesse der Provinz liegen, einen großen, und zwar den ärmern Theil der Bewohner schutzlos zu lassen, der bei ihn betreffenden Brandunglücken dann doch an das Mitleid der übrigen Bewohner gewiesen werden würde.

Diese Erwägung ist die Ursache gewesen, für die sechste Klasse statt 150 und 180 Pfennige nur 120 und 140 Pfennige von 100 Rthlr. Versicherungs-Kapital vorzuschlagen, und es scheint dieser Satz um so mehr hinzureichen, als einerseits durch die bei den vorigen Klassen erwähnten Versicherungen und Versicherungen aus der Abtheilung A. und B., so wie durch die auch in der sechsten Klasse vorzunehmenden Versicherungen aus der Abtheilung A. und B. eine nicht geringe Mehreinnahme zu erwarten steht. Im Jahre 1843 betrug das Versicherungs-Kapital der sechsten Klasse in der Abtheilung A. 16,788,220 Rthlr., in der Abtheilung B. dagegen nur 297,900 Rthlr. Es unterliegt keinem Zweifel, daß bei Anwendung der beiden Abtheilungen dieser Klasse zu gelinde verfahren worden, und viele Gebäude zu A. gezogen sind, welche zu B. gehören.

Häufig findet man bei Wohnhäusern dieser und der folgenden Klasse, daß entweder Scheune und Stallung mit dem Wohnhause unter einem Dache sich befinden, oder doch die Strohdächer sich berühren, so daß vielleicht selbst der größere Theil, wenigstens aber ein großer der Abtheilung B. angehören müßte. Wird eine solche Versetzung bei der projectirten neuen Klassification bewirkt, so haben viele Gebäude, welche jetzt zur Klasse VI. A. gehören und vom Hundert nur 80 Pfennige zahlen, künftig in der Klasse VI. B. 140 Pfennige zu entrichten, also fast so viel, als ihnen aufzuerlegen sein würde, wenn unter Beibehaltung der bestehenden Einschätzung in der Abtheilung A. sie einen den gebabten Kostenaufwand deckenden Beitrag zu entrichten hätten.

Die Gebäude, welche jetzt bereits in der Abtheilung B. stehen, würden freilich von 100 Rthlr. Versicherungs-Kapital 40 Pfennige weniger, als der Kostenaufwand betrug, zu tragen haben, was allerdings verhältnißmäßig viel ist. Da aber 1843 nur 297,900 Rthlr. in der Klasse VI. B. versichert waren, so würde die Societät — wenn der Satz von 140 statt 180 Pfennige angewendet wird — nur 331 Rthlr. an Beiträgen einbüßen, was für diese unbedeutend, für den armen Beitragspflichtigen aber schon viel ist.

Die siebente auch nach dem Entwurf unverändert bleibende Klasse hat bei einem Beitrage von hundert und resp. 140 Pfennigen in den 7 Jahren des Bestehens der Societät durchschnittlich 103,63 und resp. 218,61 Pfennige von 100 Rthlr. Versicherungs-Kapital gekostet und auffallender Weise in der Abtheilung A. weniger, wie in der gleichen Abtheilung der sechsten Klasse. Ein Grund hiervon kann nicht anders angegeben werden, als daß zufällig in der Klasse von VII. A. weniger Brandschäden vorgekommen sind, als in Klasse VI. A.

Es würde sich vielleicht wohl rechtfertigen lassen, die Klasse VII. ganz aufzugeben und sie mit der vorhergehenden sechsten Klasse zu vereinigen. Soll sie dagegen bestehen bleiben, so möchte für die Abtheilung A. der vorgeschlagene Tariffatz von 140 Pfennig darum angemessen sein, um wie in den andern Klassen eine Abstufung in der Art zu erhalten, daß der Tariffatz der Abtheilung A. einer Klasse nie geringer ist wie jener der vorhergehenden Klasse Abtheilung B.

Ungeachtet der Kostenaufwand in der Abtheilung B. der siebenten Klasse von 100 Thlr. Versicherungs-Kapital 218,61 Pfennige betragen hat, ist in dem neuen Tarif-Entwurf doch nur 160 Pfennige vorgeschlagen worden. Das, was bei der Abtheilung B. der sechsten Klasse bemerkt worden, gilt auch hier. Die Differenz zwischen 160 Pfennigen und 218,61 Pfennigen ist zwar bedeutend; wenn man aber die nächste runde Zahl von 220 Pfennigen annähme, so würde, da 1843 nur 225,490 Rthlr. in der siebenten Klasse Abtheilung B. versichert waren, bei dem Satze von 220 Pfennige nur eine Mehreinnahme von 375 Rthlr. 24 Sgr. der Societät erwachsen, was für diese nicht erheblich ist, während der Einzelne dadurch gedrückt würde. Wie aber schon vorhin bei der sechsten Klasse bemerkt worden, würde sich ein großer Theil der jetzt zur Abtheilung A. gerechneten Gebäude ihrer Lage nach zur Abtheilung B. eignen, und dadurch jener Ausfall mehr als gedeckt werden, wenn eine Versetzung zur Abtheilung B. vorgenommen wird.

Welche Resultate diese Klassen-Verschiebungen und Beitrags-Erhöhungen liefern werden, läßt sich, auch abgesehen von dem stets vorkommenden Zugang und Abgang mit einiger Bestimmtheit nicht angeben, denn erst müßte die neue Klassification selbst feststehen, und dann erst könnte, nach Prüfung der Verhältnisse eines jeden einzelnen bei der Provinzial-Societät versicherten Gebäudes, angegeben werden, wie viel Versicherungs-Summe bei dieser Klasse und Abtheilung ab- und anderwärts wieder zugeht, und daraus erst könnte mit Zuverlässigkeit der Betrag der erhöhten Einnahme angegeben werden. Dies würde dann noch immer eine sehr zeitraubende Arbeit sein, indem bei circa 300,000 Interessenten mindestens 600,000 Gebäude der Prüfung zu unterziehen wären.

Nach den Wahrnehmungen, wie sie in der Behandlung des Versicherungs-Geschäftes gemacht worden, möchten sich aber muthmaßlich folgende Resultate aus der projectirten Klassen-Verschiebung und Tarifs-Erhöhung ergeben:

In runden Summen gehen über:

1) Aus I. A. jetziger Classification zu I. B. (der neuen Classification) 1,400,000 Rthlr. und werden erhöht um 10 Pfennige, giebt im Ganzen	389 Rthlr.
2) Aus I. B. zu II. B. (Scheunen) 30,000 Rthlr. und werden erhöht um 10 Pfennige	8 "
3) Aus II. A. nach II. B. — 6,000,000 " (Scheunen) " " 10 " "	1,666 "
" III. A. — 16,000,000 " " " " 10 " "	4,444 "
" III. B. — 4,000,000 " " " 20 " "	2,222 "
" IV. A. — 10,000,000 " " " 20 " "	5,555 "
4) Aus II. B. " III. B. — 1,000,000 " " " 10 " "	278 "
" IV. B. — 1,000,000 " " " 30 " "	555 "
5) Aus III. A. " IV. A. — 12,000,000 " " " 10 " "	3,333 "
" IV. B. — 7,000,000 " " " 30 " "	5,833 "
6) Aus III. B. " IV. B. — 1,500,000 " " " 20 " "	833 "
7) Aus IV. A. " V. A. — 100,000 " " " 30 " "	83 "
" V. B. — 8,240 " " " 50 " "	11 "
8) Aus IV. B. " V. B. — 340,990 " " " 30 " "	284 "
9) Aus V. A. " V. B. — 12,000,000 " " " 30 " "	10,000 "
10) In V. A. werden erhöht 36,000,000 " um 10 Pfennige, giebt . . .	10,000 "
11) In V. B. " " 1,800,000 " " 10 " " . . .	500 "
12) Aus VI. A. gehen zu VI. B. 5,000,000 " und werden erhöht um 60 Pfennige	8,333 "
13) In VI. A. werden erhöht 12,000,000 " um 40 Pfennige	13,333 "
14) In VI. B. " " 298,000 " " 20 "	165 "
15) Aus VII. A. gehen zu VII. B. üb. 3,000,000 " und werden erhöht um 60 Pfennige	5,000 "
16) In VII. A. werden erhöht 12,600,000 " um 40 Pfennige	14,000 "
17) In VII. B. " " 225,000 " " 20 "	125 "
Summe	
86,950 Rthlr.	

Diese in runder Summe zu 87,000 Rthlr. angenommene muthmaßliche Mehr-Einnahme, deren Wirklichkeit aber in keiner Weise verbürgt werden kann, reicht hin, um den oben zu 84,000 Rthlr. angegebenen Mehrbedarf zu decken.

Sollte nach der Annahme der vorgeschlagenen Classification und des projectirten Tarifs, der nach den zu Gebot gestandenen Materialien die Concurrnz mit den Privat-Gesellschaften erfolgreich bestehen läßt, die wirkliche Mehr-Einnahme den muthmaßlich angenommenen Betrag nicht erreichen, so wird sie doch jedenfalls zur Deckung des Bedürfnisses hinreichen, und es würde nur der zu bildende eiserne Bestand erst in einem längeren Zeitraum vollständig gesammelt werden können; übersteigt dagegen die wirkliche Einnahme die muthmaßliche Annahme, so wird allenfalls bei der nächsten periodischen Revision des Tarifs eine Ermäßigung dieser oder jener Klasse, nach Maßgabe der inzwischen weiter gesammelten Erfahrungen erfolgen können, insofern der Ueberschuß so bedeutend sein sollte, daß eine solche Maßregel angemessen erscheint.

Mit Rücksicht auf die vorstehenden Erläuterungen dürfte nun wegen Abänderung der Classification, so wie der jetzt in Kraft befindlichen Tariffätze durch eine besondere Verordnung Nachstehendes festzusetzen sein:

1. Die im § 30 des Reglements für die Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz vom 5ten Januar 1836 angeordnete Classification der Gebäude tritt mit dem 1sten Januar 1846 außer Kraft, und es gehören dagegen von dem gedachten Zeitpunkte ab:

Zur I. Klasse.

- A. Gebäude mit massiven Umfassungs- und Scheidewänden und Dachgiebeln und gewölbten Decken, ohne Heizungs- und Feuerungs-Einrichtung.
Feuerfeste Bedachung.
- B. Gebäude mit massiven Umfassungs- und Scheidewänden und Dachgiebeln, mit Balkendecken, ohne Heizungs- und Feuerungs-Vorrichtung.
Feuerfeste Bedachung.

Ausgeschlossen von dieser Klasse sind Scheunen der angeführten Bauart.

Zur II. Klasse.

- A. 1) Gebäude wie in der Klasse I. A. und B., jedoch mit Heizungs- und Feuerungs-Einrichtungen.
2) Gebäude mit massiven Umfassungswänden und Dachgiebeln; die Scheidewände massiv oder von ausgemauertem Fachwerk.
Diese und sämtliche folgenden Gebäude mit oder ohne Heizungs-Einrichtung.
Feuerfeste Bedachung.
- B. Scheunen in der Bauart der I. und II. Klasse; desgleichen Gebäude mit einer durch Lage und Benutzungsart vermehrten Feuergefährlichkeit; desgleichen mit Ziegeldächern auf Strohdöcken.

Zur III. Klasse.

- A. Gemischte Bauart. Gebäude, deren Umfassungswände vorherrschend, d. h. über die Hälfte massiv, der übrige Theil von Holz und ausgemauertem, oder ausgestaaktem und gelehntem Fachwerk bestehen. Letzteres jedoch auch vollständig über das Holz mit Kalkmörtel verputzt oder mit Schiefeln bekleidet. Gebäude in Piseebau oder von getrockneten Lehmsteinen ohne Holzverbindung.
Feuerfeste Bedachung.
- B. Scheunen; desgleichen Gebäude dieser Klasse mit einer durch Lage oder Benutzungsart vermehrten Feuergefährlichkeit; desgleichen mit Ziegeldächern auf Strohdöcken.

Zur IV. Klasse.

- A. 1) Gemischte Bauart. Gebäude der nämlichen Bauart wie ad III., bei denen jedoch der in der beschriebenen Art vorhandene Holzbau vorherrschend (d. h. über die Hälfte erscheint).
2) Holzbau. Gebäude, deren Umfassungswände aus Steinfachwerk oder aus ausgelehntem, jedoch vollständig mit Kalkmörtelbewurf oder Schieferbekleidung versehenen Lehmfachwerk bestehen.
Feuerfeste Bedachung.
- B. Scheunen oder sonstige durch Lage oder Benutzungsweise gefährlichere Gebäude; Gebäude mit Ziegeldächern auf Strohdöcken.

Zur V. Klasse.

- A. 1) Gebäude, deren Umfassungsmauern theils aus Steinfachwerk, theils aus Lehmfachwerk bestehen, wo das Lehmfachwerk jedoch entweder gar nicht oder nur zwischen dem Holz mit Kalkmörtel überzogen ist; desgleichen Gebäude ganz von Lehmfachwerk ohne vollständigen Bewurf und ohne Schieferbekleidung.
Feuerfeste Bedachung.
- 2) Gebäude mit massiven Umfassungsmauern und Dachgiebeln, mit Stroh, Rohr, Strauch, Ginster, Holz und Lehmschindeln gedeckt, bei isolirter Lage.

- B. 1) Scheunen oder sonstige durch Lage oder Benutzungsart gefährlichere Gebäude in der dieser Klasse unter A. 1. genannten Bauart oder mit Ziegeldächern auf Strohdockern.
 2) Gebäude in der in dieser Klasse unter A. 2. genannten Bauart in der Nähe anderer Gebäude.

Zur VI. Klasse.

- A. 1) Gemischte Bauart. Gebäude, deren Umfassungswände theils massiv sind, theils aus Steinfachwerk oder aus Lehmfachwerk bestehen, welches vollständig über das Holz mit Kalkmörtel verputzt oder mit Schiefer bekleidet ist.
 2) Holzbau. Gebäude mit Umfassungswänden von Steinfachwerk und Lehmfachwerk, welches ganz über das Holz mit Kalkbewurf oder Schieferbekleidung versehen ist.
 3) Gebäude in Piseebau oder von getrockneten Lehmsteinen.

Ad 1—3. Bedachung von Stroh, und sonstigem diesem gleich zu achtenden Material.

- B. Scheunen und sonstige durch Lage und Benutzungsweise gefährlicherer Gebäude der in dieser Klasse vorkommenden Bauarten.

Zur VII. Klasse.

- A. 1) Gemischte Bauart. Gebäude, deren Umfassungswände theilweise aus Steinfachwerk und theilweise aus Lehmfachwerk, ohne Schieferbekleidung oder das Holz bedeckenden Kalkbewurf bestehen.
 2) Gebäude, ganz von gelehntem Fachwerk ohne Schieferbekleidung oder das Holz bedeckenden Kalkbewurf.
 3) Gebäude von Holz, die Bretter mögen für sich die Wand bilden oder das Lehmfachwerk überdecken.

Ad 1—3. Bedachung von Stroh, oder sonstigem diesem gleichzuachtenden Material.

- B. Scheunen, und sonstige durch Lage oder Benutzungsweise gefährlichere Gebäude der in dieser Klasse genannten Bauarten.

2. Eben so treten mit dem 1sten Januar 1846 die in Gemäßheit des § 34 des gedachten Reglements und der nachträglichen Bestimmung in dem Landtags=Abschiede vom 26sten März 1839 zu 14 a. jetzt gültigen Tariffätze außer Anwendung, und es wird dagegen von dem gedachten Zeitpunkt ab der ordentliche Beitrag hiermit für jede Jahres=Rate:

1. In der I. Klasse.

Abtheilung A. auf	10 Silberpfennige.
B. "	20 "

2. In der II. Klasse.

Abtheilung A. auf	20 Silberpfennige.
B. "	30 "

3. In der III. Klasse.

Abtheilung A. auf	30 Silberpfennige.
" B. "	40 "

4. In der IV. Klasse.

Abtheilung A. auf	40 Silberpfennige.
" B. "	60 "

5. In der V. Klasse.

Abtheilung A. auf	70 Silberpfennige.
" B. "	90 "

6. In der VI. Klasse.

Abtheilung A. auf 120 Silbergpennige.

" B. " 140 "

7. In der VII. Klasse.

Abtheilung A. auf 140 Silbergpennige.

" B. " 160 "

von jedem Einhundert Thaler Versicherungs-Werth bestimmt.

3. Zu den gewerblichen Anlagen, welche dem § 8 des Reglements vom 5ten Januar 1836 gemäß den Versicherungs-Beitrag nach besonderer Uebereinkunft mit der Direction zu leisten haben, sind vom 1sten Januar 1846 an auch zu zählen: Brauereien, Malzdarren, Brennerien, Destillieren, Laboratorien der Apotheker, Lohmühlen und Windmühlen.

Dagegen sind vom nämlichen Zeitpunkte an Pulverfabriken und Pulvermagazine nicht mehr zur Versicherung bei der Provinzial-Feuer-Societät zuzulassen.

Coblenz, den 15ten Januar 1845.

Der Ober-Präsident
von Scharer.

Pro memoria.

Zur Beseitigung der bei den ältern Landes-Versicherungs-Anstalten vorgekommenen Klagen, daß ohne Rücksicht auf die Feuergefährlichkeit nur nach dem ermittelten Werthe der Gebäude die Feuer-Versicherungsbeiträge entrichtet würden, hat das Reglement vom 5. Januar 1836 sieben verschiedene Klassen gewöhnlicher Gebäude und eben so viel Unterabtheilungen mit verschiedenen Beitragsätzen angenommen, und außerdem noch eine Klasse von Gebäuden ohne jede Tarifbestimmung gelassen, derentwegen nach Maasgabe der mehr oder mindern Gefahr besondere Verträge mit den Eigenthümern der zu versichernden Gebäude von der Direction abzuschließen sind.

Der in dem Reglement bestimmte Tarif für die sieben Doppelklassen stützte sich zwar auf die bei den ältern Landes-Assicuranz-Gesellschaften gemachten Erfahrungen, doch konnten diese ein vollständiges Material zur Festsetzung der Klassensätze wohl nicht liefern, indem die Gebäude ohne Rücksicht auf die in dem Reglement vorkommende Klassificirung oder eine ähnliche nur mit dem allgemeinen Werthe angegeben waren.

Als das Reglement zur Ausführung kommen sollte, entstand das Bedenken, ob wohl zu erwarten sei, daß bei den jetzt normirten Tariffätzen die Provinzial-Feuer-Societät eine hinreichende Theilnahme im Publikum finden würde, und mit den vielen Privat-Versicherungsgesellschaften, deren Zahl sich noch immer vermehrt, würde bestehen können.

Diese Frage glaubte man verneinen zu müssen, und um dem Provinzial-Institut einen um so leichtern Eingang zu verschaffen, hielt man es angemessen, die im Reglement angenommenen Tariffsätze zu ermäßigen. Dies ist denn auch geschehen, und die Tariffsätze sind bis auf die Hälfte der ursprünglich beabsichtigten Höhe herabgesetzt worden.

Der beabsichtigte Zweck, eine größere Reizung des Publikums hervorzurufen, der Provinzial-Feuer-Societät beizutreten, und über die Privatgesellschaften hinsichtlich der Höhe der Versicherungsprämie den Vorrang zu gewinnen, wurde zwar erreicht; jedoch zum Nachtheil des Instituts.

Es war vielleicht nicht hinreichend erwogen worden, daß bei dem Entstehen einer solchen Anstalt die Ausgaben nicht nur den gewöhnlichen Weg wie bei schon länger bestehenden gehen, sondern noch durch die Einrichtung des ganzen Geschäftes bedeutend vermehrt werden, während die Einnahmequellen nur spärlich fließen.

Wenn nun auch erwartet werden mochte, daß in dem ersten Jahre des Bestehens der Societät die Einnahme nicht vollständig zur Deckung der nothwendigen durch die Einrichtungskosten um 26,000 Thlr. erhöhten Ausgabe hinreichen würde, so war doch sicher nicht auf einen so bedeutenden (im ersten Jahre nahe an 72,000 Thlr. betragenden) Ausfall gerechnet worden. Die Ergebnisse der folgenden Jahre mußten noch mehr beunruhigen; denn statt Mittel zu gewinnen, um die Mehrausgabe des vorgegangenen Jahres zu übernehmen, war die Einnahme nicht einmal hinreichend, die Ausgaben des laufenden Jahres zu decken. So war denn am Schlusse des Jahres 1839 in den drei ersten Jahren des Bestehens der Societät ein Deficit von 164,900 Thlr. nach und nach entstanden.

Für das Jahr 1840 wurde zwar zu dem gesetzlich zulässigen Mittel geschritten, einen Beisatz zu den gewöhnlichen (d. h. auf die Hälfte des reglementsmäßigen Tarifs herabgesetzten) Beiträgen zu erheben, und dieser Beisatz auf $\frac{1}{3}$ derselben bestimmt, so daß in diesem Jahre eigentlich $\frac{2}{3}$ des im Reglement festgesetzten Tariffages erhoben wurden. Allerdings erreichte man dadurch den Zweck, daß die laufenden Ausgaben des Jahres 1840 gedeckt wurden, und außerdem noch 43,773 Thlr. zur theilweisen Deckung des Deficits übrig blieben, indessen war diese Hülfe nicht nachhaltig, denn in den folgenden beiden Jahren, wo nur der gewöhnliche Beitrag ausgeschlagen wurde, und noch dazu die Ausgaben jene der früheren Jahre bedeutend überstiegen, vermehrte sich das Deficit um 38,000 Thlr. Das Jahr 1843, in welchem wieder $\frac{1}{3}$ Zusatz zu den gewöhnlichen Beiträgen ausgeschrieben wurde, lieferte, da es hinsichts der Ausgaben das günstigste seit dem Bestehen der Societät war, einen Ueberschuß von 88,674 Thlr., so daß, wie aus der Anlage A. ersichtlich ist, am Schlusse des Jahres 1843 noch ein Deficit von 170,604 Thlr. 26 Sgr. 10 Pf. bestand.

Die Resultate des Jahres 1844 lassen sich noch nicht übersehen. Auch für dieses Jahr ist $\frac{1}{3}$ als außerordentlichen Beitrag ausgeschrieben, und wenn nicht noch außerordentliche und sehr kostspielige Brandschaden sich ereignen, so wird auch in diesem Jahre etwas zur Verkleinerung des Deficit erübrigt werden.

Es steht aber unlängbar fest, daß die Beiträge zu gering sind, um daraus die nothwendigen und unvermeidlichen Ausgaben bestreiten zu können. Um es in Zahlen anschaulich zu machen, wie die Beiträge hätten normirt sein sollen, um die Ausgaben, ohne Zuflucht zu außerordentlichen Beiträgen zu bestreiten, sind die Uebersichten B. C. D. E. und F. aufgestellt worden. Die Nachweisung F., welche die aus den übrigen Nachweisungen entnommenen Materialien in sich vereinigt, liefert die Uebersicht, wie jede der jetzt bestehenden Klassen hätten tarifirt werden müssen, wenn jede — gewissermaßen als eine für sich allein bestehende Gesellschaft betrachtet — eben so viel aufgebracht hätte, als zur Bestreitung der in ihr vorkommenden Ausgaben in den sieben Jahren von 1837 bis 1843 nöthig gewesen war. Nur die Klasse I a. und b., II a., III b., IV a. und b. und V. b. hätten weniger als den jetzt üblichen gewöhnlichen Satz zu tragen gehabt, die übrigen dagegen mehr, immer jedoch selbst in den mit den stärksten Ausgaben belasteten Klassen nicht ganz so viel, als der im Reglement normirte Satz beträgt.

Eine nothwendige Vermehrung der Einnahme, die aber auch zugleich mutmaßlich alle Ausgaben deckt, läßt sich auf zwei Arten erzielen, nemlich:

- 1) durch die Beibehaltung der gegenwärtigen Klassification und Praxis unter angemessener Erhöhung der Beiträge,
- 2) durch eine Verschiebung der Klassen und gleichzeitige Erhöhung der Beiträge.

Wenn man zunächst bei der ersten Alternative stehen bleibt, so ergibt sich hinsichtlich der ersten Klasse, daß ein Bedürfnis zur Erhöhung nicht vorliegt, indem der gegenwärtige Tariffatz sogar noch einen Ueberschuß der Einnahme gegen die Ausgabe darbietet. Obgleich die Privat-Versicherungs-Gesellschaften nicht unthätig sind, um Gebäude der bessern Bauart zu sich hinüber zu ziehen, so liegt doch kein Grund vor, den bisherigen Tariffatz zu ermäßigen, und auf den Durchschnittsatz (Rubrik 3. der Nachweise F.) zu reduciren, weil hier immer noch der Beitrag geringer ist, wie bei den Privatgesellschaften und der aus dieser Klasse zu erwartende Ueberschuß manche unvorhergesehene Ausgaben übertragen kann.

Es muß hier angeführt werden, daß nach der bisherigen Praxis aus dieser Klasse massive Wohngebäude im gewöhnlichen Sinne des Worts ausgeschlossen, und die mit Heizungs- und Feuerungs-Apparaten versehenen Gebäude in die Klasse II a. übernommen worden sind. Es mag nicht geläugnet werden, daß ein massives Wohnhaus, wenn es gleich vier massive Umfassungsmauern hat, feuergefährlicher ist, als ein Gebäude ohne Feuerungseinrichtung, wie z. B. eine Kirche, aber nach dem Wortlaut des Gesetzes gehört es nicht in die zweite Klasse, zu welcher Gebäude eingeschätzt werden, welche von Fachwerk aufgeführt und mit Steinen ausgemauert sind.

Diese Klasse II a. hat nun selbst bei dieser Vereinigung ungleicher Bauart nicht ganz den bisherigen Tariffatz nöthig gehabt, um die auf ihr lastenden Kosten zu decken, weshalb denn auch eine Erhöhung derselben nicht als nöthig anerkannt werden kann. Indessen wird aber auch eine Verminderung desselben nicht eintreten dürfen, theils weil sie fast den ganzen bisherigen Tariffatz nöthig gehabt hat, theils weil sie auch noch mit diesem Satze die Concurrenz der Privatgesellschaften extra-gen kann.

Mit dieser Klasse und Unter-Abtheilung schließt aber auch die Beibehaltung des bisherigen Tariffatzes.

In der Klasse II b., welche zwar Gebäude der nemlichen Bauart wie die Unterabtheilung a., jedoch wegen Lage oder Benutzungsweise mit vermehrter Feuergefährlichkeit enthält, wurden bisher nur 30 Pf. von 100 Thlr. Versicherungs-Kapital entrichtet, während darauf durchschnittlich 38,60 Pf. Ausgaben fielen, so daß die Erhöhung auf 40 Pf. durchaus gerechtfertigt erscheint. Dasselbe Verhältniß findet bei der Klasse III a. statt, in welcher bisher nur 30 Pf. von 100 Thlr. Versicherungs-Kapital gezahlt wurden, während 40,02 Pf. Ausgaben darauf lasteten.

In den Klassen III b., IV a. und b. und V b. ist der bisherige Beitrag nicht nöthig gewesen, um die Ausgaben dieser Klassen und Unterabtheilungen zu decken. Dessen ungeachtet hat es angemessen geschienen, die Beitragsätze zu erhöhen. Bei der IV. Klasse ließe sich diese geringere Ausgabe vielleicht daraus erklären, daß Gebäude, welche das Reglement in diese Klasse setzt, in der Provinz überhaupt selten vorkommen, und ein besonderer Zufall sie beschützt hat, bei der Klasse III b. und V b. kann dieses für die Klassen günstige Verhältniß aber nur als ein reiner Zufall angesehen werden, der es nicht rechtfertigen würde, den Tariffatz zu ermäßigen, statt ihn zu erhöhen. Wird nemlich der Tariffatz nach der Bauart und ihrer muthmaßlich größern oder geringern Feuergefährlichkeit bemessen und ferner die Anwendung der Unterabtheilung B. nach den allgemeinen Grundsätzen über erhöhte Feuergefährlichkeit durch Lage oder Benutzungsweise des Gebäudes angenommen, so läßt sich Gebäuden dieser Art nach der bestehenden Klassirung eine andere Stelle wohl nicht anweisen und da mit der größeren Gefahr des Verlustes auch die Beiträge steigen müssen, und zwar in der Art, daß sie sich an die der sie begrenzenden Klassen anschließen, so hat nicht füglich ein anderer Tariffatz als der angelegte in Vorschlag kommen können. Bei der Klasse V b. möchte es sogar angemessen sein, den Beitragsatz von 80 Pf. auf 100 Pf. von 100 Thlr. Versicherungs-Kapital zu erhöhen, um eine größere Abstufung zwischen den Unterabtheilungen A. und B. und einen passendem Uebergang zu der nächstfolgenden Klasse VI A. zu gewinnen. In den Klassen V a., VI a. und b.

rechtfertigt sich der in Vorschlag gebrachte Tariffatz von resp. 70 Pf., 150 Pf. und 180 Pf. durch die Zahlen in der Nachweisung F. Diese Vorschläge weichen zwar bedeutend von der bisher angewendeten ab, erreichen aber doch noch nicht die Höhe des im Reglement vom 5. Januar 1836 ursprünglich bestimmten Satzes.

Die 7. Klasse Unterabtheilung A. ist zu 180 Pf. von 100 Thlr. vorgeschlagen worden, obwohl auf sie nur 103,63 Pf. durchschnittlich an Ausgaben fällt. Es scheint aber nicht wohl angemessen, diese gefährlichste Klasse von Häusern geringer zu tarifiren, als die Unterabtheilung B. der vorhergehenden Klasse. Auch findet sich in dieser Weise ein passenderer Uebergang zu der Unterabtheilung B. der nemlichen Klasse, welche sonst in einem gar zu großen Mißverhältnisse stehen würde.

Die Klasse V b. bis VII. welche Häuser mit Strohdächern in sich fassen, sind die lästigsten für die Societät. Die Privatgesellschaften suchen diese Art von Gebäuden von sich zu weisen, und Alles fällt der Provinzial-Societät zu. Nicht nur, daß ein solches Gebäude, wenn Feuer in demselben ausbricht, in der Regel einen Totalschaden erleidet, theilt es auch den Brand nur zu leicht den benachbarten häufig gleichgebauten Häusern mit, und außer dem hierdurch veranlaßten eigentlichen Brandschaden hat denn die Societät in vielen Fällen auch noch die herabgeworfenen Strohdächer zu vergüten. Man wird vielleicht entgegen, daß durch eine solche Tarifirung dieser Klassen gerade der ärmste Mann am härtesten getroffen werde. Das ist zwar richtig; allein da die Societät keine Unterstützungs-, sondern eine Schutz-Anstalt ist, keine Mittel besitzt, als die zur Bestreitung der Ausgaben durchaus nothwendige Einnahme, so kann sie auf Verhältnisse der Einwohner nicht immer die gewünschte Rücksicht nehmen, vielmehr müssen ihr der Gefahr angemessene Beiträge um so mehr zu Theil werden, als die durch nichts beschränkten Privatgesellschaften ein Risiko, wie diese Art Häuser es mit sich führt, durchaus ablehnen, dagegen aber die minder gefährlichen Häuser an sich zu ziehen wissen.

Die nach § 8 des Reglements zu versichernden Gebäude sind in die verschiedenen Nachweisungen mehr nur zur Notiz, und um die Totalsummen in Uebereinstimmung zu bringen, als zu einem sonstigen Zwecke aufgeführt worden. Nach wie vor wird die Versicherung der hierher gebörenden Gebäude einer besondern Uebereinkunft überlassen bleiben müssen, da allgemeine Regeln und Tarifsätze sich nicht anwenden lassen, auch der jahrelang gesparte Vortheil durch ein oder zwei Feuersbrünste absorbiert werden kann.

Wenn, wie aus der Nachweisung F. ersichtlich ist, durch die vorgeschlagene Erhöhung der Tarifsätze nach der jetzt bestehenden Klassirung, nicht nur das Bestehen der Societät im Allgemeinen gesichert erscheint, sondern sich auch mit Zuversicht erwarten läßt, daß das jetzt bestehende Deficit allmählig werde getilgt, auch zur Sammlung des im Reglement vorgeschriebenen Reservefonds werde geschritten werden können, ohne daß es forthin nöthig sein wird, zu außergewöhnlichen Beiträgen seine Zuflucht zu nehmen, so wird doch auch die zweite Alternative:

ob nemlich eine Verschiebung der Klassen und mit dieser eine Erhöhung der Beiträge zur Hebung des finanziellen Zustandes der Societät nothwendig und zweckmäßig sei, in Erwägung zu ziehen sein. Daß eine Revision der Klassifikationsmerkmale nothwendig sei, und mit dieser eine genauere weniger Zweifeln Raum gebende Fassung, hat sich als wirkliches Bedürfnis herausgestellt. Schon die erste Einschätzung zur Zeit der Errichtung der Provinzial-Societät hat den Wunsch hervortreten lassen, bestimmtere Merkmale zu haben. Aus dem Mangel derselben haben viele Berichtigungen später im Verwaltungswege vorgenommen werden müssen, woraus denn auch zu erklären ist, warum in der anliegenden Nachweisung G. die Versicherungssummen einiger Klassen gleich in den ersten Jahren so sehr gesunken sind, während geringere Klassen in demselben Umfange zugenommen haben. Es hat sich dabei aber auch eine bereits oben angedeutete Praxis ausgebildet, welche nicht als zweckmäßig zu bezeichnen ist. So nennt das Reglement in der ersten Klasse massive

Gebäude mit Dachbedeckung von Ziegeln, Schiefeln oder Metall. Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche ist aber z. B. ein vierstöckiges von sechs bis acht Familien bewohntes Haus, welches rings herum bloß aus Stein bestehende Umfassungsmauern hat, im Innern aber mit Fachwerk ausgebaut ist, eben so wohl ein massives Gebäude wie eine gewölbte Kirche. Bei beiden ist jedoch die Feuergefährlichkeit sehr verschieden. Vielleicht wäre es zweckmäßiger gewesen, mit Rücksicht auf den Schluß des § 30. des Reglements, Kirchen in die Unterabtheilung A. und Wohnhäuser in die Unterabtheilung B. zu setzen, (wiewohl alsdann letztere mit Scheunen oder mit feuergefährlichen Werkstätten hätten zusammen fallen müssen,) statt dessen sind aber massive Gebäude mit Feuer-Einrichtungen in die Klasse II versetzt worden. In Beziehung auf den zu entrichtenden Beitrag blieb sich das zwar ganz gleich, weil in I b. und II a. ein gleicher Beitrag entrichtet wird, indessen fielen nunmehr massive Wohnhäuser mit Gebäuden aus Fachwerk mit Steinen ausgemauert, und andern Arten von Häusern, die das Reglement in der Klasse II auführt, zusammen, und störten die Ordnung und beabsichtigte Sonderung. Aehnlich ging es mit der dritten und 5. Klasse, in welche letztere viele Gebäude, die ursprünglich zur 3. Klasse eingeschätzt waren, herübergezogen wurden.

So haben sich mehrere Inconvenienzen mit der Zeit gebildet, deren Beseitigung nur wünschenswerth erscheinen kann. Am besten und gründlichsten lassen sich dieselben bei Gelegenheit einer neuen Klassirung beseitigen, indessen darf man es sich nicht verhehlen, daß die Ausführung manchen und zum Theil nicht unbedeutenden Schwierigkeiten unterliegen würde.

Erstlich ist der Zeit- und Kosten-Aufwand nicht außer Acht zu lassen, der entstehen würde, wenn die Einschätzung von so vielen Gebäuden revidirt, die Kataster bei der Societät und den Bürgermeistern, so wie die Quittungsbücher darnach berichtigt werden sollen. Für's Zweite fehlt alsdann ein bestimmter Anhalt für den zu wählenden Tariffatz, indem die gegenwärtigen Uebersichten und Nachweisungen so sichere Zahlen und Anhaltspunkte nicht gewähren, wie es der Fall ist, bei der Beibehaltung der gegenwärtigen Klassification, wo sich das Bedürfniß mit Zuverlässigkeit nachweisen läßt. Da aber:

- 1) die gegenwärtige Klassen-Eintheilung die Merkmale in manchen Fällen so unbestimmt sein läßt, daß verschiedenartige und sich selbst entgegenstehende Ansichten in den Worten des Reglements immer ihre Begründung zu finden glauben;
- 2) wenigstens in dem gewöhnlichen Verwaltungswege Inconvenienzen der Art, wie sie vorhin in Beziehung auf die zur nemlichen Klasse gezogenen massiven und in Steinfachwerk aufgebauten Gebäude zur Sprache gebracht sind, beseitigt werden müssen, und
- 3) es wünschenswerth und selbst nothwendig ist, daß auch das Publikum bestimmt und genau wisse, woran es sich zu halten habe,

so schien der unterzeichneten Direktion die Anfertigung eines Entwurfs zu einer neuen Klassen-Eintheilung nicht überflüssig.

Eine solche neue Klassification ist in der Anlage II aufgestellt worden. Sie verläßt die bisherige Klassirung fast ganz, ist aber nach den bei den Anmeldungen bemerkbar gewordenen Bauarten, und deren wahrscheinlich größerer oder geringerer Feuergefährlichkeit aufgestellt, und dürfe sich daher hierdurch so wie durch bestimmtere Merkmale von der praktischen Seite empfehlen.

Wie viele Gebäude in jede dieser Klassen fallen würden, und wie hoch darnach das Versicherungskapital, so wie die Beiträge jeder Klasse zu stehen kommen würden, läßt sich nur muthmaßlich annehmen, indem erst, wenn wirklich diese Klassification als angemessen angenommen werden sollte, eine Revision sämmtlicher versicherten Gebäude, an welche sich die Berechnung des Versicherungskapitals und der Beiträge der einzelnen neugebildeten Klassen anschließen würde, vorgenommen werden kann, wenn man nicht eine vielleicht vergebliche Arbeit mit großem Zeit- und Kosten-Aufwand unternehmen will.

Nach ungefährender Schätzung ist indessen in der Anlage I. eine Zusammenstellung des Versicherungs-Kapitals von 1843 auf diese projectirte Klassirung vertheilt, gegeben worden.

In der ferner beiliegenden Nachweisung R. ist neben der Uebersicht, was von dem 1843 vorhanden gewesenem Versicherungskapital an gewöhnlichen Beiträgen aufgebracht worden, der muthmaßliche Ertrag angegeben, den die vorgeschlagene neue Klassifikation unter Anwendung des projectirten neuen Tariffages liefern mag. Ohne gleichzeitige Erhöhung des Tariffages würde die Umänderung der Klassen allein nicht genügen.

Es ist schon vorhin erwähnt worden, daß bei einer solchen gänzlichen Umwerfung der bisherigen Klassifikation ein bestimmter Anhalt für den zu wählenden Tariffag jeder Klasse mangelte. Die Direktion hat sich daher darauf beschränken müssen, einen solchen zu wählen, mit welchem sie glaubt, eine zur Bestreitung der Ausgaben hinreichende Einnahme erzielen zu können. Diese vorgeschlagenen Tariffäge weichen nur von jenen in der Anlage F. (welche die Beibehaltung der jetzigen Klassen-Eintheilung unterstellt) ab; der Grund dieser Abweichung ist darin zu finden, daß angenommen worden, aus den bisherigen Klassen trete gerade der gefährlichste Theil der Häuser in eine niedrigere Klasse über, und der in derselben verbleibende Rest vermöge um so eher sich mit dem bemerkten Beitragsfage zu helfen, der bei mehreren Klassen niedriger ist, als jener in der Nachweisung F. Wenn diese vorgeschlagene neue Klasseneintheilung Beifall finden sollte, so würde auch noch ein anderer Zweck erreicht werden. Nach der Nachweisung F. nemlich kann es nicht wohl umgangen werden, die Gebäude der 6. und 7. Klasse mit auffallend höhern Sätzen zu belegen, woraus, was sich nicht ändern läßt, der ärmsten Einwohnerklasse die größte Last erwachsen muß. Wird nun aber die vorgeschlagene neue Klassirung genehmigt, so treten schon von der bisherigen zweiten Klasse an viele Gebäude in niedrige Klassen, und durch die auf die verfesten Gebäude fallenden höhern Beiträge ist es möglich, auf die künftige 6. und 7. Klasse die theilweise die nemlichen Gebäude umfassen, welche jetzt in der 6. und 7. Klasse stehen, einen geringern Beitragsfag zu legen.

Mit dieser Veränderung der Klassenmerkmale würde aber zugleich noch eine Abänderung des § 8 nöthig werden. Unter den durchweg in den Klassen versicherten Gebäuden kommen nemlich unter andern auch Brennereien, Brauereien, Malzdarren, Destillieren, Laboratorien der Apotheker, Pohnmühlen, Tuchfabriken ohne Spinnereien vor, welche wegen ihrer größern Feuergefährlichkeit nicht hinreichend mit der Unterabtheilung B. der Klasse, welcher sie ihrer Bauart nach angehören, betroffen werden, und durch vorzugsweise in ihnen vorgekommenen Feuersbrünste der Provinzial-Societät nachtheilig geworden sind. In den zuletzt genannten Tuchfabriken ist die Gefahr durch die vielen darin aufgehäuften Stoffe groß; dazu kommt, daß diese mit theuren Maschinen versehenen Gebäude meist sehr hoch versichert sind, also auf einem Punkt eine bedeutende Gefahr concentrirt ist, und bei einem Brande meistens die kostspieligen Maschinen welche zu den Immobilien gehören, verloren gehen. Alle diese Gebäude müssen künftig der Versicherung nach § 8 unterliegen. Dagegen möchten Pulvermühlen und Pulvermagazine von der Versicherung gänzlich auszuschließen sein. Von den versichert gewesenen Pulvermühlen sind bereits die Mehrzahl zerstört, mithin hat die Societät davon nur einen bedeutenden Schaden erleiden können. In der Provinz Westphalen sind Pulvermühlen und ähnliche höchstgefährliche Etablissements von der Versicherung ausgeschlossen; das nemliche findet bei den Privatgesellschaften statt, und dürfte daher der Rheinischen Provinzial-Societät allein diese lästige Pflicht, die Pulvermühlen versichern zu müssen, nicht ferner aufzubürden sein.

Ohne sonstige Rücksichten möchte die vorgeschlagene neue Klassen-Eintheilung nebst einer Erhöhung der Beiträge in der angeedeuteten Art vor der Beibehaltung der gegenwärtigen Klassen-Eintheilung und einer bloßen Erhöhung der Beitragsfäge den Vorzug verdienen. Wenn aber diese neue Klassen-Eintheilung genehmigt werden sollte, so würde mindestens ein volles Jahr nöthig sein, um durch die ganze Provinz die Gebäude neu klassiren zu können und die Zahl der Arbeiter in dieser

Zeit bedeutend vermehrt werden müssen. Hieraus würde ein Kosten-Aufwand von gewiß 5000 Thlr. entstehen.

Auch würde es nothwendig sein, daß, wenn diese neue Klassen-Eintheilung und der mit ihr projectirte Tarif schon mit dem Jahre 1846 in's Leben treten sollte, so früh als möglich und selbst noch in diesem Winter mit den Vorarbeiten begonnen werde. Bei einem zeitigen Beginne der Umarbeitung wäre es möglich mit den nemlichen Arbeitern diese weitläufige Arbeit zu Ende zu führen, und die Direktion würde nicht genöthigt sein, gegen Ende des Jahres 1845 neue Arbeiter anzunehmen. Es muß bei diesem Geschäft eine Hauptaufgabe sein, daß nach einer und derselben Ansicht dasselbe durchgeführt wird, um nicht neue Ungleichheiten zu schaffen, und dieser Zweck läßt sich nur dann erreichen, wenn das mit der Revision und Umarbeitung beschäftigte Personal von Anfang bis zu Ende das nemliche bleibt.

Die Erhöhung der Tariffäge unter Beibehaltung der gegenwärtigen Klassirung würde natürlich bedeutend weniger kosten, und auch weniger Zeit erfordern; jedoch auch hier müßte so zeitig als thunlich mit den Vorarbeiten vorangegangen werden.

Coblenz, den 27. September 1844.

Rheinische Provinzial-Feuer-Societäts-Direktion.

A. A.

K u g b a c h.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.

Date	Description	Amount	Balance	Total	Remarks
1890
1891
1892
1893
1894
1895
1896
1897
1898
1899
1900

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a footer or concluding paragraph.

Summarische Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät in den Jahren 1837—1843 und des am Schlusse des letzten Jahres sich ergebenden Deficits.

Jahr- gang.	Einnahme.			Ausgabe.			Mehr Einnahme als Ausgabe.			Mehr Ausgabe als Einnahme.			Anmerkungen.
	Zhr.	sq.	pf.	Zhr.	sq.	pf.	Zhr.	sq.	pf.	Zhr.	sq.	pf.	
1837	201,006	18	5	272,864	16	7	—	—	—	71,857	28	2	In den mit * bezeichneten Jahren ist $\frac{1}{3}$ des gewöhnlichen Satzes als Beischlag erhoben worden.
1838	215,714	4	1	274,570	21	3	—	—	—	58,856	17	2	
1839	239,363	22	5	273,549	9	6	—	—	—	34,185	17	1	
1840*)	326,701	24	10	282,928	20	7	43,773	4	3	—	—	—	
1841	251,655	9	10	300,848	17	4	—	—	—	49,193	7	6	
1842	257,267	23	—	346,226	29	7	—	—	—	88,959	6	7	
1843*)	345,794	9	10	257,119	24	5	88,674	15	3	—	—	—	
	1,837,503	22	5	2,008,108	19	3	132,447	19	8	303,052	16	6	
				170,604	26	10	Deficit.			170,604	26	10	

Zusammen

der Ausgaben an Tarationskosten, Prämien, Verwaltungskosten, Lantieme, Remunerationen,

Jahrgang.	Rechnung pro	Tarationskosten.	Prämien.	Verwaltungskosten.	Lantieme.	Lantieme der Rentekassen.	Ausfälle.	Zinsen.
1837	1837	983 13 7						683 9 4
	1838	51 20 6			4,101 7 11			374 20 11
	1839							1 2 8
		1,035 4 1			4,101 7 11			1,059 2 11
1838	1838	1,324 13 11	314 25 10	13,681 2 5	4,318 8 7		194 11 3	120
	1839	117 6 3			1 16 5			
	1840	4						
	1841			10				
	1842	8 22 6						
		1,454 12 8	314 25 10	13,681 12 5	4,319 25 7		194 11 3	120
1839	1839	1,090	558 21 4	12,258 14 9	4,791 10 9		100 24 1	120
	1840				3 8			
	1841		1 20					
	1842	5 10						
	1843		1 1					
		1,095 10 7	559 11 4	12,258 14 9	4,791 14 5		100 24 1	120
1840	1840	1,651 25 5	509 27 0	10,460 27 6	6,537 20 4		188 29 1	120
	1841	31 23 9	3					
	1842						1 13 9	
		1,683 19 2	512 27	10,460 27 6	6,537 20 4		187 15 4	120
1841	1841	1,448 26 3	426 5 6	9,933 13 1	5,036 13 9	396 10	121 22	120
	1842	8 5						
	1843	4 5						
		1,461 6 3	426 5 6	9,933 13 1	5,036 13 9	396 10	121 22	120
1842	1842	1,706 18 2	600	8,708 28 9	5,148 3	102 3 8	249 1 1	120
	1843	97 26 5	1 85	1 101 12 9				931
		1,804 14 7	514 29 4	8,602 16	5,148 3	102 3 8	249 1 1	1,051
1843		1,434 14	600	8,667 19 2	6,919 3 8	103 18 3	106 14 4	120

B.

Stellung

Zinsen, Ausfällen, Einrichtungskosten und ad extraordinaria in den Jahren 1837—1843.

Remuneration der Regierungshauptkassen.	Ad extraordinaria.	Einrichtungskosten.	Summa.	Einnahme		Bleibt Ausgabe.
				für Quittungsbücher.	extraordinaria.	
		25,900 16 1				
550	179 5			4,057		
130						
680	179 5	25,900 16 1	32,955 6	4,057		28,898 6
	64 24 8			276 22	1 26 3	
	22 23 2				6	
	87 17 10		20,172 15 7	276 22 6	1 26 3	19,893 26 10
	69 20 6			212 17		
	41 27			10		
	111 17 6		19,037 2 8	212 27		18,824 5 8
500	44 8 9			182 8 6	15	
500	44 8 9		20,046 28 1	182 8 6	15	19,849 19 7
500	64 7 3			118 15 6	90 16 11	
500	64 7 3		18,032 8 8	118 15 6	90 16 11	17,823 6 3
500	175 23 9			122 2 6	44	
500	175 23 9		18,147 29 4	122 2 6	44	17,981 26 10
500	304 10		18,755 10 3	124 17 6	68 15 2	18,562 7 7

Verzeichnis

Verzeichnis der in den Jahren 1832-1834 in die Bibliothek eingekauften Bücher

Nummer	Titel	Verfasser	Verleger	Ort	Jahr	Preis	Notiz
300	1832	10	...
301	1832	15	...
302	1832	20	...
303	1832	25	...
304	1832	30	...
305	1832	35	...
306	1832	40	...
307	1832	45	...
308	1832	50	...
309	1832	55	...
310	1832	60	...
311	1832	65	...
312	1832	70	...
313	1832	75	...
314	1832	80	...
315	1832	85	...
316	1832	90	...
317	1832	95	...
318	1832	100	...
319	1832	105	...
320	1832	110	...
321	1832	115	...
322	1832	120	...
323	1832	125	...
324	1832	130	...
325	1832	135	...
326	1832	140	...
327	1832	145	...
328	1832	150	...
329	1832	155	...
330	1832	160	...

U e b e r s i c h t

des in den Jahren 1837—43 versicherten Gebäude-Verthes, der Einnahme,
Ausgabe, und der auf 100 Rthlr. des Versicherungskapitals
fallenden Ausgaben.

1837.

Klasse.	Weth der versicherten Gebäude. Thlr.	Jährlicher Beitrag. Thlr. Sg. Pf.		Ausgabe an						Gesamte Ausgabe für jede Klasse. Thlr. Sg. Pf.		Auf 100 Thlr. Versiche- rungs- Kapital Pfennige.
				Ent- schädigungen.		Tarations-, Verwaltungs- und sonstigen Kosten.						
				Thlr.	Sg. Pf.	Thlr.	Sg. Pf.	Thlr.	Sg. Pf.			
I. A.	15,440,600	4,289	1 8	3,368	9 —	616	18 6	3,984	27 6	9,29		
B.	374,150	207	25 10	1,246	5 9	29	27 1	1,276	2 10	122,78		
II. A.	64,804,160	36,002	9 4	18,883	4 9	5,175	28 —	24,059	2 9	13,57		
B.	6,199,430	5,166	5 9	3,496	25 8	742	20 11	4,239	16 7	24,62		
III. A.	29,244,260	24,370	6 6	29,873	19 5	3,503	18 10	33,377	8 3	41,09		
B.	1,960,360	2,178	5 4	1,059	27 2	313	3 9	1,373	— 11	31,54		
IV. A.	83,700	93	— —	16	— —	13	11 2	29	11 2	12,63		
B.	276,110	460	5 6	—	— —	66	4 —	66	4 —	8,62		
V. A.	26,877,770	44,796	8 6	41,054	3 1	6,440	7 3	47,494	10 4	63,61		
B.	802,610	1,783	17 4	701	7 7	256	14 5	957	22 —	42,96		
VI. A.	15,261,610	33,914	20 8	73,082	2 5	4,875	26 5	77,957	28 10	183,89		
B.	267,380	891	8 —	2,074	15 —	128	2 11	2,202	17 11	296,56		
VII. A.	13,425,260	37,292	11 8	39,262	4 1	5,361	16 1	44,623	20 2	119,66		
B.	198,980	773	24 4	1,326	— 9	111	4 —	1,437	4 9	260,01		
§ 8.	1,895,020	8,787	18 —	28,522	5 11	1,263	12 8	29,785	18 7	565,83		
	177,111,400	201,006	18 5	243,966	10 7	28,898	6 —	272,864	16 7	55,46		

1838.

Klasse.	Werth der versicherten Gebäude. Thlr.	Jährlicher Beitrag. Thlr. Sg. Pf.			Ausgabe an						Gesamt- Ausgabe für jede Klasse. Thlr. Sg. Pf.			Auf 100 Thlr. Versiche- rungs- Kapital Pfennige.
					Ent- schädigungen. Thlr. Sg. Pf.			Taxations-, Verwaltungs-, und sonstigen Kosten. Thlr. Sg. Pf.						
I. A.	15,300,880	4,250	7	4	1470	15	7	391	28	3	1,862	13	10	4,38
B.	321,250	178	14	2	—	—	—	16	15	3	16	15	3	1,85
II. A.	72,452,270	40,251	7	10	44,248	—	3	3,712	2	9	47,960	3	—	23,83
B.	7,098,480	5,915	12	—	21,987	5	2	545	14	10	22,532	20	—	114,28
III. A.	30,708,460	25,590	11	6	30,457	23	4	2,359	29	9	32,817	23	1	38,47
B.	2,102,040	2,335	18	—	2,139	26	10	215	12	10	2,355	9	8	40,36
IV. A.	76,460	84	28	8	—	—	—	7	25	1	7	25	1	3,69
B.	297,240	495	12	—	—	—	—	45	19	6	45	19	6	5,55
V. A.	28,416,880	47,361	14	—	47,283	17	—	4,367	26	9	51,651	13	9	65,43
B.	901,810	2,004	—	8	957	8	9	184	24	5	1,142	3	2	45,59
VI. A.	16,027,730	35,617	5	4	57,781	3	2	3,284	22	1	61,065	25	3	137,16
B.	291,800	972	20	—	3,045	29	1	89	21	11	3,135	21	—	140,11
VII. A.	14,048,350	39,023	5	10	44,309	14	4	3,598	25	4	47,908	9	8	122,77
B.	214,510	834	6	2	482	1	9	76	27	5	558	29	2	93,81
§ 8.	2,296,160	10,799	20	7	513	29	2	996	—	8	1,509	29	10	23,67
	190,554,320	215,714	4	1	254,676	24	5	19,893	26	10	274,570	21	3	51,87

1839.

Klasse.	Werbh der versicherten Gebäude. Thlr.	Jährlicher Beitrag. Thlr. Sg. Pf.			Ausgabe an						Gesamt- Ausgabe für jede Klasse. Thlr. Sg. Pf.			Auf 100 Thlr. Versiche- rungs- Kapital. Pfennige.
					Ent- schädigungen.			Tarations-, Verwaltungs- und sonstigen Kosten.						
					Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.				
I. A.	13,120,810	3,644	20	1	3,206	28	—	286	19	7	3,493	17	7	9,59
B.	112,140	62	9	—	—	—	—	4	26	3	4	26	3	1,56
II. A.	81,479,450	45,266	10	10	29,094	6	—	3,559	27	4	32,654	3	4	14,45
B.	7,914,580	6,595	14	6	3,303	9	—	518	21	9	3,822	—	9	17,38
III. A.	19,156,020	15,963	10	6	31,696	26	5	1,255	11	1	32,952	7	6	61,93
B.	1,550,110	1,722	10	4	3,010	29	11	135	12	8	3,146	12	7	73,07
IV. A.	89,450	99	11	8	—	—	—	7	23	7	7	23	7	3,01
B.	308,880	514	24	—	—	—	—	40	15	1	40	15	1	4,72
V. A.	42,132,820	70,221	11	—	64,922	6	3	5,522	10	8	70,444	16	11	60,19
B.	1,579,760	3,510	17	4	3,882	27	10	276	3	5	4,159	1	3	94,77
VI. A.	15,913,820	35,364	1	4	55,582	18	2	2,781	3	5	58,363	21	7	132,03
B.	291,920	973	2	—	1,601	23	6	76	15	7	1,678	9	1	249,75
VII. A.	15,001,270	41,670	5	10	52,135	1	3	3,277	1	—	55,412	2	3	132,98
B.	240,050	933	15	10	1,218	14	7	73	13	7	1,291	28	2	193,75
§ B.	2,635,280	12,822	8	2	5,069	22	11	1,008	10	8	6,078	3	7	83,03
	201,526,360	239,363	22	5	254,725	3	10	18,824	5	8	273,549	9	6	48,86

1840.

Klasse.	Werth der versicherten Gebäude. Thlr.	Jährlicher Beitrag.		Ausgabe an.						Gesamt- Ausgabe für jede Klasse.		Auf 100 Thlr. Versiche- rungs- Kapital. Pfennige.
		Thlr.	Sg. Pf.	Ent- schädigungen.		Taxations-, Verwaltungs- und sonstigen Kosten.		Thlr.	Sg. Pf.	Thlr.	Sg. Pf.	
I. A.	13,298,210	4,925	7 10	2,145	26 6	299	6 11	2,445	3 5	6,62		
B.	98,830	73	6 2	—	—	4	13 1	4	13 1	1,62		
II. A.	86,329,190	63,947	16 5	31,597	29 —	3,885	9 11	35,483	8 11	14,80		
B.	7,954,390	8,838	6 4	2,313	20 11	536	29 3	2,850	20 2	12,90		
III. A.	18,276,720	20,307	14 —	15,795	20 2	1,233	24 2	17,029	14 4	33,54		
B.	1,488,180	2,204	21 3	1,894	12 2	133	29 1	2,028	11 3	49,07		
IV. A.	101,900	150	28 10	—	—	9	5 3	9	5 3	3,24		
B.	319,680	710	12 2	760	15 6	43	4 2	803	19 8	90,50		
V. A.	44,979,760	99,955	— 8	96,365	29 8	6,073	1 —	102,439	— 8	81,79		
B.	1,767,010	5,235	17 5	2,364	13 8	318	3 10	2,682	17 6	54,65		
VI. A.	16,212,070	48,035	22 11	70,378	18 10	2,918	16 8	73,297	5 6	162,77		
B.	284,810	1,965	24 8	354	26 —	76	27 7	431	23 7	54,58		
VII. A.	15,474,130	57,311	23 3	35,656	12 2	3,482	4 4	39,138	16 6	91,05		
B.	244,830	1,269	14 7	925	2 7	77	3 1	1,002	5 8	147,56		
§ 8.	3,050,720	12,470	18 4	2,525	13 10	757	21 3	3,283	5 1	38,74		
	209,880,480	326,701	24 10	263,079	1 —	19,849	19 7	282,928	20 7	48,53		

1841.

Klasse.	Werbh der versicherten Gebäude. Thlr.	Jährlicher Beitrag.		Ausgabe an						Gesamte Ausgabe für jede Klasse.		Auf 100 Thlr. Versiche- rungs- Kapital Pfenninge.
		Thlr.	Sh. Pf.	Ent- schädigungen.		Taxations-, Verwaltungs- und sonstigen Kosten.		Thlr.	Sh. Pf.	Thlr.	Sh. Pf.	
I. A.	13,728,300	3,813	12 6	159	10 7	270	1 7	429	12 2	1,13		
B.	93,160	51	22 8	—	—	3	20 6	3	20 6	1,42		
II. A.	89,736,900	49,853	25 —	56,609	20 —	3,530	25 9	60,140	15 9	24,13		
B.	8,170,730	6,808	28 3	2,109	21 7	482	7 3	2,591	28 10	11,42		
III. A.	18,368,850	15,307	11 3	16,197	3 1	1,084	3 1	17,281	6 2	33,87		
B.	1,505,470	1,672	22 4	186	27 4	118	14 8	305	12 —	7,30		
IV. A.	108,220	120	7 4	1	18 —	8	14 11	10	2 11	3,55		
B.	320,990	534	29 6	—	—	37	26 9	37	26 9	4,23		
V. A.	45,692,120	76,153	16 —	84,125	16 4	5,393	15 10	89,519	2 2	70,53		
B.	1,781,500	3,958	26 8	2,948	12 10	280	11 9	3,228	24 7	65,25		
VI. A.	16,399,900	36,444	6 8	74,304	— 10	2,581	3 3	76,885	4 1	168,77		
B.	290,080	966	28 —	718	1 11	68	14 7	786	16 6	97,61		
VII. A.	15,508,190	43,078	9 2	42,535	17 7	3,050	28 8	45,586	16 3	105,32		
B.	239,210	930	7 10	422	17 2	65	26 —	488	13 2	73,51		
§ 8.	2,872,430	11,959	26 8	2,706	23 10	847	1 8	3,553	25 6	44,54		
	214,816,050	251,655	9 10	283,025	11 1	17,823	6 3	300,848	17 4	50,42		

1842.

Klasse.	Werth der versicherten Gebäude.	Jährlicher Beitrag.		Ausgabe an						Gesamt- Ausgabe für jede Klasse.	Auf 100 Thlr. Versiche- rungs- Kapital
				Ent- schädigungen.		Tarations-, Verwaltungs- und sonstigen Kosten.		Thlr. — Sg. Pf.	Pfennige.		
				Thlr.	Sg. Pf.	Thlr.	Sg. Pf.				
I. A.	14,042,210	3,900	18 5	1,318	28 11	272	19 11	1,591	18 10	4,09	
B.	86,830	48	7 2	—	—	3	10 8	3	10 8	1,59	
II. A.	94,218,370	52,343	16 2	44,603	15 9	3,658	18 5	48,262	4 2	18,44	
B.	8,392,650	6,993	26 3	2,636	18 4	488	25 6	3,125	13 10	13,41	
III. A.	18,840,060	15,700	1 6	24,510	8 7	1,097	10 10	25,607	19 5	48,93	
B.	1,531,780	1,701	29 4	507	15 7	118	28 10	626	14 5	14,72	
IV. A.	109,880	122	2 8	—	—	8	15 10	8	15 10	2,79	
B.	330,740	551	7 —	—	—	38	15 4	38	15 4	4,19	
V. A.	46,739,550	77,899	7 6	115,483	7 9	5,444	23 10	120,928	1 7	93,14	
B.	1,782,160	3,960	10 8	6,229	28 1	276	23 7	6,506	21 8	131,44	
VI. A.	16,586,590	36,859	2 8	61,325	4 4	2,576	8 5	63,901	12 9	138,69	
B.	297,540	991	24 —	2,772	23 4	69	10 1	2,842	3 5	343,88	
VII. A.	15,609,510	43,359	22 6	58,889	1 8	3,030	20 2	61,919	21 10	142,81	
B.	229,410	892	4 6	2,301	29 —	62	10 5	2,364	9 5	371,02	
§ 8.	2,856,820	11,943	22 8	7,666	1 5	834	25 —	8,500	26 5	107,12	
	221,654,100	257,267	23 —	328,245	2 9	17,981	26 10	346,226	29 7	56,23.	

1843.

Klasse.	Werth der versicherten Gebäude.	Jährlicher Beitrag.			Ausgabe an						Gesamts- Ausgabe für jede Klasse.			Auf 100 Thlr. Versiche- rungs- Kapital
					Ent- schädigungen.		Taxations-, Verwaltungs- und sonstigen Kosten.							
Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Pfennige.		
I. A.	14,743,650	5,460	18	4	580	18	10	293	4	5	873	23	3	2,15
B.	82,510	61	3	7	—	—	—	3	8	2	3	8	2	1,45
II. A.	97,903,750	72,518	15	8	38,008	17	1	3,892	23	2	41,901	10	3	15,41
B.	8,567,260	9,519	5	4	17,752	28	6	510	29	5	18,263	27	11	76,75
III. A.	19,370,890	21,523	6	4	10,873	8	2	1,155	10	8	12,028	18	10	22,55
B.	1,520,150	2,252	2	3	160	22	11	120	26	8	281	19	7	6,67
IV. A.	108,240	160	10	8	235	8	11	8	17	8	243	26	7	81,11
B.	340,990	757	22	8	709	19	1	40	20	8	750	9	9	79,22
V. A.	47,900,770	106,446	4	8	56,616	4	6	5,714	—	11	62,330	5	5	46,84
B.	1,801,090	5,336	16	11	1,645	7	10	286	14	9	1,931	22	7	38,61
VI. A.	16,788,220	49,742	26	3	60,706	7	7	2,670	6	3	63,376	13	10	135,90
B.	297,900	1,324	—	—	585	10	9	71	2	2	656	12	11	79,55
VII. A.	15,672,640	58,046	24	5	44,917	3	11	3,115	29	1	48,033	3	—	110,55
B.	225,490	1,169	6	3	2,387	5	—	62	22	7	2,449	27	7	391,14
§ 8.	2,736,200	11,475	26	6	3,379	3	9	616	1	—	3,995	4	9	52,56
228,059,750		345,794	9	10	238,557	16	10	18,562	7	7	257,119	24	5	40,58

D.

Summarische Uebersicht

der bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät in den Jahren
1837—1843 vorgekommenen Ausgaben nebst Durchschnittsberechnung für 1 Jahr.



Jahrgang	I.			II.			III.			IV.				
	A.		B.	A.		B.	A.		B.	A.				
1857	3,984	27 6	1,276	2 10	24,059	2 9	4,239	16 7	33,377	8 3	1,373	— 11	29	11 2
1858	1,862	13 10	16	15 3	47,960	3 —	22,532	20 —	32,817	23 1	2,355	9 8	7	25 1
1859	3,493	17 7	4	26 3	32,654	3 4	3,822	— 9	32,952	7 6	3,146	12 7	7	23 7
1840	2,445	3 5	4	13 1	35,483	8 11	2,850	20 2	17,029	14 4	2,028	11 3	9	5 3
1841	429	12 2	3	20 6	60,140	15 9	2,591	28 10	17,281	6 2	305	12 —	10	2 11
1842	1,591	18 10	3	10 8	48,262	4 2	3,125	13 10	25,607	19 5	626	14 5	8	15 10
1845	873	23 3	3	8 2	41,901	10 3	18,263	27 11	12,028	18 10	281	19 7	243	26 7
Summa aller 7 Jahre	14,680	26 7	1,312	6 9	290,460	18 7	57,426	8 1	171,094	7 7	10,116	20 5	316	20 5
Durchschnitt	2,097	8 1	187	13 10	41,494	11 7	8,203	22 7	24,442	1 1	1,445	7 2	45	7 2

D.

§ B.	V.			VI.			VII.								
	B.		A.	B.		A.	B.		A.						
66	4 —	47,494	10 4	957	22 —	77,957	28 10	2,202	17 11	44,623	20 2	1,437	4 9	29,785	18 7
45	19 6	51,651	13 9	1,142	3 2	61,065	25 3	3,135	21 —	47,908	9 8	558	29 2	1,509	29 10
40	15 1	70,444	16 11	4,159	1 3	58,363	21 7	1,678	9 1	55,412	2 3	1,291	28 2	6,078	3 7
803	19 8	102,439	— 8	2,682	17 6	73,297	5 6	431	23 7	30,138	16 6	1,002	5 8	3,283	5 1
37	26 9	89,519	2 2	3,228	24 7	76,885	4 1	786	16 6	45,586	16 3	488	13 2	3,553	25 6
38	15 4	120,928	1 7	6,506	21 8	63,901	12 9	2,842	3 5	61,919	21 10	2,364	9 5	8,500	26 5
750	9 9	62,330	5 5	1,931	22 7	63,376	13 10	656	12 11	48,033	3 —	2,449	27 7	3,995	4 9
1,782	20 1	544,806	20 10	20,608	22 9	474,847	21 10	11,733	14 5	342,621	29 8	9,592	27 11	56,706	23 9
254	20 —	77,829	15 10	2,944	3 3	67,835	11 8	1,676	6 4	48,945	29 11	1,370	12 7	8,100	29 1

U e b e r

der Sätze, welche in den Jahren 1837 — 1843 von 100 Thlr. Versicherungs-
bette gedeckt

Jahrgang.	I.		II.		III.		IV.	
	A.	B.	A.	B.	A.	B.	A.	B.
	℥.	℥.	℥.	℥.	℥.	℥.	℥.	℥.
1837	9,29	122,78	13,37	24,62	41,09	31,34	12,65	8,62
1838	4,38	1,85	23,85	114,28	38,47	40,36	3,69	5,55
1839	9,59	1,56	14,45	17,58	61,95	73,07	3,01	4,72
1840	6,62	1,62	14,80	12,90	33,54	49,07	3,24	90,50
1841	1,15	1,42	24,15	11,42	33,87	7,50	3,36	4,25
1842	4,09	1,39	18,44	13,41	48,95	14,72	2,79	4,19
1843	2,15	1,45	15,41	76,75	22,55	6,67	81,11	79,22
Summa in den 7 Jahren.	37,23	132,05	124,41	270,76	280,18	222,55	109,85	197,03
Durchschnitt auf 1 Jahr.	5,35	18,87	17,77	38,68	40,02	31,79	15,69	28,15

s i c h t

Kapital hätten entrichtet werden müssen, wenn die Ausgabe durch die Einnahme
werden sollen.

	V.		VI.		VII.		Versicherungen nach § 8.
	A.	B.	A.	B.	A.	B.	
	℥.	℥.	℥.	℥.	℥.	℥.	
	63,61	42,96	184,89	296,56	119,66	260,01	565,83
	65,45	45,59	137,16	140,11	122,77	93,81	23,67
	60,19	94,77	132,03	249,75	132,98	193,75	83,05
	81,79	54,56	162,76	54,58	91,05	147,36	38,74
	70,55	65,25	168,77	97,61	105,82	73,51	44,54
	93,14	131,44	138,69	343,88	142,51	371,02	107,12
	46,84	38,16	135,90	79,33	110,33	391,14	52,46
	481,55	473,27	1059,20	1261,82	825,43	1530,60	915,49
	68,79	67,61	151,31	180,26	103,63	218,61	130,78

V o r

eines neuen Tarifs für die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät unter Beibehaltung der bis-
herigen Ausgabe

U e b e r

der von diesem Tarif mutmaß-

Klasse.	Wideriger Beitragsatz von 100 Thlr. Versicherung- Kapital (die Hälfte des reglement- mäßigen Kap.)	Ermittelter Durchschnitts- satz nach der stattgefundenen Ausgabe von 1837 — 45.	Abgerundeter Beitragsatz und mit Rücksicht darauf, daß eine gefährliche Bauart nicht geringer taxirt werden dür- fe, als die bessere.	Versicherung- Kapital in 1845.	Von dem Versicherungskapital des Jahres 1843 würde nach dem unter 4. ermittelten Tarifsatz in einem Jahre aufgebracht werden.	
					Thlr.	Sh. Pf.
1. Klasse.	A 10	5,55	10	14,743,650	4,095	13 9
	B 20	18,57	20	82,510	45	25 2
2. "	A 20	17,77	20	97,903,750	54,390	29 2
	B 30	38,68	40	8,567,260	9,519	5 4
3. "	A 30	40,02	40	19,370,890	21,523	6 4
	B 40	31,79	50	1,520,150	2,111	9 7
4. "	A 40	15,69	50	108,240	150	10 —
	B 60	28,15	60	340,990	568	9 6
5. "	A 60	68,79	70	47,900,770	93,140	11 7
	B 80	67,61	80	1,801,090	4,002	12 8
6. "	A 80	151,31	150	16,788,220	69,950	27 6
	B 120	180,26	180	297,900	1,489	15 —
7. "	A 100	103,63	180	15,672,640	78,363	6 —
	B 140	218,61	220	225,490	1,377	29 10
nach § 8 des Reglement.	—	130,78	130	2,736,200	9,880	21 8
				228,059,760	350,609	23 1
				Pro 1843 ist incl. 7. Vorschlag aufgenommen.	345,794	9 10

s c h l a g

herigen Klassen nach den in den Jahren 1837 — 43 bei den einzelnen Klassen vorgekommenen,
ben, nebst

s i c h t

lich zu erwartenden Resultate.

Während der Jahre 1837 — 45 hat die Ausgabe durchschnittlich betrugen.	Nach Ausgabe des Durchschnitts- satzes der Ausgabe würde von dem Versicherung- Kapital des Jahres 1845 die Ausgabe betrugen.		Witbin würde nach dem neuen Vorschlage aufkommen gegen die Ausgabe				Anmerkungen.	
			mehr.		weniger.			
	7.	8.	9.	10.				
Thlr.	Sh. Pf.	Thlr.	Sh. Pf.	Thlr.	Sh. Pf.	Thlr.	Sh. Pf.	
2,097	8 4	2,171	9 11	1,924	3 10			
187	13 10	92	19 6			46	24 4	
41,494	13 8	48,450	23 3	5,940	5 11			
8,203	23 —	9,061	5 11	457	29 5			
24,442	1 8	21,525	28 —			2	21 8	
1,445	7 4	1,318	28 2	792	11 5			
45	7 2	50	17 3	99	22 9			
254	20 1	276	18 6	291	21 —			
77,837	22 8	92,309	9 1	831	2 6			
2,944	3 6	3,563	14 2	435	28 6			
67,835	13 4	70,429	1 10			478	4 4	
1,676	6 5	1,728	29 8			239	14 8	
48,946	1 11	51,268	2 4	27,095	3 8			
1,370	12 7	1,357	26 10	20	3 —			
8,106	— 6	8,464	9 6	1,416	12 2			
286,886	6 —	312,069	3 11	39,307	24 2	767	5 —	
				38,540	19 2			Die gewöhnlichen Beiträge pro 1843 betrugen 262,217 Thaler.

Heber:

des Wertes, zu welchem die der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät beigetret-

Jahrgang.	I.		II.		III.		IV.	
	A.	B.	A.	B.	A.	B.	A.	B.
1837	15,440,600	374,150	64,804,160	6,199,430	29,244,260	1,960,360	83,700	276,110
1838	15,300,880	321,250	72,452,270	2,098,480	30,708,460	2,102,040	76,400	297,240
1839	13,120,810	112,140	81,479,450	7,914,580	19,156,020	1,550,110	89,450	308,880
1840	13,298,210	98,830	86,329,190	7,954,390	18,276,720	1,488,180	101,900	319,680
1841	13,728,300	93,160	89,736,900	8,170,730	18,368,850	1,505,470	108,220	320,990
1842	14,042,210	86,830	94,218,370	8,392,650	18,840,060	1,531,780	109,880	330,740
1843	14,743,630	82,510	97,903,750	8,567,260	19,370,890	1,520,150	108,240	340,990
Summa aller 7 Jahre	99,674,660	1,168,870	586,924,090	54,297,520	153,965,260	11,658,090	677,850	2,194,630
Durchschnitt	14,239,240	166,980	83,846,300	7,756,790	21,995,040	1,665,440	96,840	313,520

G.**f i c h t**

tenen Gebäude in den Jahren 1837 — 1843 und zwar in jeder Klasse versichert gewesen sind.

Jahrgang.	V.		VI.		VII.		§ 8.	Summa.
	A.	B.	A.	B.	A.	B.		
1837	26,877,770	802,610	15,261,610	267,380	13,425,260	198,980	1,895,020	177,111,400
1838	28,416,880	901,810	16,027,730	291,800	14,048,350	214,510	2,296,160	190,554,520
1839	42,132,820	1,579,760	15,913,820	291,920	15,001,270	240,050	2,635,280	201,526,360
1840	44,979,760	1,767,010	16,212,070	284,810	15,474,180	244,830	3,050,720	209,880,480
1841	45,692,120	1,781,500	16,399,900	290,080	15,508,190	239,210	2,872,430	214,816,050
1842	46,739,550	1,782,160	16,586,590	297,540	15,609,510	229,410	2,856,820	221,654,100
1843	47,900,770	1,801,090	16,788,220	297,900	15,672,640	225,490	2,736,200	228,039,750
Summa aller 7 Jahre	282,739,670	10,415,940	113,189,940	2,021,430	104,739,400	1,592,480	18,342,630	1,443,602,460
Durchschnitt	40,391,380	1,487,990	16,169,990	288,770	14,962,770	227,500	2,620,370	206,228,920

No.	Name	Geburtsort	Geburtsdatum	Todesdatum	Todesort	Anmerkung	Fam.
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10

II.

S t r i c h

e i n e r n e u e n K l a s s i f i k a t i o n

der bei

der Rheinischen Provinzial-Gener-Societät

zu versichernden Gebäude

und eines mit dieser Klassifikation zur Anwendung zu bringenden

T a r i f s.

Klasse.	Klassifikationen nach § 30 des Reglements vom 5. Januar 1836.	Ermäßigter Tarif nach § 34 des Reglements vom 5. Januar 1836 von 100 Thaler.
I.	Massive Gebäude mit Bedachung von Ziegeln, Schiefeln oder Metall.	A. 10 Pfennige. B. 20 "
II.	Gebäude in Pfiszbau, dergleichen von getrockneten Lehmsteinen, ohne Fachwerk; dergleichen in Fachwerk mit Steinen ausgemauert; Bedachung wie bei der ersten Klasse.	A. 20 " B. 30 "
III.	Gebäude in Fachwerk mit Übergipfen oder überfallten oder auch mit Schiefer bedeckten Wellerwänden, (mit durchflochtenem Holz oder Lehm ausgereicht oder ausgeflakt,) und Gebäude in Fachwerk mit getrockneten Lehmsteinen ausgemauert; mit Bedachung der ersten Klasse.	A. 30 " B. 40 "

Klasse.	Vorschlag zu einer neuen Klassifikation.	Vorschlag des Tariffages. Von 100 Thaler des versicherten Wertes.
I. A.	Gebäude mit massiven Umfassung- und Scheidewänden, Dachgiebeln und gewölbten Decken, ohne Heizungs- und Feuerungs-Einrichtung. Feuerfeste Bedachung.	A. 10 Pfennige.
B.	Gebäude mit massiven Umfassung- und Scheidewänden, und Dachgiebeln, mit Balkendecken, ohne Heizungs- und Feuerungs-Einrichtung. Feuerfeste Bedachung. Ausgeschlossen von dieser Klasse sind Scheunen der angeführten Bauarten.	B. 20 "
II. A.	1) Gebäude wie in der Klasse I. A. und B., jedoch mit Heizungs- und Feuerungs-Einrichtungen. 2) Gebäude mit massiven Umfassungswänden und Dachgiebeln; die Scheidewände massiv oder von ausgemauertem Fachwerk. Diese und sämtliche folgenden Gebäude mit oder ohne Heizungs-Einrichtung. Feuerfeste Bedachung.	A. 20 Pfennige.
B.	Scheunen in der Bauart der I. und II. Klasse; dergleichen Gebäude mit einer durch Lage und Benutzungart vermehrten Feuergefährlichkeit; dergleichen mit Ziegeldächern auf Strohboden.	B. 30 "
III. A.	Gemischte Bauart. Gebäude, deren Umfassungswände vorherrschend, d. h. über die Hälfte massiv, der übrige Theil von Holz und ausgemauerten, oder ausgeflaktem und geleimtem Fachwerk bestehen. Letzteres jedoch auch vollständig über das Holz mit Kalkmörtel verputzt oder mit Schiefeln bekleidet. Gebäude in Pfiszbau oder von getrockneten Lehmsteinen ohne Holzverbindung. Feuerfeste Bedachung.	A. 30 Pfennige.
B.	Scheunen; desgl. Gebäude dieser Klasse mit einer durch Lage oder Benutzungart vermehrten Feuergefährlichkeit; desgl. mit Ziegeldächern auf Strohboden.	B. 40 "

Klasse.	Klassifikation nach § 30 des Reglements vom 5. Januar 1836.	Ermäßigter Tarif nach § 34 des Reglements.
IV.	Massive Gebäude mit Holz (Dachschindeln) oder Leinwand gedeckt; Gebäude in der Bauart zweiter und dritter Klasse, theilweise mit Holz oder Leinwand, und theilweise mit Ziegeln, Schiefeln oder Metall gedeckt.	A. 40 Pfennige. B. 60 "
V.	Gebäude von Holz oder von Holz und Lehm mit Dächern wie bei der ersten Klasse, Gebäude in der Bauart zweiter und dritter Klasse mit Holz oder Leinwand gedeckt, massive Gebäude mit Stroh gedeckt.	A. 60 Pfennige. B. 80 "

Klasse.	Vorschlag zu einer neuen Klassifikation.	Vorschlag zu einem neuen Tarif. Von 100 Thlr. des versicherten Werthes.
IV. A.	Gemischte Bauart. Gebäude der nemlichen Bauart wie ad. III, bei denen jedoch der in der beschriebenen Art vorhandene Holzbau vorherrschend (d. h. über die Hälfte) erscheint. 2. Holzbau. Gebäude, deren Umfassungswände aus Steinsachwerk oder aus ausgeleimten, jedoch vollständig mit Kalkmörtelbewurf oder Schieferbekleidung versehenen Lehm-sachwerk bestehen. Feuerfeste Bedachung.	A. 40 Pfennige.
B.	Scheunen oder sonstige durch Lage oder Benutzungsweise gefährlichere Gebäude; Gebäude mit Ziegeldächern auf Strohdoden.	B. 60 "
V. A.	1. Gebäude, deren Umfassungsmauern theils aus Steinsachwerk, theils aus Lehm-sachwerk bestehen, wo das Lehm-sachwerk jedoch entweder gar nicht oder nur zwischen dem Holz mit Kalkmörtel überzogen ist; bezgl. Gebäude ganz von Lehm-sachwerk ohne vollständigen Bewurf und ohne Schieferbekleidung. Feuerfeste Bedachung. 2. Gebäude mit massiven Umfassungsmauern und Dachgiebeln, mit Stroh, Rohr, Strauch, Ginster, Holz- und Lehm-schindeln gedeckt, bei isolirter Lage.	A. 70 Pfennige.
B.	1. Scheunen, oder sonstige durch Lage oder Benutzungart gefährlichere Gebäude in der in dieser Klasse unter A. I. genannten Bauart oder mit Ziegeldächern auf Strohdoden. 2. Gebäude in der in dieser Klasse unter A. II. genannten Bauart in der Nähe anderer Gebäude.	B. 90 "

Klasse.	Klassifikation nach dem § 30 des Reglements vom 5. Januar 1836.	Ermäßigter Tarif nach dem Reglement vom 5. Januar 1836.
VI.	Gebäude von der Bauart der zweiten und dritten Klasse mit Strohdächern.	A. 60 Pfennige. B. 120 "
VII.	Gebäude von Holz oder von Holz und Lehm mit Strohdächern.	A. 100 Pfennige. B. 140 "

Klasse.	Vorschlag zu einer neuen Klassifikation.	Vorschlag zu einem neuen Tarif. Von 100 Thlr. des versicherten Werthes.
VI. A.	<p>1. Gemischte Bauart. Gebäude, deren Umfassungswände theils massiv sind, theils aus Steinsachwerk oder aus Leimsachwerk bestehen, welches vollständig über das Holz mit Kalkmörtel verputzt oder mit Schiefer bekleidet ist.</p> <p>2. Holzbau. Gebäude mit Umfassungswänden von Steinsachwerk und Leimsachwerk, welches ganz über das Holz mit Kalkbewurf oder Schieferbekleidung versehen ist.</p> <p>3. Gebäude im Pfisrbau oder von getrockneten Lehmsteinen, ad 1 — 3 Bedachung von Stroh, und sonstigem diesem gleich zu achtenden Material.</p>	A. 120 Pfennige. B. 140 "
B.	Schrägen und sonstige durch Lage und Benutzungsweise gefährlichere Gebäude der in dieser Klasse vorkommenden Bauarten.	
VII. A.	<p>1. Gemischte Bauart. Gebäude, deren Umfassungswände theilweise aus Stein-Sachwerk und theilweise aus Leimsachwerk ohne Schieferbekleidung oder das Holz bedeckenden Kalkbewurf bestehen.</p> <p>2. Gebäude, ganz von gerahmtem Fachwerk ohne Schieferbekleidung oder das Holz bedeckenden Kalkbewurf.</p> <p>3. Gebäude von Holz, die Bretter nebeneinander für sich die Wand bilden oder das Leimsachwerk überdecken. ad 1 — 3 Bedachung von Stroh, oder sonstigem diesem gleich zu achtenden Material.</p>	A. 140 Pfennige. B. 160 "

Anmerkungen.

A n m e r k u n g e n .

- 1) Als feuerfeste Dächer sind anzusehen: Bedeckungen mit Steinplatten, Schieferdächer, Ziegeldächer, Metalldächer, Dornsche und Asphalttächer.
 - 2) Als feuergefährliche Dächer sind anzusehen: Bedeckungen mit Stroh, Rohr, Strauchwerk, Ginsten, Brettern, Holzschindeln und Lehmshindeln.
 - 3) Ziegeldächer mit Strohdöcken sind ungleich feuergefährlicher als solche, deren Ziegel mit Kalk eingelegt sind.
 - 4) Dächer, die theilweise aus feuerfestem und theilweise aus feuergefährlichem Material bestehen, sind als feuergefährliche anzusehen.
 - 5) Zur Abtheilung **B.** der betreffenden Klasse sind einzuschätzen, außer den im Tarifentwurf bereits speciell genannten Scheunen auch
 - Bäckereien,
 - Conditoreien,
 - Färbereien,
 - Mühlen aller Art, ausschließlich Loh- und Windmühlen.
 - Schreinereien,
 - Töpfereien.
 - 6) Nach § 8 unterliegen außer den daselbst genannten Gebäuden einer besondern Uebereinkunft:
 - Brennereien,
 - Brauereien
 - Malzdarren,
 - Destillirgebäude,
 - Laboratorien der Apotheker,
 - Loh- und Windmühlen.
 - 7) Pulvermühlen und Pulvermagazine sind von der Versicherung ganz auszuschließen.
-

U e b e r s i c h t

der in Vorschlag gebrachten Klassen-Versetzungen und des daraus muthmaßlich hervor-
gehenden künftigen Versicherungs-Kapitals bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-
Societät.

Vergleichende Uebersicht

der Beiträge nach der Abänderung der Klassifikation und des Tarifs der Rheinischen
Provinzial-Feuer-Societät.

Klasse.	Versicherungs- Kapital pro 1845. Rthlr.	B e i t r a g		Umgeändertes Versicherungs- Kapital. Rthlr.	B e i t r a g	
		pro 100 Rthlr. Pfenninge	im Ganzen. Rthlr.		pro 100 Rthlr. Pfenninge	im Ganzen. Rthlr.
I. A.	14,743,650	10	4,095	13,343,650	10	3,706
B.	82,510	20	46	1,452,510	20	807
II. A.	97,903,750	20	54,391	61,903,750	20	31,390
B.	8,567,260	30	7,139	12,597,260	30	10,497
III. A.	19,370,890	30	16,143	16,370,890	30	13,642
B.	1,520,150	40	1,689	5,020,150	40	5,577
V. A.	108,240	40	120	22,000,000	40	24,444
B.	340,990	60	568	9,500,000	60	15,833
V. A.	47,900,770	60	79,835	36,000,770	70	70,001
B.	1,801,090	80	4,003	14,150,320	90	35,375
VI. A.	16,788,220	80	37,307	11,788,220	120	39,294
B.	297,900	120	993	5,297,900	140	20,602
VII. A.	15,672,640	100	43,539	12,672,640	140	49,282
B.	225,490	140	877	3,225,490	160	14,335
nach § 8.	2,736,200		11,475	2,736,200		11,475
Summa	228,050,750		262,216 excl. Beisetzlag.	228,059,750		349,260

Motivirte Anträge

zur Denkschrift die Abänderung der §§ 30 und 34 des Reglements für die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät vom 5. Januar 1836 etc. betreffend.

Vom achten Rheinischen Provinzial-Landtage.

I. Generelle Darlegung.

Die Allerhöchste Proposition: „daß auf dem Verwaltungswege die, nach der Erfahrung nöthig besundene Abänderung resp. Verschiebung der Klassenmerkmale der Gebäude in der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät bewirkt werde, damit die Höhe der Tariffäge mit der größern Feuergefährlichkeit der Gebäude in ein richtigeres Verhältniß gebracht werden könne,“ hat zur Folge gehabt, daß der Herr Ober-Präsident der Rhein-^{mit 2 Unta-} Provinz der Versammlung des 8. Rheinischen Landtags ^{gen: A und B.} eine gedruckte Denkschrift die Abänderung der §§ 30 und 34 des Reglements für die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät vom 5. Januar 1836 betreffend, mit einem angehängten Pro memoria der Provinzial-Feuer-Societäts-Direktion und den dazu gehörigen Ueberfichten hat übergeben lassen.

Der Inhalt dieser Denkschrift ist von den treugehorsamsten Ständen gründlich erörtert und berathen, demzufolge von dem VIII. Rheinischen Provinzial-Landtage folgende Fragen gestellt und beantwortet worden.

1. „Ob eine Aenderung der Klassenordnung und der Tariffäge überhaupt nothwendig sei?

Der Landtag beantwortet dieselbe mit Rücksicht auf das am Schlusse des Jahres 1843 sich heraus gestellt habende Deficit von 170,604 Rthlr. (man vergleiche Seite 2 des eben angezogenen Pro memoria) mit Ja!

2. a. „Ob die in der Denkschrift des Herrn Ober-Präsidenten entworfene neue Klassifikation, nach dem Grundsage der mehr oder wenigern Feuergefährlichkeit, durch alle Klassen richtig durchgeführt sei?

Im Allgemeinen wurde auch diese Frage bejahend beantwortet. Die wenigen Veränderungen, welche der Landtag nothwendig erachtete, sind in dieser Denkschrift sub II. speciell dargelegt und motivirt.

b. „Ob die neue Tarifrung dem alljährigen Bedürfnisse und den übrigen zu schaffenden Fonds genüge?“

Diese Frage ist, nach den deshalb zusammengestellten, muthmaßlichen Berechnungen und Nachweisungen ebenfalls mit Ja! beantwortet.

c. „Ob die neue Tarifrung und Klassifikation (der Gebäude) die Concurrnz mit den Privat-Societäten bestehen könne?

Diese Frage wurde näher erörtert und wie die vorigen unter gewissen Modifikationen mit Ja! beantwortet.

d. „Ob andere, dieser Concurrnz nachtheilig im Wege stehende Verhältnisse, und welche, vorhanden sind?“

Auch diese Frage ist ausführlicher zu erörtern, und es sind Vorschläge, diese Concurrnz von den im Wege stehenden Verhältnissen und Hemmungen zu befreien, gemacht worden.

3. Der in der Denkschrift vorgeschlagene Zusatz zum § 8 ist durch die verschiedenartige Bauart der daselbst genannten gewerblichen Gebäude, so wie durch die große Feuergefährlich-

feit der Pohn- und Windmühlen gerechtfertigt gefunden; und hiernach wurde dem Vorschlage diesen § 8 künftig auf: Brauereien, Malzbarren, Brennereien, Destillieren, Laboratorien der Apotheker, Pohnmühlen und Windmühlen auszudehnen, beigetreten.

Ebenso dem selbst durch die Erfahrung gerechtfertigten Zusage, daß Pulvermühlen und Pulvermagazine gar nicht mehr versichert werden sollen.

II. Specielle Darlegung.

ad 1. Ist in der generellen Darlegung bereits ganz erledigt.

ad 2 a. Sämmtliche Bauarten der Provinz werden nach Maßgabe ihrer Feuergefährlichkeit in folgende Klassen zerfallen:

1. Ganz massive, mit feuerfester Bedachung und ohne Feuerungs-Einrichtung im Innern, z. B. Kirchen, Reitbahnen, unbewohnte Schlösser u. c.; ein Unterschied liegt noch darin, daß einige dieser Gebäude gewölbte Decken, andere dagegen Decken von Balkenlagen haben. Ein fernerer Unterschied bei dieser Art von Gebäuden liegt im Gebrauche derselben, Scheunen und Magazine brennbarer Materialien können Kirchen und anderen derartigen Gebäuden in der Feuergefährlichkeit nicht gleich geachtet werden.
2. Ganz massive Gebäude mit Feuerungs-Einrichtungen.

Die Denkschrift des Herrn Ober-Präsidenten motivirt die Trennung von massiven Gebäuden ohne Feuerungs-Einrichtung, von jenen mit Feuerungs-Einrichtung vollkommen.

Es ist klar, daß einem Gebäude massiver Bauart ohne Feuerungsanlagen, von Innen weniger Gefahr droht, und diese nur durch Blitz, oder durch Unvorsichtigkeit der Schieferdecker beim Löthen und dergleichen herbeigeführt zu werden pflegt, es daher vor allen, in den nachfolgenden Klassen bezeichneten Gebäuden, eine Bevorzugung bei der Klassifikation verdiene.

3. Gebäude, deren Umfassungswände theils massiv sind, theils aus Fachwerk bestehen.

Eine Unterabtheilung entsteht dadurch, daß bei einigen die massive, bei anderen die nicht massive Bauart vorherrschend sein kann.

Billig können Gebäude, deren Umfassungswände nur theilweise massiv sind, nicht mit ganz massiven in eine Klasse zusammen geworfen werden.

4. Gebäude in Pisé-Bau und getrockneten Lehmsteinen.

5. Gebäude, deren Umfassungswände in Holzfachwerk sind; mit und ohne Kalküberzug oder mit Schieferbekleidung.

Die in Vorschlag gebrachte Trennung derjenigen Gebäude, deren hölzerne Umfassungswände mit Schiefeln bekleidet sind, von denen, wo das Holzwerk mit Mörtel überzogen ist, motivirt sich dadurch, daß eine derartig bekleidete Fachwand nothwendigerweise eine Unterlage von Brettern haben muß, zur Aufnagelung der Schiefeln, wodurch das brennbare Material vermehrt wird; auch ist das Holz dem Feuer durch die Ritze, welche die Schieferbekleidung bildet, zugänglicher, und werden bei nahem Brande sogar durch die Ritze die Schiefeln abspringen.

- b. Endlich kann bei allen diesen Bauarten das Dachwerk in feuerfestem Material, Ziegeldächern, auf Strohdöcken, Lehmshindeln, Holz, Stroh, Rohr oder Leinwand bestehen.

Zur Beurtheilung der mehr oder mindern Feuergefährlichkeit kommt es aber nicht allein auf die Bauart eines Gebäudes, sondern zugleich mit auf dessen Gebrauch, Lage und auf die, die Entstehung und Verbreitung eines einmal ausgebrochenen Feuers begünstigenden Umstände an. So kann es nicht geleugnet werden, daß ein Gebäude von massiver Bauart aber mit Strohbekleidung, für die

Entstehung eines Brandes im Innern, bei weitem nicht die Gefahr darbietet, welche ein Haus von Fachwerk aufgeführt, mit feuerfester Bedachung, haben wird.

Dagegen wird bei einem einmal entstandenen Brande ersteres für die Verbreitung des Feuers weit gefährlicher sein, als letzteres; demnach bei isolirter Lage, ersteres höher, bei nicht isolirter Lage aber, wenigstens letzterm gleich zu klassificiren sein.

Durch die Art des Gebrauchs eines Gebäudes mehrt oder mindert sich die Feuergefährlichkeit derselben; sie mehrt sich bei Gewerbebetrieb, zu welchem Feuer erforderlich ist, bei Gewerbebetrieb ohne Feuer, aber mit in Masse aufgehäuften feuergefährlichen Gegenständen, oder aber dadurch, daß früh und spät mit Licht darin gearbeitet wird; sie mindert sich bei gewöhnlichen bürgerlichen Haushaltungen. So wird z. B. eine dergleichen letztgenannte in der Stadt weniger Gefahr darbieten, als eine Land-Deconomie, wo Heu und Stroh sich, namentlich im Winter, in Menge aufgehäuft finden, und früh und spät mit Licht in den Stallungen zu wirtschaften ist.

Nicht unberücksichtigt darf ferner bleiben: die Möglichkeit der Hülfe bei entstandenem Brande, eben so wenig die Güte der Löschanstalten, oder deren gänzlicher Mangel.

Ein Complex von Wohnungen, in welchen keine feuergefährlichen Gewerbe betrieben werden, und in welchen nur hin und wieder feuergefährliche Gegenstände sich angehäuft finden, wird nie, oder doch nur bei seltenen Unglücksfällen, von einem so ausgebreiteten Brandunglück betroffen werden, als dieses im entgegengesetzten Falle möglich wird. Hierin liegt es zugleich, daß eine Scheune an und für sich betrachtet, besonders aber, wenn dieselbe einen Theil eines isolirt liegenden Gehöfts bildet, nicht feuergefährlicher erscheinen kann, als jedes andere Wohnhaus, in welchem Feuer und Licht gebraucht wird, und in welchem doch auch mehr oder weniger feuergefährliche Gegenstände vorgefunden werden; dagegen ist es nicht zu läugnen, daß die Zusammenhäufung von Wohnungen, Stallungen und Scheunen, wie sich dieselbe im buntesten Chaos in Dörfern vorfindet, wo es oft schwer zu sagen sein wird, ob dem Gebäude der Name: „Wohnhaus, Stallung oder Scheune zu geben sei,“ die Feuergefährlichkeit unendlich vermehren werde.

Deshalb ist auch der in der Denkschrift des Herrn Ober-Präsidenten gemachte Unterschied zwischen Scheune und Wohnhaus an und für sich für nicht gerechtfertigt gehalten worden, wohl aber ein Unterschied der zwischen zusammengedrängt liegenden Deconomie-Gebäuden und Wohnhäusern gegen solche Orte zu machen sein wird, wo kein aderwirtschaftlicher Betrieb, mithin keine Anhäufung von Heu und Stroh ein ausgebrochenes Feuer begünstigt.

Auf den obengenannte Umständen beruht vorzüglich der zwischen Orten zu machende Unterschied, wie ihn auch die Privat-Societäten machen, welche ihren Agenten Städte besonders bezeichnen, in welchen zu billigeren Prämien versichert wird und auch zwischen anderen Städten ohne, und Orten mit aderwirtschaftlichem Betriebe einen fernern Unterschied machen. Dieser Unterschied zwischen Ortsschaften muß um so mehr gemacht werden, als in einigen derselben gute Löschanstalten vorhanden sind, durch welche dem Verbreiten des Feuers entgegengewirkt werden kann, während an anderen Orten dieselben in nur sehr unvollständiger Beschaffenheit vorhanden sind, oder wohl ganz fehlen; als ferner in manchen Orten sich feuergefährliche Gewerbebetriebe gehäuft finden, wodurch die Gefahr außerordentlich vermehrt wird, in anderen Orten dieser feuergefährliche Gewerbebetrieb ganz fehlt, mithin die Gefahr daselbst bedeutend geringer ist.

So unerläßlich aber dieser Unterschied erscheint, so ist er in der in Vorschlag gebrachten Klassificirung nicht gemacht, weil der Landtag durch zu specielle und vermehrte Klassificirung Verwirrung in den Tarif zu bringen fürchtete; es ist vielmehr ein Zusatz zum § 34 des Reglements in Vorschlag gebracht, dahin gehend, daß in Orten ohne aderwirtschaftlichen und feuergefährlichen Gewerbebetrieb, das Versicherungs-Capital, um einen gewissen Procentsatz bei Berechnung der Beiträge, geringer als in Orten mit dergleichen Betriebe, gerechnet, oder ein gewisser Rabatt bewilligt werde. 3. B. ein

Gebäude, welches in letztern Orten, mit dergleichen Betrieb, mit 1000 Rthlr. versichert ist, würde den Tariffatz der Klasse, zu der es gehört, von 1000 Rthlr. bezahlen; dagegen ein Gebäude in erstern Orten, ohne dergleichen Betrieb, mit 1000 Rthlr. versichert — wenn 10% Rabatt angenommen würden, — den Tariffatz von 900 Rthlr. jährlich zu entrichten haben. Da es aber gefährlich sein würde, diese Willkühr in die Hände eines einzigen Mannes zu legen, so ist vorgeschlagen und in der 14. Plenar-Sitzung des Landtags per majora angenommen worden:

eine Commission, aus drei, vom Landtage aus seiner Mitte zu wählenden Mitgliedern, und dem Director der Provinzial-Feuer-Societät, unter Vorsitz des Ober-Präsidenten der Provinz, zu bilden, welche zu entscheiden haben würde, welchen Orten und wie viel bis zu 15% Rabatt, zu bewilligen sein würde.

Hierdurch würde gewiß auch der Zweck erreicht, daß etwa mangelhafte Löschanstalten verbessert würden.

Da sich die mehrere oder mindere Feuergefährlichkeit der Gebäude mit Gewerbebetrieb, wegen der großen Mannichfaltigkeit der letztern, nicht unter allgemeine Regeln bringen läßt, die Feuergefährlichkeit auch überdem noch von Lage und anderen abweichenden Umständen abhängt, so ist eine richtige Tarifierung derselben nur durch die Anwendung der Abtheilung B. der ihnen gehörigen Klasse, (oder durch eine Erhöhung des Tariffatzes nach Prozent, also durch einen negativen Rabatt,) oder daß dieselbe zu den Gebäuden des § 8 gezogen werden, zu erreichen, und muß dem Director der Societät der nöthige Spielraum bei Beurtheilung dieser Feuergefährlichkeit eingeräumt werden, ohne jedoch diese Befugniß in Willkühr ausarten zu lassen.

III.

Es möge nun die Klassificirung der Gebäude, mit Rücksicht auf die, in der Denkschrift des Herrn Ober-Präsidenten in Vorschlag gebrachte Abänderung des § 30 des Reglements vom 5. Januar 1836, mit Rücksicht auf die vorstehenden Erörterungen und mit Rücksicht auf die Verhandlungen in der 14. Plenar-Sitzung des Landtags und der per majora desselben gefaßten Beschlüsse folgen:

Zu Klasse I A. mit 10 Pf. jährlichem Beitrag von 100 Rthlr.

Gebäude mit massiven Umfassungs- und Scheide-Wänden und Dachgiebeln mit gewölbten Decken, ohne Heizungs- und Feuerungs-Vorrichtung;
feuerfeste Bedachung.

Zu Klasse I B. mit 20 Pf. jährlichem Beitrag von 100 Rthlr.

Gebäude mit massiven Umfassungs- und Scheide-Wänden und Dachgiebeln mit Balkendecken, ohne Heizungs- und Feuerungs-Vorrichtung;
feuerfeste Bedachung.

Ganz ausgeschlossen von dieser Klasse sind Scheunen und Magazine feuergefährlicher Gegenstände der angeführten Bauart. Der Zusatz „und Magazine feuergefährlicher Gegenstände“ rechtfertigt sich durch deren Inhalt.

Zu Klasse II A. mit 20 Pf. Beitrag von 100 Rthlr.

1. Gebäude wie die Klasse I A und B.; jedoch mit Heizungs- und Feuerungs-Einrichtungen.
2. Gebäude mit massiven Umfassungswänden und Dachgiebeln, die Scheidewände massiv, oder von ausgemauertem, das Holzwerk mit Mörtel überzogenen Fachwerk.

Diese und sämmtliche folgende Gebäude mit oder ohne Heizungs-Einrichtung;
feuerfeste Bedachung.

Zu Klasse II B. mit 30 Pf. Beitrag von 100 Rthlr.

1. Gebäude in der Bauart der I. und II. Klasse, das Holzwerk jedoch nicht überzogen.
2. Gebäude der I. und II. Klasse, mit Ziegeldächern auf nicht durch Lehmwasser getränkten

Strohdoeken, oder mit einer, durch Lage und Benutzung vermehrten Feuer-Gefährlichkeit. Abweichend von dem Entwurfe sind Scheunen nicht in Klasse B. gebracht, da der Landtag überhaupt bei einer einzelnen Scheune keine erhöhte Feuergefährlichkeit erkannte, durch Lage und Benutzungsart werden sie aber, wenn mehrere in Complexen zusammen liegen, mit Stallungen und Wohnungen untermischt sich vorfinden, von selbst dahin verwiesen wie der Entwurf es versteht. Hierdurch motivirt sich das Streichen der Scheunen bei allen folgenden Klassen; der Landtag erkannte eben wenig eine erhöhte Feuergefährlichkeit bei vorschriftsmäßigen Strohdocken und hat diesen Unterschied bei allen folgenden Klassen ebenfalls fallen lassen. Dagegen hat derselbe einen Unterschied gemacht zwischen massiven Gebäuden, wo das Holzwerk des Innbaues mit Mörtel überzogen ist, und wo solches nicht der Fall; letztere Bauart aber in Klasse B. verweisen zu müssen geglaubt.

Zu Klasse III A. mit 30 Pf. Beitrag von 100 Thlr.

1. Gebäude gemischter Bauart:

Gebäude, deren Umfassungswände vorherrschend, das heißt, über die Hälfte massiv, der übrige Theil von Holz und ausgemauerten oder ausgestaakten und gelehnten Fachwerk bestehen; letzteres jedoch auch vollständig über das Holz mit Kalkmörtel verputzt.

2. Gebäude in Piseebau, oder von getrockneten Lehmsteinen, ohne Holzverbindung;

feuerfeste Bedachung.

Zu Klasse III. B. mit 40 Pf. Beitrag von 100 Thlr.

1. Gebäude gemischter Bauart, wie ad III. A. 1 beschrieben die Holzwände mit Schiefeln bekleidet.

2. Gebäude wie ad III. A. 1 und 2. beschrieben, mit einer, durch Lage und Benutzung vermehrten Feuergefährlichkeit. Aus den in der speciellen Darlegung entwickelten Gründen beantragt der Landtag die Verweisung von Gebäuden, wo das Holzwerk mit Schiefeln bekleidet ist, in die Stufe B, streicht den Unterschied von Scheunen und Bedachung von Strohdocken.

Zu Klasse IV. A. mit 40 Pf. Beitrag von 100 Thlr.

1. Gemischte Bauart:

Gebäude der nemlichen Bauart wie ad Klasse III, bei denen jedoch der, in der beschriebenen Art vorhandene Holzbau vorherrschend, das heißt, über die Hälfte, erscheint.

2. Holzbaugebäude, deren Umfassungswände aus Steinfachwerk oder aus ausgelehntem, jedoch vollständig mit Kalkmörtel-Bewurf versehenem Fachwerk bestehen;

feuerfeste Bedachung.

3. Gebäude mit massiven Umfassungsmauern und Dachgiebeln, mit Stroh oder Rohr, oder dergleichen feuergefährliche Bedachung; bei isolirter Lage.

Zu Klasse IV. B. mit 60 Pf. Beitrag von 100 Thlr.

1. Gebäude wie bei IV. A. 1 und 2 beschrieben, die Holzwände mit Schiefer bekleidet;

feuerfeste Bedachung.

2. Dergleichen Gebäude mit einer, durch Lage und Benutzung vermehrten Feuergefährlichkeit.

3. Gebäude wie bei IV. A. 3. beschrieben, mit Stroh, oder dergleichen Bedachung, bei nicht isolirter Lage, oder mit einer durch Lage und Benutzung vermehrten Feuergefährlichkeit. Auch hier motiviren sich die in der IV. Klasse gemachten Aenderungen durch das früher gesagte. Unter A. 3 bringt der Landtag die Gebäude in Vorschlag, welche der Entwurf des Herrn Ober-Präsidenten in der V. Klasse sub. 2. vorsieht; es erschien demselben nemlich auf die ganz massive Bauart nicht genug Rücksicht genommen.

Diese Bauart findet sich nur in dem nördlichen Theile der Provinz in den Niederungen des Rheines, und bietet bei der isolirten Lage dieser Gebäude das Strohdach gar keine Gefahr der Verbreitung eines einmal entstandenen Feuers, nur die Rücksicht, daß bei der isolirten Lage also erschwerten Hülfe bei einem Statt findenden Unglücke ein Total-Schaden fast unvermeidlich, veranlaßte die nicht höhere Classificirung dieser Art von Gebäuden, und ist die vorgeschlagene Aenderung des zu begutachtenden Entwurfs um so mehr gerechtfertigt, als diese Gebäude nunmehr gerade so classificirt sind, wie der 4. Provinzial-Landtag es in Vorschlag brachte, welcher Vorschlag auch angenommen wurde, aber nie zur Ausführung kam.

Der Zusatz zu B. sub 3. rechtfertiget sich durch die früher allgemein entwickelten Grundsätze.

Zur Klasse V. A. mit 70 Pf. Beitrag von 100 Thlr.

1. Gebäude, deren Umfassungswände theils aus Steinfachwerk, theils aus Lehmfachwerk bestehen, wo das Lehmfachwerk jedoch entweder gar nicht, oder nur zwischen dem Holze mit Kalkmörtel überzogen ist.
2. Gebäude ganz von Lehmfachwerk ohne vollständigen Bewurf und ohne Schieferbekleidung; feuerfeste Bedachung.

Zu Klasse V. B. mit 90 Pf. Beitrag von 100 Thlr.

Gebäude der vorher V. A. 1 und 2 beschriebenen Bauart, mit einer, durch Lage und Benutzung vermehrten Feuergefährlichkeit.

Die in dieser V. Klasse gemachten Aenderungen sind vorhergehend schon begründet, da massive Gebäude mit Strohdachung in isolirter Lage sicher classificirt sind, und der Unterschied von Schienen und Strohdöcken ganz fallen gelassen wurde. —

Zu Klasse VI. A. mit 120 Pf. Beitrag von 100 Thlr.

1. Gemischte Bauart:
Gebäude, deren Umfassungswände theils massiv sind, theils aus Steinfachwerk oder aus Lehmfachwerk bestehen, welches vollständig über Holz mit Kalkmörtel verputzt, oder mit Schiefer bekleidet ist.
2. Holzbaugebäude mit Umfassungswänden von Steinfachwerk und Lehmfachwerk, welches ganz über das Holz mit Kalkbewurf oder Schieferbekleidung versehen ist.
3. Gebäude von Piséebau oder von getrocknetem Lehmstein.
Stroh- oder dergleichen feuergefährliche Bedachung.

Zu Klasse VI. B. mit 140 Pf. Beitrag von 100 Thlr.

Gebäude der vorigen Bauart Klasse VI. A. 1, 2 und 3 mit einer, durch Lage und Benutzung vermehrten Feuergefährlichkeit. In dieser Klasse, wo Strohdachung Haupt-Criterium ist, ließ der Landtag den Unterschied zwischen Mörtel-Bewurf und Schiefer-Bekleidung fallen, indem das feuergefährliche Dach diesen Unterschied paralysirt, und behielt den Entwurf seiner ganzen Fassung nach bei.

Zu Klasse VII. A. mit 140 Pf. Beitrag.

1. gemischte Bauart:
Gebäude, deren Umfassungswände theilweise massiv aus Steinfachwerk, und theilweise aus Lehmfachwerk, ohne Schieferbekleidung oder das Holz bedeckenden Kalkbewurf bestehen.
2. Gebäude ganz von gelehntem Fachwerk ohne Schieferbekleidung oder das Holz bedeckenden Kalkbewurf.
3. Gebäude von Holz oder Brettern, die Bretter mögen für sich die Wand bilden, oder das Lehmfachwerk überdecken.

ad. 1 — 3. Stroh oder dergleichen feuergefährliche Bedachung.

Zu Klasse VII. B. mit 160 Pf. Beitrag von 100 Thlr.

Gebäude der vorbeschriebenen Art, Klasse VII. A. 1, 2 und 3 mit einer durch Lage und Benutzung vermehrten Feuergefährlichkeit. Auch diese Klasse behielt der Landtag in seiner ganzen Fassung bei.

Derselbe glaubte dem § folgende Anmerkung zweckmäßig folgen lassen zu dürfen.

Anmerkung.

a. Zu der im Vorhergehenden benannten feuerfesten Bedachung sind zu zählen:

Dächer mit Metall; mit Schiefer mit Steinplatten; mit Ziegeln in Kalk oder mit durch Lehmwasser getränkten Strohdocken unterlegt; mit Asphalt; oder auf Dorische Manier gedeckt ganz regelmäßige und vorschriftsmäßige Lehmshindeldächer.

b. Zu den feuergefährlichen Bedachungen sind zu zählen:

Dächer mit Stroh; mit Rohr; mit Strauchwerk; mit Ginstern; mit Brettern; mit Holzshindeln; mit sogenannten, nicht ganz vorschriftsmäßigen Lehmshindeln gedeckt.

c. Ziegelbedachung mit nicht durch Lehmwasser gezogenen Strohdocken sind solchen Dächern gleich zu achten, wo das Material theils feuerfest, theils feuergefährlich ist.

d. Dächer, welche theilweise in feuerfester, theilweise in feuergefährlicher Art gedeckt sind, werden zu den feuergefährlichen Bedachungen gezählt.

Abänderung des § 34.

Der ordentliche Beitrag für jede Jahres-Rate soll vom 1. Januar 1846 an erhoben werden, von 100 Thlr. Versicherung.

1. In der I. Klasse.

Abtheilung A. . . . 10 Silberpfennige.

" B. . . . 20 "

2. In der II. Klasse.

Abtheilung A. . . . 20 Silberpfennige.

" B. . . . 30 "

3. In der III. Klasse.

Abtheilung A. . . . 30 Silberpfennige.

" B. . . . 40 "

4. In der IV. Klasse.

Abtheilung A. . . . 40 Silberpfennige.

" B. . . . 60 "

5. In der V. Klasse.

Abtheilung A. . . . 70 Silberpfennige.

" B. . . . 90 "

6. In der VI. Klasse.

Abtheilung A. . . . 120 Silberpfennige.

" B. . . . 140 "

7. In der VII. Klasse.

Abtheilung A. . . . 140 Silberpfennige.

" B. . . . 160 "

ist vom Landtage ohne Abänderung angenommen worden.

ad. II. b. Zu Beurtheilung der zweiten Frage:

„ob die neue Tarifrung dem alljährigen Bedürfnisse genüge, zur allmählichen Deckung „des Deficits und Bildung eines eisernen Bestandes hinreiche?“

Finden sich die Motive der Denkschrift des Herrn Ober-Präsidenten, und diese basirt auf den angehangten tabellarischen Uebersichten A. bis G. inclusive, welche das bisher stattgehabte Resultat nachweisen, wogegen die Uebersichten J. und K. das von der neuen Klassificirung zu erwartende Resultat darthun sollte. Das Resultat der projectirten Klassenverschiebung ist jedoch hinsichtlich der zu erzielenden Mehr-Einnahme sehr problematisch. Das Ergebniß der Tabellen J. und K. ist demnach höchstens nur ein wahrscheinliches zu nennen.

Nur nach vollendeter Umänderung des Brand-Katasters, wird mit Bestimmtheit anzugeben sein, wie viel an jährlicher Mehr-Einnahme erzielt werden wird.

Um jedoch das Resultat dieser Tabellen einigermaßen zu controlliren, prüfte der Landtag eine von dem Referenten des Ausschusses aufgestellte Tabelle der Klassenverschiebung, wobei denselben nebst eigenem Vermuthen, die Meinung des, seit langer Zeit als technischer Beamte der Societät fungirende Bau-Inspector Ilse leitete, und welcher zu Folge, während die vergleichende Uebersicht K. 349,260 Rthlr. aufbringt, ein Resultat von 368,073 Rthlr. erzielt würde. Das letztgenannte Resultat war demnach ein günstigeres. Eine Mehr-Einnahme gegen die bisherige, von 87,000 Rthlr. respective 106,800 Rthlr. ist jedenfalls mehr als nothwendig, da in der Denkschrift des Herrn Ober-Präsidenten nur 84,000 Rthlr. Mehr-Einnahme, als erforderlich nachweist. Es dürfte daher, wenn auch nicht mit Bestimmtheit, doch mit großer Wahrscheinlichkeit, die zweite Frage bejaht werden können.

ad II. c. die 3. Frage:

„ob der umgeänderte Tarif die Concurrnz mit den anderen Privatgesellschaften werde bestehen können?“

bejaht die Denkschrift des Herrn Ober-Präsidenten, so weit ihr das Material zur Beantwortung der Frage zu Gebot gestanden hat.

Es ist zwar bekannt, daß die in der Provinz thätigen Versicherungsgesellschaften ihre Agenten ermächtigen, unter Umständen auch unter ihren aufgestellten Tariffäßen, Verträge abzuschließen, wenn die Concurrnz dieses verlangt.

Durch den in der 14. Plenar-Sitzung des Landtags berathenen und in Vorschlag gebrachten Zusatz zu § 34 des Reglements:

„gewissen Orten und Gebäuden einen Rabatt von den Brandkassenbeiträgen zu bewilligen“ sichert sich die Provinzial-Feuer-Societät ein Mittel, der Concurrnz der Privatgesellschaften ein noch größeres Gleichgewicht zu schaffen und denselben entgegen zu wirken, indem die dem Institute günstigeren Orte durch noch geringere Prämiensätze heranzuziehen sein werden. Uebrigens versichert nach einem Tariffaße der Colonia diese mit $\frac{3}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ per mille; was die Provinzial-Feuer-Societät mit $\frac{5}{18}$ bis $1\frac{1}{9}$ per mille übernimmt; erstere steigert diesen Satz sogar auf dem Lande und bei ackerwirtschaftlichem Betriebe bis zu 2 und $2\frac{1}{2}$ per mille. Eine vergleichende Uebersicht der Beiträge der Aachen-Münchener-Feuer-Versicherungsgesellschaft gegen die der Provinzial-Feuer-Societät, liegt hier bei, nach welcher erstere in mancherlei Abstufungen $\frac{3}{4}$ bis 10 per mille Beiträge erhebt, während letztere ihre Beiträge nur zu $\frac{5}{18}$ bis $3\frac{5}{9}$ per mille berechnet. Handelt es sich nur um Vergleichung der Tarife bei Beurtheilung einer möglichen Concurrnz, so würde sich die obige Frage 3 schon aus dieser Vergleichung und noch aus dem Umstande:

„daß Privatgesellschaften einen Ueberschuß als Gewinn bezwecken, was bei dem Provinzial-Institute wegfällt,“

zu Gunsten der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät beantworten.

ad II. d. Bei Beantwortung der 4. Frage:

„ob andere, dieser Concurrnz nachtheilig im Wege stehende Verhältnisse, und welche, vorhanden sind?“

Anlage A.

Anlage B.

sind in dem Referate des 8. Ausschusses vorzugsweise zwei, im Wege stehende Hindernisse hervorgehoben und bezeichnet:

- 1) die Verpflichtung des Wieder-Aufbaues bei der Provinzial-Feuer-Societät, wogegen die Privatgesellschaften ohne alle Bedingung vorkommenden Falls das Versicherungs-Kapital auszahlte;
- 2) der Umstand, daß, während die Privat-Societäten gut besoldete und thätige Agenten haben, die Provinzial-Societät die Agentur den Bürgermeistern ohne alle Remuneration aufbürdete;

und sind daran die Vorschläge:

- 1) die Abschaffung der Bedingung des Wiederaufbaues bei der Provinzial-Societät,
- 2) die Bewilligung einer Remuneration der Bürgermeister für die ihnen übertragene Agentur, geknüpft worden.

Der Antrag 1: „die Bedingung des Wiederaufbaues bei der Provinzial-Societät aufzuheben“

ist in der 14. Plenarsitzung des Landtags per majora zurückgewiesen worden, weil diese Bedingung in einer wechselseitigen Gesellschaft, die alles aufnehmen muß, einen notwendigen Schutz gegen böswillige Brandstiftung aus Speculation sei; damit diese Bedingung aber kein Hinderniß der Concurrenz werde, mit solchen Privat-Gesellschaften, die sich ihre Versicherungen aussuchen, und deshalb dieser Bedingung nicht so bedürfen, so sei der Provinzial-Feuer-Societäts-Direktion anzuempfehlen, dahin zu wirken, daß die Bestimmungen des § 66 des Reglements vom 5. Januar 1836

„nach welchen die königlichen Regierungen unter Zustimmung der Kreisstände, von dem Wiederaufbau eines abgebrannten Gebäudes entbinden können,“

dem Publico mehr bekannt gemacht werde; die königliche Regierung sei aber anzuweisen, daß dieser § überhaupt, zum Vortheile der Societät, in einer zu wünschenden Ausdehnung und in loyaler Weise gehandhabt, und dadurch erreicht werde, daß ein rechtlicher Mann bei gehabtem Brandunglück, nicht durch unnöthiges Festhalten an der Wiederaufbau-Verpflichtung verirrt werde.

Der Antrag 2: „die von dem Herrn Ober-Präsidenten angeregte Bewilligung einer Remuneration der Bürgermeister, für die ihnen übertragene Agentur“ betreffend,

ist dem 8. Ausschusse zur Berichterstattung übergeben worden, und der in dem Referate desselben gemachte mit dem Vorschlage übereinstimmende Schluß-Antrag:

„zwei Prozent der Jahres-Einnahme für die Remuneration der Bürgermeister zu verwenden, davon denselben $1\frac{1}{2}$ % als eine feste Gebühr zu bewilligen, das übrig bleibende halbe Prozent auf den Antrag und den Vorschlag der Direktion, durch den Ober-Präsidenten denselben Bürgermeistern, welche sich für das Wohl der Societät ganz besonders interessirten, als Gratificationen zu bewilligen, dann auch den Bürgermeistern eine Einschreibgebühr für die Aufnahme des Antritts oder der Erhöhungen der Anmeldungen zu bewilligen, diese den sich Anmeldenden zur Last zu legen, und solche, wenn die Anmeldung drei oder weniger Häuser-Positionen enthält, auf $2\frac{1}{2}$ Sgr., und für mehr als 3 Positionen auf 5 Sgr. festzusetzen,“

ist in der 12. Plenarsitzung des Landtags per majora angenommen worden. Beschleunigt demnach die Direktion auch ihren Geschäftsgang bei Auszahlung der Brandentschädigungen, so steht zu erwarten, daß das provinzielle Institut die Concurrenz mit den vielen in der Provinz thätigen Privat-Gesellschaften vollkommen bestehen könne.

ad III. Wegen Zusatz zu dem § 8 ist vorn bei der generellen Darlegung das Erforderliche erörtert worden.

Das Feuer-Societäts-Reglement vom 5. Januar 1836, würde hiernach folgende, vom 1. Januar 1846 in Wirksamkeit tretende Veränderungen erleiden und Zusätze erhalten:

1. Zusatz zu § 8.

„Zu den Gebäuden, über deren Versicherungs-Beitrag die Direktion ein besonderes, auf ein Jahr gültiges Abkommen zu treffen hat, sind außer den daselbst benannten Gebäuden, noch hinzu zu rechnen: Brauereien, Malzdarren, Brennereien, Destillieren, Laboratorien der Apotheker, Lohmühlen und Windmühlen.“ Pulvermühlen und Pulvermagazine sind von der Versicherung ganz ausgeschlossen.

2. Der § 30: die Klassifikation der Gebäude betreffend, ist dahin abzuändern, daß die in der vorstehenden Denkschrift, dargestellte neue Klassifizierung substituirt werde.

3. Der § 34: die jährlichen Beitragsätze betreffend, ist dahin abzuändern, daß die Beitragsätze der neuen Klassifizierung hinzuzufügen sind und Geltung erhalten.

4. Zusatz zu § 34:

„jedoch kann in Orten, welche von einer Commission, bestehend in drei, von dem Landtage aus seiner Mitte zu wählenden Mitgliedern, und dem Director der Provinzial-Feuer-Societät, unter Vorsitz des Ober-Präsidenten der Provinz, speciell genannt werden, ein Rabatt von den Feuer-Cassen-Beiträgen, bis zu 15 % bewilligt werden.“

5. Zusatz zu den §§ 59 u. 66:

eine Ausdehnung der im § 66 enthaltenen Befugniß der Königlichen Regierungen, unter Zustimmung der Kreisstände, von dem im § 59 gebotenen Wieder-Aufbau eines abgebrannten Gebäudes dispensiren zu können und Anempfehlung einer loyalen Handhabung dieser Bestimmungen im Interesse der Societät.

6. Zusatz zu den §§ 74 u. 77.

Bewilligung einer Remuneration der Bürgermeister als Agenten der Societät, bis zu 2 %, und einer Einschreibungs-Gebühr für Anmeldung der Versicherungs- und Erhöhungs-Anträge von 2½ resp. 5 Sgr.

A n l a g e n.

	Rl. I. A.	Rl. I. B.	Rl. II. A.	Rl. II. B.	Rl. III. A.
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
Das Versicherungs-Kapital betrug 1843	14,743,650	82,510	97,903,750	8,567,260	19,370,890
Aus I. A. schieben aus in I. B. die massiven Ge- bäude mit Balkendeckungen à $\frac{1}{10}$	1,474,365	—	—	—	—
Aus I. B. die Brau- und Brennereien in § B. à $\frac{1}{10}$	—	8,251	—	—	—
Aus II. A. die gemischt massiven und Holzgebäude $\frac{1}{4}$; $\frac{1}{4}$ in III. A. und $\frac{1}{4}$ in IV. A.	—	—	48,951,875	—	—
Aus II. B. die Hälfte; $\frac{1}{4}$ in III. B.; $\frac{1}{4}$ in IV. B. § B.	—	—	—	2,141,815	—
Aus III. A. die Hälfte in IV. A.	—	—	—	—	9,685,445
Aus III. B. die Hälfte in IV. B. à § B.	—	—	—	—	—
Aus IV. A. das Ganze in V. A.	—	—	—	—	—
Aus IV. B. das Ganze in V. B. à § B.	—	—	—	—	—
Aus V. A. $\frac{1}{2}$ in VI. A.	—	—	—	—	—
Aus V. B. $\frac{1}{2}$ in VI. B. à § B.	—	—	—	—	—
Aus VI. A. $\frac{1}{4}$ in VII. A.	—	—	—	—	—
Aus VI. B. $\frac{1}{4}$ in VII. B. à § B.	—	—	—	—	—
bleiben nach approximativer Schätzung	13,269,285	74,259	48,951,875	6,425,445	9,685,445
Es kamen aus der Klasse-versehung hinzu:					
Aus I. A. in I. B. $\frac{1}{10}$	—	1,474,365	—	—	—
Aus I. B. in § B. $\frac{1}{10}$	—	—	—	—	—
Aus II. A. $\frac{1}{4}$ in III. und $\frac{1}{4}$ in IV. A.	—	—	—	—	24,475,938
Aus II. B. $\frac{1}{4}$ in III. B.; $\frac{1}{4}$ in IV. B. à § B.	—	—	—	—	—
Aus III. A. $\frac{1}{2}$ in IV. A.	—	—	—	—	—
Aus III. B. $\frac{1}{2}$ in IV. B. à § B.	—	—	—	—	—
Aus IV. A. das Ganze in V. A.	—	—	—	—	—
Aus IV. B. das Ganze in V. B. à § B.	—	—	—	—	—
Aus V. A. $\frac{1}{2}$ in VI. A.	—	—	—	—	—
Aus V. B. $\frac{1}{2}$ in VI. B. à § B.	—	—	—	—	—
Aus VI. A. $\frac{1}{4}$ in VII. A.	—	—	—	—	—
Aus VI. B. $\frac{1}{4}$ in VII. B. à § B.	—	—	—	—	—
Approximatives Versicherungs-Kapital nach der Klas- senversehung	13,269,285 à 10 Pfg. 3,686 Rthlr.	1,548,624 à 20 Pfg. 860 Rthlr.	48,951,875 à 20 Pfg. 27,195 Rthlr.	6,425,445 à 30 Pfg. 5,354 Rthlr.	34,161,383 à 30 Pfg. 28,467 Rthlr.

A.

	Rl. III. B.	Rl. IV. A.	Rl. IV. B.	Rl. V. A.	Rl. V. B.	Rl. VI. A.	Rl. VI. B.	Rl. VII. A.	Rl. VII. B.	§ B.
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
	1,520,150	108,240	340,990	47,900,770	1,801,000	16,788,220	297,900	15,672,640	225,490	2,736,200
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	760,075	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	108,240	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	340,990	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	15,966,923	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	600,363	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	12,591,165	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	74,475	—	—	—
	760,075	—	—	31,933,847	1,200,727	4,197,055	223,425	15,672,640	225,490	2,736,200
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8,251
	—	24,475,937	—	—	—	—	—	—	—	—
	1,070,907	—	803,180	—	—	—	—	—	—	267,727
	—	9,685,445	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	660,075	—	—	—	—	—	—	100,000
	—	—	—	108,240	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	260,990	—	—	—	—	80,000
	—	—	—	—	—	15,966,923	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	500,363	—	—	100,000
	—	—	—	—	—	—	—	12,591,165	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	54,475	20,000
	1,830,982 à 40 Pfg. 2,034 Rthlr.	34,161,392 à 40 Pfg. 37,957 Rthlr.	1,463,255 à 60 Pfg. 2,438 Rthlr.	32,042,087 à 70 Pfg. 53,430 Rthlr.	1,461,717 à 90 Pfg. 3,526 Rthlr.	20,163,978 à 120 Pfg. 39,207 Rthlr.	723,788 à 140 Pfg. 1,815 Rthlr.	28,263,805 à 140 Pfg. 94,212 Rthlr.	279,965 — 1,088 Rthlr.	3,312,178 — 13,881 Rthlr.

Vergleichung der Tariffätze

bei der Rheinischen Provinzial- und der Aachen-Münchener Feuer-Societät.

Bei der Rheinischen Provinzial-Societät.	Bei der Aachener Societät.
Klasse I. 10 und 20 Pfennige $\frac{5}{18}$ und $\frac{5}{9}$ ‰	$\frac{3}{4}$ bis 1 ‰
Klasse II. 20 und 30 Pfennige $\frac{5}{9}$ und $\frac{5}{6}$ ‰	1 bis $1\frac{1}{2}$ ‰
Mühlen in diesen beiden Klassen 20 und 30 Pfennige $\frac{5}{9}$ und $\frac{5}{6}$ ‰	2 bis 3 ‰
Klasse III. 30 und 40 Pfennige $\frac{5}{6}$ und $1\frac{1}{9}$ ‰	$1\frac{1}{2}$ bis 2 ‰
Klasse IV. 40 und 60 Pfennige $1\frac{1}{9}$ und $1\frac{2}{3}$ ‰	2 ‰ ———
Mühlen in diesen beiden Klassen 40 und 60 Pfennige $1\frac{1}{9}$ und $1\frac{2}{3}$ ‰	4 ‰ ———
Klasse V. 60 und 80 Pfennige $1\frac{2}{3}$ und $2\frac{2}{9}$ ‰	2 bis 5 ‰
Klasse VI. 80 u. 120 Pfennige $2\frac{2}{9}$ und $3\frac{1}{3}$ ‰	7 bis 8 ‰
Klasse VII. 100 u. 140 Pfennige $2\frac{7}{9}$ und $3\frac{8}{9}$ ‰	7 bis 8 ‰
Scheunen und Ställe in diesen beiden letzten Klassen $3\frac{1}{3}$ und $3\frac{8}{9}$ ‰	10 ‰ ———
Mühlen in diesen beiden Klassen $3\frac{1}{3}$ und $3\frac{8}{9}$ ‰	Gar nicht.

Allerdurchlauchtigster König etc. etc.

Eurer Königlichen Majestät treu gehorsamste zum 8. Landtage versammelte Stände der Rheinprovinz haben den durch Allerhöchstdieselben zur Begutachtung ihnen zugewiesenen Gesetzentwurf in Betreff der Erbverpachtung von Grundstücken, welche unter Lehn- oder Fideikommiß-Verband stehen, einer sorgfältigen Prüfung pflichtgemäß unterworfen.

9. Erbverpachtung von Grundstücken, welche unter Lehn- oder Fideikommiß-Verband stehen.

Die treugehorsamsten Stände halten sich überzeugt, daß zur Hebung der Bodenkultur, und zur Erhöhung der Nationalwohlthat, die freie Bewegung des Grundbesitzes eines der wirksamsten Mittel ist, und sind daher einstimmig der Ansicht, daß das Recht, welches den Lehn- und Fideikommiß-Besitzern durch § 5 des Edicts vom 9. October 1807 in Beziehung auf die Erbverpachtung von einzelnen Gutstheilen und Pertinentien ohne alle Einschränkung verliehen ist, und welches dieselben nun schon seit 37 Jahren besessen haben, auch jetzt nicht geschmälert werden darf; daß ferner zur Sicherung der Interessen der Lehn- und Fideikommißfolger gegen Werthverringern der Substanz, es hinreichen wird, wenn von den Landschaftlichen Credit-Directionen, oder den Landespolizeibehörden das in Rücksicht auf die Realrechte der Hypothekengläubiger auszustellende Attest auch in Beziehung auf die Lehn- und Fideikommißfolger ausgestellt und die Unschädlichkeit der Erbverpachtung bescheinigt wird.

Von dieser Ansicht geleitet überreichen Euler Königlichen Majestät die treugehorsamsten Stände in aller Unterthänigkeit in dem beigegebenen abgeänderten Gesetzentwurfe das Ergebniß ihrer Prüfung, dessen nähere Motivirung in dem gleichfalls beigegebenen Berichte des ersten Ausschusses enthalten ist, mit der ehrfurchtsvollen Bitte:

Eurer Königliche Majestät wolle huldreichst geruhen, bei Erlassung des betreffenden Gesetzes den vorgeschlagenen Abänderungen die Allerhöchste Berücksichtigung angedeihen zu lassen, und die unterm 28. Juli 1842 verordnete vorläufige Suspension des § 5 des Edictes vom 9. October 1807 sowie des § 2 des Cultur-Edicts vom 11. September 1811 allergnädigst wieder aufzuheben.

Wir ersterben etc.

Coblenz, den 17. März 1845.

Gesetz - Entwurf im Betreff der Erbverpachtung von Grundstücken, welche unter Lehn - oder Fideikommißverband stehen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, verordnen zur Beseitigung der Bedenken, welche gegen die Bestimmungen des durch Unsere Ordre vom 28. Juli 1842 (Gesetzsammlung Seite 242) vorläufig suspendirten § 5 des Edicts vom 9. October 1807 und des § 2 des Cultur-Edicts vom 14. Septbr. 1811 erhoben worden sind, nach welcher ohne Rücksicht auf die Rechte des Lehnherrn und der Agnaten ein Lehn- oder Fideikommißgut in seiner Substanz eine Werthverringern erleiden kann, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums nach Anhörung Unserer getreuen Stände und auf erforderliches Gutachten Unseres Staatsrathes für sämmtliche Provinzen der Monarchie, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, was folgt:

§ 1.

Eine Erbverpachtung einzelner zu Lehn- oder Fideikommissgütern gehörigen Gutstheile oder Portionen, wie solche nach § 5 des Edicts vom 9. October 1807 gestattet ist, soll künftig den Besitzern nur zustehen, wenn in Rücksicht auf die Lehn- oder Fideikommissfolger, so wie in Rücksicht auf die Realrechte der Hypothekengläubiger von der Landschaftlichen Credit-Direction der Provinz oder von der Landespolizeibehörde attestirt wird, daß die Erbverpachtung ihnen unschädlich sei.

§ 2.

Das bedungene Erbstandsgeld wird zunächst zur Tilgung der auf das Gut eingetragenen auf der Substanz desselben haftenden nicht in bestimmten Terminen zurück zu zahlenden Schulden nach der Reihenfolge der Priorität verwendet.

Wenn dergleichen Schulden nicht vorhanden sind, so ist das Erbstandsgeld anderweitig zu Lehn- oder Fideikommiss anzulegen.

Dem Erbpächter steht es jedoch in allen Fällen frei, das Erbstandsgeld zum Zweck weiterer Verwendung gerichtlich nieder zu legen.

§ 3.

Die Bestimmungen des vorstehenden § finden ebenfalls Anwendung auf die eingezahlten wendenden Ablöseelder der Erbpacht-Renten.

§ 4.

Die Bestimmungen der Provinzial-Gesetze finden nur in so weit Anwendung, als sie den Besitzern von Lehn- oder Fideikommissgütern ausgedehntere Befugnisse zugestehen, oder die Erbverpachtung und die Ablösung des Kanons noch unter anderen als den hier vorgeschriebenen Bedingungen gestatten.

Urkundlich ic.

Gegeben ic.

Bericht des ersten Ausschusses

über den Gesetz-Entwurf in Betreff der Erbverpachtung von Grundstücken, welche unter Lehns- oder Fidei-Commissverband stehen.

Der Gesetzentwurf bezweckt, wie es im Eingange ausgesprochen ist: zu verhindern, daß ein Lehn- oder Fidei-Commissgut, ohne Rücksicht auf die Rechte des Lehnherrn und der Agnaten durch die nach § 5 des Gesetzes vom 9. October 1807 gestattete Erbverpachtung und nach § 2 des Cultur-Edicts vom 14. September 1811 verordnete Ablösbarkeit der Erbpachtrente seinem wesentlichen Inhalte nach in ein Geldlehn oder Geld-Fidei-Commiss verwandelt werden kann.

In der Rheinprovinz bezieht sich derselbe nur auf die beiden Kreise Nees und Duisburg; der erste dieser Kreise gehörte vor der Wiederbesitznahme durch die Krone Preußen zum Französischen Reiche, der letztere, außer dem Rayon der Festung Wesel zum Großherzogthum Berg.

In beiden Landestheilen waren bei der gedachten Wiederbesitznahme die Lehne aufgehoben und sind aufgehoben geblieben. Außer der für beide Theile gültigen Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 25. Februar 1826, nach welcher in der Rheinprovinz die Errichtung von neuen Fidei-Commissen unter Immediatbestätigung, für zulässig erklärt worden ist, sind hinsichtlich der früheren Fidei-Commiss in dem erstern Landestheile durch die Verordnung vom 11. März 1818 die Erbfolgerechte der

Agnaten, welche zur Zeit der Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechtes noch nicht völlig freies Eigenthum geworden waren, beschränkter Weise wieder hergestellt worden, diese Verordnung ist noch durch die Declaration vom 1. Juli 1820 und die Verordnung vom 7. Juni 1827 ergänzt worden.

In dem Letztern zum Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheile haben ebenfalls die vorherührten 3 Verordnungen vom 11. März 1818, 1. Juli 1820. und 9. Juni 1827 Gültigkeit; und ist ferner durch das Gesetz vom 23. Mai 1828 festgesetzt, daß das im Französischen Civil-Gesetzbuche enthaltene Verbot der Substitutionen als eine Aufhebung der in den obgedachten Landestheilen früher bestandenen Fidei-Commissen nicht zu betrachten sei, es sollen vielmehr diese Fidei-Commissen fortbestehen.

Der vierte Rheinische Landtag beschwerte sich unterm 6. Dezember 1833 darüber, daß dieses Gesetz ohne Beirath der Stände erlassen sei, und sprach sich unter anderm dahin aus:

„daß in staatswirthschaftlichem Interesse sowohl als in jenem des gesellschaftlichen Lebens
 „der Rheinprovinz die Erhaltung der Fidei-Commissen als Regel weder vortheilhaft noch
 „dem gemeinen Wohl förderlich, folglich legislative Maafregeln zur Ausdehnung und
 „Consolidirung dieser Erhaltung kein Bedürfniß seien.“

Das unterm 23. August 1834 erschieneene Gesetz bestätigt jedoch die Rechte der Fidei-Commissenwärter und der Landtags-Abschied vom 3. März 1835 erwähnt dieses Gesetzes und nennt die Aeußerungen des Landtages unzutreffend, weil durch das Gesetz vom 23. März 1828 bestehende Rechtsverhältnisse nicht verändert, sondern vielmehr gegen unbegründete Auslegungen sicher gestellt worden.

Unterm 15. Februar 1840 erschien ferner ein Gesetz über Familienbeschlüsse, bei Familien-Fidei-Commissen, Familien-Stiftungen und Lehnen, ohne daß solches den Ständen zur Berathung vorgelegen hatte.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. Juli 1842 sind endlich die Bestimmungen des § 5 des Gesetzes vom 9. October 1807, so weit durch dieselben den Lehns- oder Fidei-Commiss-Besitzern die Vererbpachtung des Vorwerklandes oder einzelner Pertinentien von Lehn- oder Fidei-Commiss-Gütern ohne Zustimmung des Lehns-Obereigenthümers, der Lehn- oder Fidei-Commissfolger gestattet ist, bis auf weitere Verordnung suspendirt worden.

Aus dieser Darstellung ergibt sich eines Theils die gegenwärtige Lage der Gesetzgebung über den vorliegenden Gegenstand in demjenigen Theile der Provinz, welcher dadurch betroffen wird, und andern Theils: in wie fern und in welcher Weise dabei eine Theilnahme der Stände nicht Statt gefunden hat.

In Bezug auf den Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es wohl nicht zu bezweifeln, daß die Rheinprovinz, wie sie durch das Organ ihrer Stände so oft schon sich ausgesprochen hat, auch jetzt noch vollkommen einverstanden mit den Prinzipien, vollkommen durchdrungen ist von dem Geiste, aus welchem die Gesetze vom 9. Octbr. 1807, vom 14. September 1811 und alle andern, die Bande der Personen und des Eigenthumes lösenden Gesetze jener ausgezeichneten Epoche der Preussischen Gesetzgebung hervorgegangen sind.

Der Königl. Ausspruch in der Einleitung zum Gesetze vom 9. October 1807:

„daß es eben sowohl den unerläßlichen Forderungen der Gerechtigkeit als den Grund-
 „sätzen einer wohlgeordneten Staatswirthschaft gemäß sei, alles zu entfernen, was den
 „Einzelnen bisher hinderte den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maasse seiner
 „Kräfte zu erreichen fähig war;“ — und daß die vorhandenen Beschränkungen theils
 „im Besiz und Genuß des Grundeigenthums, theils in den persönlichen Verhältnissen
 „des Landarbeiters Unserer wohlthätigen Absicht vorzüglich entgegen wirken, und der
 „Wiederherstellung der Kultur eine große Kraft seiner Thätigkeit entziehen: jene, indem

„sie auf den Werth des Grundeigenthums und den Credit des Grundbesizers einen höchst schädlichen Einfluß haben, diese, indem sie den Werth der Arbeit verringern“

gilt noch in den Rheinlanden als eine tiefbegründete Wahrheit, und die auf demselben gebaute Gesetzgebung als ein Ausfluß hoher Weisheit.

Die Rheinischen Provinzialstände haben daher gegen alle Tendenzen, die freie Bewegung des Grundeigenthums irgend wie zu beschränken, stets aufs kräftigste sich ausgesprochen.

Sie können daher auch damit nicht einverstanden sein, daß jene Gesetzgebung, wie es in den Motiven zum vorliegenden Gesetzentwurfe geschieht, der Rechtsverletzung beschuldigt wird, sie müssen es vielmehr für eine gefährliche revolutionaire die Basis jedes positiven und historischen Rechts erschütternde Lehre halten, welche gesetzliche Bestimmungen, die mehr als 37 Jahre lang die Rechte des Grundbesizes regelten, als ein Unrecht darstellt, weil durch dieselben bestandene Rechte abgeändert worden sind.

Die Gesetzgebung würde dadurch zur Unmöglichkeit werden, weil kein neues Gesetz erlassen werden kann, ohne eine Aenderung bestehender Rechte herbeizuführen.

Der in den Motiven hervorgehobene Mangel an Uebereinstimmung späterer Gesetze mit jenen früheren ist zu bedauern, jedoch nur aus dem Grunde, weil sie nicht immer aus den nämlichen weisen Prinzipien hervorgegangen sind, und es ist daher doppelt zu beklagen, wenn solche ohne verfassungsmäßigen Beirath der Stände erlassen worden sind.

Erbverpachtungen haben durchgehends den Grund ihrer Entstehung darin, daß der Eigenthümer eines, bedeutender Verbesserungen fähigen Grundeigenthums sich nicht im Stande sieht, oder doch es nicht für rathsam hält (entweder der Lage, der Kosten oder sonstiger Umstände wegen) jene Verbesserungen selbst auszuführen, daher gerne solches Grundstück einem Andern in Erbpacht überläßt, gegen einen Preis, welcher den Werth übersteigt, den solches für ihn selbst haben konnte; der Erbpächter giebt diesen höhern Preis, weil er die Aussicht hat, das Grundstück zu einer solchen Ertragsfähigkeit bringen zu können, daß er in derselben nicht nur die Vergütung jener höhern Pacht, sondern auch seiner Mühe und Kosten finden wird; Erbverpachtungen sind daher, wie auch die Erfahrung lehrt, ein bedeutender Hebel der Cultur und eine ersprießliche Quelle der erhöhten Nationalwohlfaht; die Gesetzgebung soll daher dieselben nicht hindern, sondern vielmehr möglichst befördern.

Der Fälle, wo die bestehende Gesetzgebung die Verwandlung eines Lehns- oder Fidei-Commiss-Gutes seinem wesentlichen Inhalte nach in ein Geldlehn, oder Geld-Fidei-Commiss herbeiführt, werden immer nur einzelne sein, und dann in überwiegenden Vortheilen für den Besizer sowohl, als seine Erbfolger nicht selten vollständige Begründung finden. Der Besizer wird jedesmal am besten befähigt sein, die Vor- und Nachtheile gegen einander abzuwägen; und wenn auch in einzelnen Fällen dieser einen sich oder seinen Erbfolgern nachtheiligen Gebrauch von seinem Rechte machen kann, so darf solches doch nie einen vollgültigen Grund abgeben, die Rechte Aller allgemein zu beschränken, wenn noch irgend ein Recht, irgend eine Freiheit gesichert sein soll.

Um jedoch im vorliegenden Falle jede Werthsverringerung eines Lehns- oder Fidei-Commisses zu verhüten, dürfte es ausreichen, die im § 5 des Edictes vom 9. October 1807 von den Landschaftlichen Credit-Directionen oder den Landes-Polizeibehörden in Rücksicht auf die Realrechte der Hypothekengläubiger auszustellenden Atteste über die Unschädlichkeit auch in Rücksicht auf die Lehns- oder Fidei-Commissfolger zu verlangen.

Diesem nach der Vorschlag: den vorliegenden Gesetzentwurf folgendermaßen zu amendiren.

Im Eingange.

Statt der Worte: „seinem wesentlichen Bestandtheile nach in ein Geldlehn oder Geld-Fidei-
„Commiss verwandelt werden“

zu setzen:

„in seiner Substanz eine Werthverringering erleiden.“

§ 1. Statt desselben zu setzen:

„Eine Erbverpachtung einzelner zu Lehn- oder Fidei-Commissgütern gehörigen Guts-
„theile oder Pertinenzen, wie solche nach § 5 des Edicts vom 9. October 1807 gestattet
„ist, soll künftig den Besizern nur zustehen, wenn in Rücksicht auf die Lehn-
„oder Fidei-Commissfolger, so wie in Rücksicht auf die Realrechte der
„Hypothekengläubiger von der landschaftlichen Credit-Direction der Provinz oder
„von der Landes-Polizei-Behörde attestirt wird, daß die Erbverpachtung ihnen un-
„schädlich sei.“

Die Bezeichnung der Gutstheile nach dem § 5 des Edictes vom 9. October 1807 mußte der
im gedachten § normirten vorgezogen werden, weil letztere zu beschränkend und dabei so unbestimmt
gehalten ist, daß ihr die verschiedenartigste Deutung unterlegt werden kann: namentlich bei Be-
urtheilung des erforderlich sein sollenden Grades von Entfernung von Schwierigkeit und Geringfüg-
igkeit, in Beziehung auf die Bewirthschaftung vom Hauptgute, oder von den Vorwerken aus.

Die Ausschließung der Gerechtigkeiten, Jurisdiction, Patronat, Bergbau und Jagd kann so
wenig bevorzortet werden, daß vielmehr die Beseitigung resp. Ablösung dieser (mit Ausschluß des
Bergbaues) in legislativer Weise vor Allem gewünscht werden muß.

§ 2 fällt weg, aus den allgemeinen Gründen und nach der amendirten Fassung des § 1.

§ 3 desgleichen.

§ 4 wird, so weit nöthig, durch die amendirte Fassung des § 1 ersetzt. Die ministerielle
Instruction für die bezeichneten Behörden sçrint für die Zukunft so wenig ein Bedürfniß als für
die Vergangenheit.

§ 5. Im 2. Abschnitte die Worte:

„oder sämmtliche Gläubiger auf die Auszahlung verzichten;“

ferner die Worte:

„Die Einwilligung der beiden nach §§ 2 und 3 zuzuziehenden Anwärter muß sich auch
„hierauf erstrecken“

zu streichen: — erstere, weil es nicht zweckmäßig erscheinen kann, die Gelder anderwärtig anzulegen,
bevor die Schulden getilgt sind; letztere, weil die bezogenen §§ selbst wegfallen.

§ 6 fällt weg, und zwar, außer den allgemeinen Gründen auch noch vorzüglich deswegen,
weil seine Beibehaltung allein schon eine stete Rechtsunsicherheit für den Erbpächter und daher die
Unmöglichkeit jeder Erbverpachtung herbeiführen würde.

§ 7. Durch folgende Fassung zu ersetzen:

„Die Bestimmungen des § 5 (jetzt § 2) finden ebenfalls Anwendung auf die eingezahlt wer-
denden Ablösegeelder der Erbpachtrenten.“

Weil der § des Entwurfs der so wünschenswerthen Befreiung des Grundbesizes von Real-
lasten entgegentritt, und weil der Ablösepreis, so gut wie das Erbstandsgeld zum Vortheile der
Substanz, des Lehns- oder Fidei-Commisses angelegt werden kann.

§ 8 der erste Abschnitt zu streichen; weil möglicherweise dadurch wieder ein Recht geschmä-
kert werden könnte, welches das Gesetz vom 9. October 1807 ohne alle Einschränkung verliehen,
und nun schon seit mehr als rechtsverjährter Zeit bestanden hat.

Der zweite Abschnitt mit Streichung des Wortes „dagegen“ beizubehalten.

Ein fernerer Vorschlag des Ausschusses geht dahin: bei Ueberreichung der Begutachtung des Gesetz-Entwurfes des Königs Majestät gleichzeitig um Zurücknahme der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28 Juli 1842 allerunterthänigst zu bitten. —

Allerdurchlauchtigster König ꝛc. ꝛc.

10. Sportuliren der politischen und administrativen Unter-Behörden. **Euer** Königliche Majestät haben geruht, den treuehorsaamsten Ständen der Rheinprovinz den Entwurf einer Verordnung wegen Aufhebung des Sportulirens der unteren Verwaltungs-Behörden vorlegen zu lassen, und die Stände verfehlen nicht, das Ergebniß ihrer sorgfältigen Prüfung in nachfolgendem ehrfurchtsvoll vorzutragen.

Die Bestimmungen jenes Gesetz-Entwurfes haben für die Rheinprovinz nur eine geringe Bedeutung, da das durch dieselben aufzuhebende Sportuliren der unteren Verwaltungsbehörden nur in einigen ostrheinischen Theilen dieser Provinz und auch hier nur in wenigen Fällen Statt findet.

Es kann jedoch nur wünschenswerth erscheinen, daß eine derartige Gebühren-Erhebung, wo sie noch üblich ist, wegfallt, oder doch auf die Fälle beschränkt werde, welche in dem Gesetz-Entwurfe bezeichnet sind, und in welchen, einen einzigen ausgenommen, sie auch in dem übrigen Theile der Provinz statt findet. Die Gebühren für die Aufnahme der Civilstands-Akte der Juden, welche der Gesetzentwurf beibehält, werden in dem Jurisdiction=Bezirk des Appellhofes zu Cöln nicht erhoben, und sowohl allgemeine staatsbürgerliche Grundsätze als die Rücksichten auf Gleichförmigkeit des Verfahrens, machen es wünschenswerth, daß diese Gebühren überhaupt wegfallen.

Indem die Stände daher die Bestimmungen des Gesetz-Entwurfes im Wesentlichen als zweckmäßig betrachten, glauben sie jedoch allerunterthänigst darauf antragen zu müssen, daß die Schlüßworte des vierten alinea des § 3

„und für die Aufnahme der Civilstands-Akte der Juden“ wegfallen mögen.

Wir ersterben ꝛc. ꝛc.

Coblenz, den 18. März 1845.

Allerdurchlauchtigster König ꝛc. ꝛc.

11. Gesinde-Dienstbücher. **Euer** Majestät haben geruht, den zum achten rheinischen Landtage treu gehorsamst versammelten Ständen den Entwurf eines Gesetzes über die Einführung von Gesinde-Dienstbüchern zur Prüfung allergnädigst vorlegen zu lassen.

Bei einer gewissenhaften und genauen Erwägung dieser Allerhöchsten Proposition ist von der Majorität der Ständeverammlung hervorgehoben worden, daß ein Bedürfniß zur Emanation des Gesetzes in der Rheinprovinz keineswegs erkannt werden könne, es sogar bedenklich erscheine, das einfache Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde durch Polizeimaafregeln erhalten, das Wohl oder Wehe einer ohnehin hart bedrängten Klasse ganz und gar in die Hände einer nicht immer leidenschaftslosen Dienstherrschaft legen zu wollen, wodurch die dem Rheinländer so überaus theure Rechtsgleichheit verletzt werde. Die Minorität suchte dagegen geltend zu machen, daß der im Ausschusse amendirte Gesetzentwurf einem lang und tiefgefühlten Bedürfnisse auf dem platten Lande in einem großen Theile der Provinz entspreche, weil dort bisheran das Gesinde sich ohne irgend eine Legitimation der Polizei-Behörde und in der Regel auch ohne ein Führungs-Attest beim Vermiethen prä-

sentire, darum Niemand wissen könne, wem er eine Stelle in seinem Hause gönne, und ob das Gesinde nicht eben noch einem festen Dienstverhältnisse muthwillig entlaufen sei, den Dienstvertrag ohne Rechtsgrund einseitig gebrochen habe. Wer sich mit dem Betriebe der Landwirtschaft beschäftige, dem sei das vage Unwesen in einigen Gegenden der Provinz wohl bekannt, welches zur Zeit der Ernte durch unzähliges, sogar ganz gewöhnliches Desertiren des Gesindes eintrete, um in dieser Zeit höhern Lohn durch anderweites Vermiethen zu erlangen. Hingegen könne nur die Maasnahme am geeignetsten helfen, daß das Gesinde verpflichtet werde, beim Vermiethen ein Gesindebuch vorzulegen, welches die erforderliche Auskunft über die Identität der Person gebe, und den Nachweis liefere, daß der Knecht oder die Magd ein zur Zeit noch bestehendes Dienstverhältniß nicht rechtswidrig aufgelöst habe.

Bei der Erörterung des Entwurfs in seinen einzelnen Paragraphen haben die treu gehorsamsten Stände nach reiflicher Erwägung einige Modificationen für angemessen gehalten, die in dem beigefügten motivirten Entwurf ausgedrückt sind, worin auch die Wünsche der Minorität ihre Erledigung gefunden haben; jedoch waren bei der endlichen Abstimmung 42 Mitglieder gegen 23 der Meinung:

Euer Majestät die ehrerbietigste Bitte unterthänigst vorzutragen, daß es Allerhöchst denselben gefallen wolle, von dem Erlaß eines Gesetzes über die Einführung von Gesinde-Dienstbüchern Allergnädigst Abstand zu nehmen.

Wir ersterben ic. ic.

Coblenz, den 14. März 1845.

M o t i v e ,

welche die treuehorsaamsten Stände bei Amendirung der Allerhöchsten Proposition die Einführung von Gesinde-Dienstbüchern betreffend, geleitet haben.

Ad § 1 fand sich nichts zu erinnern.

Ad § 2 wurde in Erwägung gezogen, daß die Gesindebücher mit Rücksicht auf die Motive ad § 4 nur dafür da sein möchten, die polizeiliche Controlle über die Dienstboten zu erleichtern, daß mithin der Stempel wegfallen werde, und es daher angemessen erscheine, nur Ersatz für die Druckkosten zu verlangen, die sich nicht höher als auf 1 Sgr. belaufen würden.

Ad § 3 wurde mit Rücksicht auf die vorstehende Aeußerung der Zusatz in Vorschlag gebracht, „welche zu dem Ende stempelfrei ertheilt werden können.“

Ad §§ 4 und 5 ging die Majorität der treuehorsaamsten Stände von dem Gesichtspunkte aus, daß in der Rheinprovinz mitunter Söhne und Töchter mehr oder weniger bemittelter achtbarer Familien temporäre Dienstverhältnisse eingehen, um sich die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zur spätern Führung des eigenen Hauswesens zu verschaffen, daß ferner in vielen Fällen das Dienstverhältniß nur ein Uebergang ist, aus dem später mancher ehrenwerthe Bürger hervor gehe, und daß endlich namentlich viele Handwerker ihre Frauen aus dem Stande der Dienstboten wählen. Unter diesen Erwägungen trugen die treuehorsaamsten Stände in der Majorität Bedenken, das Ehrgefühl der Dienstboten durch irgend eine Controlle der Dienstführung zu verletzen; auch schien es denselben nicht angemessen, das Gesinde durch die Verpflichtung: Führungsatteste vorlegen zu müssen, der Gefahr aussetzen, in ihrem Fortkommen unerheblicher Fehler wegen, behindert zu werden, oder gar einer aus Nebelwollen hervorgegangenen ungerechten Censur unterliegen zu müssen.

Um indessen den auch in vielen Gegenden der Provinz laut gewordenen Klagen über das Unwesen des mehrfachen Vermiethens für gleiche Zeiträume zur betrügerischen Erlangung mehrerer Miethpfennige zu begegnen, und um den Dienstherrschaften Gelegenheit zu geben, sich noch über die Führung der Dienstboten zu erkundigen, haben die treuehorsaamsten Stände es angemessen erachtet, daß der Dienstbote verpflichtet werde, beim Vermiethen ein Gesinde-Dienstbuch zu präsentiren, und es der Dienstherrschaft alsdann bei Vermietung einer polizeigerichtlichen Strafe obliege, von dem abgeschlossenen Dienstvertrage unter Angabe der Dienstzeit Vermerk in das Gesindebuch einzutragen. Daß das Dienstbuch in den Händen der Dienstboten bleibe, dafür spricht das Eigenthumsrecht und noch besonders der Umstand, daß einer unbilligen Dienstherrschaft die Gelegenheit benommen werden soll, aus unzurechtfertigenden Gründen dem Dienstboten die rechtzeitige Aushändigung des Gesindebuches zu verweigern.

Ad § 6. Die Bemerkung über eine erlittene Strafe wird als eine unzulässige Verschärfung derselben, und als ein bedeutendes Hinderniß des zukünftigen Unterkommens der entlassenen Dienstboten angesehen. Es erschien daher den treuehorsaamsten Ständen die Beibehaltung dieses § nicht angemessen.

Ad § 7. Dieser Artikel ist mit den, durch die vorstehenden Entwicklungen bedingten Modifikationen seinem wesentlichen Inhalte nach in den amendirten Entwurf aufgenommen worden.

Ad §§ 8 und 9. Es liegt schon in den Konsequenzen der dargelegten Motive, daß diese beiden §§ nunmehr ausfallen müssen.

Die Majorität der Ständeversammlung ist der allerunterthänigst geäußerten Meinung, daß die Wörter: „ob er confirmirt ist,“ aus dem Grunde füglich wegbleiben könnten, da auch Juden Dienste suchen.

Nachdem die treuehorsaamsten Stände in gewissenhafter Pflichterfüllung durch die Kenntniß der Lokalverhältnisse unterstützt, in vorstehender Weise zu einem von der Majorität angenommenen Resultate gelangt sind, ist daraus der amendirte Entwurf entstanden, wie die treuehorsaamsten Stände denselben in einer weitem Beilage allerunterthänigst vorzulegen sich erlauben.

A m e n d i r u n g,

welche die treuehorsaamsten Stände sich in Betreff der Allerhöchst proponirten Verordnung wegen Einführung der Gesinde-Dienstbücher erlaubten.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Da ꝛc. ꝛc.

§ 1.

Jeder Dienstbote, welcher nach Publication* dieser Verordnung in herrschaftliche Dienste tritt, oder die Dienstherrschaft wechselt, ist verpflichtet, sich mit einem Gesindebuch zu versehen.

§ 2.

Die Gesindebücher werden nach dem anliegenden Schema gedruckt und sind bei den Stempelvertheilern für den Preis von 1 Silbergroschen stempelfrei käuflich zu haben.

§ 3.

Vor Antritt des Dienstes hat der Dienstbote das Gesindebuch der Polizeibehörde des Wohnortes oder des Aufenthaltsortes zur Ausfertigung vorzulegen und die zur Ausfüllung der vorgeschriebenen Rubriken erforderlichen Bescheinigungen und Nachweise beizubringen, welche letztere zu dem Ende stempelfrei ertheilt werden können.

§ 4.

Beim Abschluß des Dienstvertrages ist der Diensthote gehalten, der Dienstherrschaft das Gesindebuch vorzulegen und letztere verpflichtet, die Dienstdauer darin zu vermerken. Im Unterlassungsfalle unterliegt die säumige Dienstherrschaft einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thaler. Die Aufhebung des Dienstvertrages vor dem Ablaufe desselben hat die Dienstherrschaft ohne Angabe des Entlassungsgrundes im Gesindebuche, welches im Besitz des Diensthoten bleibt, zu vermerken.

Schreibensunkundige müssen diese Eintragung durch eine glaubhafte Person besorgen lassen, welche diesen Auftrag mit ihrer Namens-Unterschrift zu bescheinigen hat.

§ 7.

Geht ein Gesindebuch verloren, so wird die Polizeibehörde des Orts, wo das Gesinde dient, oder wenn es zur Zeit dienstlos ist, wo es zuletzt gedient hat, auf geschehene Anzeige und nähere Ermittlung der obwaltenden Umstände die Ausfertigung eines neuen Gesindebuches veranlassen.

Urkundlich *rc. rc.*

Gegeben *rc. rc.*

Schema.

Gegen die in dem Allerhöchst proponirten Schema enthaltene Rubrik „ob er confirmirt ist“ erhoben sich Bedenken, unter denen der Umstand geltend gemacht wurde, daß auch Juden Dienste suchen könnten.

Allerdurchlauchtigster König *rc. rc.*

Euer Königliche Majestät haben geruht den zum VIII. rheinischen Landtage versammelten Ständen ^{12. Feuer- und bau-polizeiliche Vorschriften} vermittelt der 4. Allerhöchsten Proposition den Entwurf einer Verordnung, betreffend die in Städten geltenden feuer- und bau-polizeilichen Vorschriften, um diese auch auf solche Gebäude anzuwenden, welche, wiewohl zum platten Lande gehörig, doch innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen Grundstücken belegen sind, zur ständischen Begutachtung Allergnädigst vorzulegen.

Da aber in der Rheinprovinz kein Fall vorkommt, wie er durch den Entwurf bezeichnet worden, so halten die getreuen Stände sich zu einer Begutachtung nicht befähigt, und bitten, vielmehr in Unterthänigkeit Eure Majestät möge geruhen, diese Verordnung in der Rheinprovinz nicht publiciren zu lassen.

Wir ersterben *rc. rc.*

Coblenz, den 10. März 1845.

Allerdurchlauchtigster König *rc. rc.*

Euer Majestät haben geruht, den zum achten rheinischen Landtage treuehorsaft versammelten Ständen ^{13. Aufhebung des Abdeckerei-Zwanges} den den Entwurf eines Gesetzes wegen Aufhebung des Abdeckerei-Zwanges Allergnädigst vorlegen zu lassen.

Nachdem die Stände in Erwägung gezogen,

- 1) daß, wie es aus der, den Entwurf begleitenden Denkschrift erhellt, die Mehrzahl der zum Verichte aufgeförderten Königlichen Regierungen ein legislatorisches Einschreiten keines-

wegs für ein dringendes Bedürfnis halten, es vielmehr der Zeit und der veränderten Volksansicht auch ferner überlassen möchten, das durch sie schon unterhöhlte und schwankend gewordene Institut weiter zu untergraben und so zwar langsamer, aber nicht minder sicher seinem endlichen Untergange entgegen zu führen;

- 2) daß auch, hievon abgesehen, der Abdeckerei-Zwang als ein gemeinschädliches Institut nicht betrachtet werden könne;
- 3) daß mithin für den eventuellen Fall die Beschaffung der Ablösesumme, da wo sie rechtsgültig kann gefordert werden, nicht dem Staate als eine Last aufgebürdet werden dürfe, während nur dem Nichtbesitzer in einigen Provinzen einen Vortheil aus der Aufhebung des Zwanges erwachse;
- 4) daß daher die betreffenden Viehbesitzer für die Beibringung der Ablösesumme allein aufzukommen haben, wie auch früher bei Aufhebung der ausschließlichen, vererblichen und veräußerlichen Gewerbsberechtigungen nach denselben Grundsätzen sei verfahren worden;
- 5) daß aber, nach den übereinstimmenden Erklärungen aller Regierungen, die Betheiligten sich der Leistung einer Entschädigung Behufs Ablösung des Zwanges durchaus abgeneigt seien, ja eine solche entschieden verweigerten;
- 6) daß endlich eben so wenig aus dem Gebiete der National-Oekonomie Gründe herzunehmen seien, welche die zwangsweise Aufhebung des Bannrechtes zureichend motiviren;

sind dieselben aus diesen Gründen zu der einstimmigen Ueberzeugung gelangt, daß in den angeführten Thatsachen ein Bedürfnis zu dem Erlass eines Gesetzes über den in Rede stehenden Gegenstand für den Umfang der ganzen Monarchie nicht erkannt werden könne, daß aber subsidiarisch die Staatskassen wohl keine Verpflichtung haben möchte, einen Beitrag zu der Entschädigungssumme zu leisten.

In strenger Erfüllung ihrer Pflichten bringen die treuehorsaamsten Stände diesen Ausdruck ihrer Ueberzeugung allerunterthänigst zu Euer Majestät Kenntniß.

Wir ersterben &c. &c.

Coblenz, den 17. März 1845.

Allerdurchlauchtigster König &c. &c.

^{14. Handels-}
^{Firmen.} Euer Majestät haben geruht, den zum achten Provinzial-Landtage versammelten getreuen Ständen den Entwurf eines Gesetzes über die Unterschriften und Firmen im kaufmännischen und gewerblichen Verkehr zur Begutachtung vorlegen zu lassen.

Die treuehorsaamsten Stände haben diesen Entwurf mit besonderer Berücksichtigung und dankbarer Anerkennung der wohlwollenden Absichten, aus welchen derselbe hervorgegangen, in seinen einzelnen Paragraphen einer pflichtmäßigen Prüfung unterworfen.

Sie sind dabei zu dem Ergebnis gelangt, daß die materiellen Vorschriften des Entwurfs in der bestehenden Gesetzgebung schon zur Genüge vorgesehen sind, daß hingegen mehrere in den Motiven angegebenen Lücken in der Wirklichkeit nicht bestehen, die betreffenden Gesetzesstellen vielmehr übersehen zu sein scheinen. Die in materieller Beziehung sodann vorgeschlagenen neuen Bestimmungen aber haben die getreuen Stände weder in einem durch die Praxis hervorgerufenen Bedürfnis begründet, noch im öffentlichen Interesse für zweckmäßig, noch überhaupt als den Zwecken des Entwurfs entsprechend anerkennen können. Insbesondere halten sie die mit dem Geiste der bestehenden Gesetzgebung unvereinbare Bestimmung ad § 3, wonach es sowohl den einzelnen Kaufleuten als den Handelsge-

sellschaften gestattet sein würde, sich zur Führung ihrer Geschäfte fremder Namen zu bedienen, für höchst bedenklich: sie würde zu großen Mißbräuchen und Täuschungen Anlaß geben.

Was demnächst die in dem Entwurf vorgeschlagenen schützenden Maasregeln betrifft, so ergibt sich, daß sich dieselben der Rheinischen Gesetzgebung nicht wohl anschließen lassen, indem sie auf einer wesentlich verschiedenen Grundlage beruhen. Nach dem Rheinischen Recht geschieht die Erfüllung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten lediglich auf Betreiben der Betheiligten, ohne daß das Gericht selbst eine vorsorgliche Prüfung vornimmt. Erst dann, wenn Dritte sich durch eine neue Firma beeinträchtigt finden, und dieserhalb Klage erheben, schreitet das Gericht zur Prüfung und Entscheidung. Der Entwurf geht von einem entgegengesetzten Systeme aus, indem das Gericht die Zulässigkeit der Firmen prüfen und alle Förmlichkeiten veranlassen soll, so daß allenthalben eine bevormundende vorsorgliche Prüfung eintreten würde, ohne bei etwaigen Mißgriffen die Betheiligten sicher zu stellen, oder ein weiteres Rechtsverfahren vermeidlich zu machen. Die getreuen Stände können sich nicht überzeugen, daß von einer dem Gerichte zuzuweisenden vorsorglichen Cognition die gehofften Erfolge zu erwarten sind; sie müssen daher dem freieren bestehenden Systeme unbedingt den Vorzug zuerkennen.

Endlich schien zu den Strafbestimmungen des Entwurfs keine Veranlassung vorzuliegen, indem dafür in den bestehenden Gesetzen genügende Fürsorge getroffen ist.

Die getreuen Stände der Rhein-Provinz haben den Entwurf in seinen einzelnen Theilen gewissenhaft begutachtet, und indem sie in der Anlage das Ergebnis in tiefster Ehrfurcht überreichen, richten sie, darauf gestützt und auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der Plenar-Versammlung an Euer Majestät die allerunterthänigste Bitte:

Allerhöchstdieselben wollen geruhen, den Allerhöchst proponirten Gesetz-Entwurf über Handelsfirmen in der Rheinprovinz nicht zum Gesetz erheben zu wollen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben ic. ic.

Coblenz, 16. März 1845.

Begutachtung

der einzelnen Paragraphen des Allerhöchst proponirten Entwurfs eines Gesetzes
über Handels-Firmen.

Ad § 1 des Entwurfs.

Daß der Kaufmann, der für seine alleinige Rechnung Handel treibt, sich nicht falscher Namen oder falscher Eigenschaften bedienen darf, ist nicht nur nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und nach den Bestimmungen des Civil-Rechts, so wie nach Analogie des Art. 21 des Rheinischen Handels-Gesetzbuchs als selbstredend anzusehen, sondern auch bei Androhung angemessener Strafen in dem Art. 405 des Rheinischen Straf-Gesetzbuchs und Art. 1440, C. 2. Buchs, XX. Titels des Allgemeinen Land-Rechts, so wie in der für die ganze Monarchie erlassenen Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30. Oktober 1816 ausdrücklich untersagt, da zu Gunsten der Geschäfts-Namen (Handels-Firmen,) keine Ausnahme gemacht ist, so versteht es sich von selbst, und ist auch durch die Jurisprudenz festgestellt, daß das Verbot sich auch auf diese bezieht.

In Betreff stiller Gesellschaften ist in dem Art. 25 des Rheinischen Handels-Gesetzbuchs, so wie in den Art. 651 und 652, 2 Th., 8 Tit. des Allgemeinen Land-Rechts Bestimmung vorgesehen.

Es beruht also offenbar auf einem Irrthum, wenn Seite 3 der Motive gesagt wird, daß in Betreff der Firmen (Geschäfts-Namen) Einzelner keine Bestimmungen getroffen, daß es nirgends verboten sei, eine Firma, die von dem Namen des Firmenden abweiche, anzunehmen, daß es vielmehr erlaubt sei, eine erloschene Firma sich anzueignen, statt des eigenen vielleicht übel berufenen

Namens einen fingirten zur Firma zu erklären, und durch die Verbindung des eigenen Namens mit einem fingirten einen vielleicht durch nichts begründeten Credit zu erschleichen :c.

Daß dem Namen ein die Beschaffenheit oder den Zweck des Geschäfts andeutender Zusatz beigefügt werde, steht keiner gesetzlichen Bestimmung entgegen, und ist daher gestattet, ohne daß es dieferhalb eines Gesetzes bedarf.

§ 1 erscheint demnach unnöthig.

Ad § 2 des Entwurfs.

Es ist nicht abzusehen, weshalb der Handelsmann des jeden andern Staatsbürger zustehenden Rechts beraubt werden soll, sich seines Namens ohne Hinzufügung anderer Merkmale zu bedienen.

Hat jemand ein Interesse, eine nähere Bezeichnung hinzuzufügen, um Verwechslungen zu vermeiden, so bleibt ihm dies unbenommen, aber das Bedürfniß eines besondern Schutzes im Sinne des Entwurfs hat sich nicht kund gegeben; und möchte irgendwo aus Privat-Interesse ein solcher Schutz gewünscht sein, der mit der bürgerlichen und gewerblichen Freiheit unvereinbar ist, so würde doch nur das öffentliche Interesse maßgebend sein dürfen.

Es wird aber auch Seite 2 und 4 der Motive als ein Hauptgrundsatz anerkannt, daß jeder Handelsmann für befugt zu erachten sei, seinen eigenen vollständigen Namen als Firma anzunehmen. Beständen sich nun an einem Orte mehrere Kaufleute mit gleichen Namen und Vornamen, die ihren eigenen vollständigen Namen als Firma annehmen, (wie z. B. Joh. Maria Farina in Cöln), so werden diejenigen, die an einer nähern Bezeichnung Interesse haben, auch ohne gesetzliche Bestimmung dazu übergehen.

Der Schutz würde übrigens auch nichts anders sein, als ein Privilegium, und die Einführung neuer Privilegien muß an und für sich Bedenken erregen.

Eben so verhält sich's mit den Firmen der Handelsgesellschaften, denen, wo eine Interesse vorliegt, Verwechslung zu vermeiden, durch die allgemeinen Bestimmungen ad § 21 des Rheinischen Handelsgesetzbuchs und § 617, 2 Th. 8 Tit., et seq. des Allgemeinen Landrechts Raum genug zu näherer Bezeichnung gelassen ist.

Dann würde eine gesetzliche Bestimmung auch unmöglich alle Fälle vorsehen können. So kann, z. B. ein Nichtkaufmann, der dieselben Namen und Vornamen führt als ein an demselben Orte wohnender Kaufmann, doch unmöglich gehindert werden, sich für einzelne Handels- oder Privat-Geschäfte seines Namens ohne Zusatz zu bedienen. Ueberhaupt aber kommen bei der Vorsicht, die der Kaufmann schon im eigenen Interesse z. B. wegen falscher Unterschriften anzuwenden für nöthig findet, Verwechslungen so selten vor, daß es im Interesse der Unvorsichtigen eines legislatorischen Einschreitens nicht bedarf.

Für Wechsel ist übrigens, wie auch in den Motiven bemerkt ist, in den Theilen, wo das Allgemeine Land-Recht gilt, im § 777, Th. II, Tit. 8 eine dem § 2 entsprechende Bestimmung enthalten, eben so für Handelsgesellschaften in den §§ 621 und 622, Th. II, Tit. 8 des Allgemeinen Land-Rechts.

Sonach scheint § 2 unnöthig.

ad. § 3 des Entwurfs.

Die Befugniß ein bestehendes Geschäft als Erbe oder Nachfolger eines Andern unter derselben Firma fortzuführen, erscheint höchst bedenklich. Sie würde die ad § 1 angeführten bestehenden Gesetze wegen Gebrauchs falscher Namen wieder aufheben (worin im § 21 des Entwurfs nicht gedacht zu sein scheint,) und auch mit dem Zweck des Gesetz-Entwurfs, namentlich mit den Motiven zu § 1 (Seite 4,) in Widerspruch stehen. Sie würden zu vielen nicht vorzusehenden Mißbräuchen und Täuschungen Anlaß geben, und wenn der Entwurf diesem Uebelstande durch einen entsprechenden Zusatz und durch die Bekanntmachung der betreffenden Veränderungen zu begegnen glaubt, (Seite 5

der Motive), so würde dessenungeachtet bei solchen mit den bestehenden Gesetzen nicht in Einklang zu bringenden Firmen doch eben derselbe Uebelstand eintreten, der Seite 3 der Motive bei eingetretene Personal-Wechsel von einer ohne Zusatz unverändert fortlaufenden Firma hervorgehoben wird, wovon anerkannt ist, daß, wo eine solche Firma fort dauert, während doch die Intelligenz, die Zuverlässigkeit und das Kapital, wodurch ihr guter Ruf begründet wurde, nicht mehr vorhanden sind, für Dritte der größte Nachtheil erwachsen kann.

Die Fortführung bestehender Firmen bei eingetretene Personal-Wechsel würde auch mit einem Zusätze nach Andeutung des Entwurfs ganz der Täuschung und der Willkür, welche der Gesetz-Entwurf beseitigen wollte, anheimgegeben bleiben, indem eine Firma: „N. N. Nachfolger,“ oder: „N. N. Erben“ nach dem Vorschlage des Entwurfs Jahrhunderte hindurch unverändert fortgeführt werden könnte, während Intelligenz, Moralität und Mittel der späteren Inhaber den wohlverdienten Ruf der Gründer nicht mehr zu rechtfertigen vermögen. Dieselben Gründe also, die in dem Entwurfe (Seite 5 der Motive,) gegen die unveränderte Beibehaltung der Firma bei eingetretene Personal-Wechsel ohne Zusatz geltend gemacht werden, lassen sich nicht minder gegen die Beibehaltung mit dem vorgeschlagenen Zusatz anwenden. Reicht im erstern Falle die Bekanntmachung nicht hin, auf die Dauer Mißbrauch und Täuschung zu vermeiden, so reicht sie eben so wenig hin in letztem Falle.

Es ist aber für die Sicherheit und die Moralität des kaufmännischen Verkehrs von großer Wichtigkeit, daß nach den jetzt geltenden Bestimmungen die Firma nur aus den Namen derjenigen Gesellschaften, die mit ihrem ganzen Vermögen und ihrer persönlichen Freiheit für alle unter der Firma eingegangenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften haben, — nicht aber aus anderen Namen gebildet werde. Hierzu kommt, daß nach allgemeinen Rechtsbegriffen die Firma den juristischen Namen einer aus mehreren physischen Personen zusammengesetzten moralischen Rechts-Person repräsentirt, unter welchen sie aktiv und passiv auftritt, daß also naturgemäß der gemeinschaftliche Name nur in den einzelnen Namen der physischen Personen seine Entstehung finden kann, dabei bleibt aber nicht ausgeschlossen, daß die Erben oder Nachfolger, welche Werth darauf legen, diese ihre Eigenschaft anzudeuten, dieselbe entweder in einem Zusätze zu der Firma ausdrücken, als z. B. N. Maria Bernhaub's Sohn, Enkel, Wittwe, oder daß sie zu diesem Zwecke so lange als es ihnen dienlich scheint, in ihren Briefen, Facturen oder Bekanntmachungen als *renseignement* den Zusatz „Nachfolger der Firma N. N.“ beifügen.

Der Entwurf hätte übrigens bei seinem Vorschlage nicht nur die Zustimmung des lebenden Vorgängers, sondern nach seinem Tode auch die seiner Erben bedingen sollen, da es die Erben eines achtbaren Kaufmanns unangenehm berühren würde, wenn nach dessen Tode jedem Dritten die gesetzliche Befugniß zustände, ohne ihre Einwilligung, den Namen des Verstorbenen mit dem Zusatz „Nachfolger“ willkürlich als Firma anzunehmen.

Hiernach dürfte der § 3 als ungeeignet abzulehnen sein.

Ad § 4 des Entwurfs.

Die in dem ersten Satze ausgesprochene Befugniß ist in den Art. 21 und 23 des Rheinischen Handels-Gesetz-Buchs ausdrücklich vorgesehen; sie steht auch mit den Bestimmungen des Allgemeinen Land-Rechts in Einklang. Fremde Namen in die Firma aufzunehmen, ist nach den ad § 1 angeführten gesetzlichen Bestimmungen verboten. In der Fassung des § 4 hätte übrigens statt des Wortes „kann“ in der letzten Zeile die positive Bestimmung durch das Wort „muß“ bezeichnet werden müssen.

Für die in dem zweiten Satze proponirte Bestimmung, wonach bei einer Gesellschafts-Firma, die nur den Namen eines Mitgliedes führt, ein das Gesellschafts-Verhältniß andeutender Zusatz z. B. & Comp. beigefügt werden soll, liegt keine Veranlassung vor. Wohl kann die Aufnahme frem-

der Namen, oder bei einem einzelnen Kaufmann, der unbefugte Zusatz „& Comp.“ zu Täuschungen und Nachtheilen Anlaß geben, wohl können einzelne Mitglieder einer Gesellschaft ein wesentliches Interesse haben, durch Zufügung ihrer Namen den Credit einer Firma zu erhöhen. Für den Handelsstand aber und für den Staat kann dagegen kein allgemeines Interesse vorliegen, in dem Falle, wo zu einer aus einer physischen Person bestehenden Firma gleichen Namens andere Gesellschafter zutreten, eine Andeutung des Gesellschafts-Verhältnisses zu begehren, denn einestheils genügt in diesem Falle für diejenigen, welche die in der Firma nicht benannten Gesellschafter in Anspruch nehmen wollen, die gesetzliche Bekanntmachung, sodann ist für diejenigen, denen von dieser Bekanntmachung keine Kunde geworden, eine Täuschung nicht vorhanden, und endlich müssen dieselben Gründe dabei maßgebend sein, welche nach § 4 des Entwurfs und nach den bestehenden Gesetzen einer aus drei oder mehreren Mitgliedern bestehenden Gesellschaft gestatten, nur den Namen zweier Mitglieder, ohne Andeutung des weiteren Gesellschafts-Verhältnisses in die Firma aufzunehmen.

Wegen des letzten Satzes wird auf die Bemerkungen ad § 3 des Entwurfs Bezug genommen. Uebrigens ist die vorgeschlagene Bestimmung für die Theile, wo das allgemeine Landrecht gilt, in dem Art. 621—622, II. Th., 8 Tit. schon enthalten.

Der § 4 würde demnach wegfallen.

Ad § 5 des Entwurfs.

Daß die Firmen neben den bestehenden Gesetzen eines besondern Privilegii nicht bedürfen, ist schon ad § 2 ausgeführt worden.

§ 5 wäre demnach zu streichen.

Ad § 6 bis 8 des Entwurfs.

Die in dem § 42 u 44 des Rheinischen Handels-Gesetz-Buchs enthaltenen Bestimmungen sind für die Zwecke der vorbemerkten Entwurf-Paragraphe nicht nur ausreichend, sondern zum Theil noch weit umfassender. Die wesentlichste Abweichung besteht darin, daß die Eintragung in das dazu bestimmte Register nach dem Rheinischen Handels-Gesetz-Buche dem Sekretariate, nach dem Entwurf dagegen dem competenten Gericht, also in dem rheinischen Jurisdiktions-Bezirk den Handelsgerichten zugewiesen ist. Diese letztere Bestimmung steht aber in Verbindung mit dem in dem Entwurf proponirten schützenden Privilegium für bestehende Firmen. Fällt dieses Vorrecht fort, im Sinne der ad § 2 gemachten Bemerkungen, so ist für eine Aenderung des bestehenden Verfahrens um so weniger Anlaß, als bei der Zusammensetzung der Handelsgerichte die Deposition auf der Greffe, und die Eintragung in das von dem Deponenten mit zu unterzeichnende Depositions-Register für die pünktliche Eintragung die größte Gewähr bietet.

Doppelt mißlich aber wäre es, wenn nach der Andeutung des Entwurfs neben den Bestimmungen ad § 6 und 8 die Vorschriften ad § 42 und 44 des rheinischen Handels-Gesetz-Buchs (deren Aufhebung § 21 nicht vorgesehen ist,) gleichzeitig fortbestehen sollten. Der Sekretär würde dann zur Eintragung und Anheftung verpflichtet bleiben, selbst wenn das Gericht die Eintragung und Bekanntmachung für unzulässig erklärt.

Die in dem § 618 & seq. II. Th., 8 Tit. des Allgemeinen Land-Rechts vorgeschriebene Bekanntmachung gewährt zwar nicht dieselbe Sicherheit, indem die gerichtliche Hinterlegung daselbst nicht positiv vorgeschrieben ist. Für die betreffenden Landestheile dürfte aber eine ergänzende Bestimmung füglich bis zu der beabsichtigten Einführung von Handelsgerichten ausgesetzt bleiben.

Die Fassung im Eingang des § 8 ist übrigens mangelhaft. Da das Protokoll immer aufzunehmen ist, auch dann, wenn die Firma nicht zugelassen würde, so hätte es heißen müssen: Ueber die Anmeldung der Unterschrift ist ein Protokoll aufzunehmen. Steht deren Führung zc. zc.

Der Entwurf gibt übrigens auch nicht an, wie der Anmeldende, dessen Firma mit Unrecht

abgewiesen ist, eine Abhilfe erlangen kann, und eben so wenig, wie die ältere Firma, die sich durch Zulassung in ihren Rechten beeinträchtigt findet, ihre Rechte vindiziren, und wie sie zum Schadenersatz gelangen soll. Hierbei würde sich das Mißliche der vorläufigen Prüfung noch mehr herausgestellt haben.

§ 6 und 8 sind also zu streichen.

Ad § 9 des Entwurfs.

Die Eintragung und Anheftung im Audienzsaale des Handelsgerichts ist im § 42 des Rheinischen Handelsgesetzbuchs vorgeschrieben.

Eine weitere Veröffentlichung, wie sie der § 9 des Entwurfs vorschlägt, ist aber bereits durch den Allerhöchsten Landtags-Abschied auf den 7. Rheinischen Provinzial-Landtag für unstatthaft erklärt worden, weil die in dem § 42 des Rheinischen Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Bekanntmachung Jedem, der ein Interesse daran habe, genügende Gelegenheit gebe, sich Kenntniß derselben zu verschaffen.

Für die Theile, wo das Allgemeine Land-Recht gilt, wird die obige Bemerkung ad § 6 und 8 in sine Bezug genommen.

Die Fassung des Entwurfs, worauf eine 2malige Insertion in „den“ Zeitungen der Provinz erfolgen soll, ist zudem sehr unklar, da doch wohl schwerlich beabsichtigt ist, die 2malige Insertion in allen Zeitungen der Provinz vorzuschreiben, was für den kleinen Kaufmann etwas gar kostspielig werden dürfte.

Die Fassung „in einer oder mehreren von dem Gerichte auszuwählenden Zeitungen der Provinz“ würde im Sinne des Entwurfs angemessener sein.

Eine Mittheilung an den Vorstand der Börse zc. ist nach § 618, II. Th., 8 Tit. des Allgemeinen Landrechts vorgeschrieben, dagegen unnöthig in dem Rheinischen Jurisdiktions-Bezirk, wo die Handelsgerichte in gerichtlicher Beziehung als Organ des Handelsstandes anzusehen sind.

§ 9 ist demnach zu streichen.

Ad § 10 des Entwurfs.

Die Anheftung im Geschäftslokale scheint höchst überflüssig, da bei weitem die meisten Geschäfte durch Correspondenz oder andere Vermittelung abgemacht werden. Krämer haben die Firma auf dem Aushänge-Schild.

Also § 10 unnöthig.

Ad § 11 des Entwurfs.

Die Einsicht des Depositions-Registers ist schon jetzt in den Kanzleien der Rheinischen Handelsgerichte Jedem gestattet. Für die übrigen Landestheile wird auf die Bemerkung ad 6 und 8 in sine verwiesen.

§ 11 überflüssig.

Ad § 12 und 14 des Entwurfs.

Die Bestimmung des § 46 des Rheinischen Handelsgesetzbuchs, wonach jede Veränderung der Dauer, der Gesellschaften, der Klauseln und der Firma den in den § 42 und 44 vorgeschriebenen Formalitäten unterworfen sind, ist genügend.

Es ist also unrichtig, wenn Seite 3 und 5 der Motive gesagt wird, daß das Rheinische Handels-Gesetzbuch in dieser Beziehung keine Bestimmungen enthalte.

Wegen Ergänzung des § 627, II. Th., 8 Tit., des allgemeinen Landrechts siehe Bemerkung ad § 6 à 8 in sine.

Fällt die ad § 8 dem Gerichte vorbehaltene Prüfung und Entscheidung aus, dann braucht dasselbe in gedachter Beziehung von Amtswegen keine Notiz von den Veränderungen zu nehmen. Jedenfalls erscheint die Lösung von Amtswegen ad § 13 höchst bedenklich; sie würde bei voreili-

gem ungenauem Verfahren große Uebelstände hervorrufen. Sind die Behörden für ihre Löschungen nicht regreßpflichtig, so ist das Privatinteresse gefährdet, sind sie regreßpflichtig, so wird die Vorschrift sich als wirkungslos darstellen, indem alsdann die Behörden großes Bedenken tragen werden, anders als auf die Anzeige der Betheiligten einzuschreiten.

Ueberdies hätte in dem § 13 bemerkt sein sollen, daß die Löschung von Amtswegen erst nach Ablauf der im § 12 gestellten Fristen geschehen dürfe, damit nicht die Inhaber des Geschäfts vor Ablauf dieser Fristen durch eine im vorsorglichen übermäßigen Eifer erlassene Lösungs-Verfügung überrascht werden.

§ 12 und 14 können sonach wegfallen.

Ad § 15 des Entwurfs.

Mit den §§ 5. und 8 des Entwurfs würde zugleich auch dieser damit in Verbindung stehende § 15 ausfallen.

Ad § 16 bis 19 des Entwurfs.

Da die Strafbestimmungen des § 405 des Rheinischen Straf-Gesetzbuchs, des § 1440, h, II. Buchs, XX Tit. des allgemeinen Landrechts, so wie der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30. Oktober 1816 zur Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen genügen, so liegt zu neuen Strafbestimmungen keine Veranlassung vor, und wenn hier und da noch gesetzwidrige Mißbräuche vorkommen, so liegt die Ursache nur in einer fahrlässigen Handhabung der bestehenden Gesetze. Wenn gleich nach allgemeinen Rechts-Grundsätzen (§ 1 Rheinischen Criminal-Prozess-Ordnung), die Klage auf Schaden-Ersatz neben der öffentlichen Klage besteht, so hätte doch in der Fassung des § 17 davon Erwähnung geschehen können. Auch wäre ad § 17 eine Bestimmung beizufügen gewesen, für den Fall, daß der Contravenient demnach bei der unzulässig erklärten Firma beharrt, da auf eine ungesetzliche Firma häufig mehr Werth gelegt wird, als auf die Erlegung einer einmaligen Strafe. Endlich hätte das Gericht nach § 1036 der Rheinischen Civil-Prozess-Ordnung ermächtigt sein müssen, den Druck seines Erkenntnisses in einer oder einiger von ihm zu wählenden Zeitungen auf Kosten der Beschuldigten zu verordnen.

§ 16 und 19 hiernach zu streichen.

Ad § 20 des Entwurfs.

Mit den §§ 8, 9 und 13 würde auch dieser § 20 ausfallen.

Bei den Rheinischen Gerichten bestehen keine Sportelkassen, die gemeinschaftliche Aufbringung der Kosten der Firmenbücher würde eine periodisch zu wiederholende weitläufige Repartition veranlassen, die Erlegung einer kleinen Gebühr würde immer vorzuziehen sein.

Ad § 21 des Entwurfs.

Auch dieser § erscheint überflüssig, da nach Obigem die Beibehaltung des bestehenden Rechts nicht in Frage steht.

Aus den vorstehenden Erörterungen der einzelnen Paragraphe des vorliegenden Gesetzentwurfs ergibt sich sonach, daß die darin vorgeschlagenen Bestimmungen zum großen Theile in den bestehenden Gesetzen bereits enthalten sind, und so weit dies nicht zutrifft, als zweckmäßig nicht anerkannt werden können.

Allerdurchlauchtigster König etc. etc.

Eure Königliche Majestät haben Allergnädigst geruhet, den treugehorsamsten Ständen der Rheinprovinz den Entwurf eines Gesetzes über den Ansatz von Stempeln und Gerichtskosten in Vormundschaften und Curatelen über Minderjährige und über geistesranke Personen zur Begutachtung vorlegen zu lassen.

15. Stempel
u. Gerichtskosten
in Vormund-
schaftsachen u.
Curatelen über
Minderjährige
und über gei-
stesranke Per-
sonen.

Wir haben uns demnach einer sorgfältigen Prüfung dieses Entwurfs pflichtgemäß unterzogen und erlauben uns, das desfallsige Ergebnis Eurer Königlichen Majestät unterthänigst vorzutragen.

Dem Gesetz-Entwurfe liegt eine wohlthätige Tendenz zu Grunde; derselbe berücksichtigt den Grundsatz, daß Minderjährige und geistesranke Personen überhaupt unter dem besonderen Schutze des Gesetzes stehen, ja unter einem besonderen Rechte, dessen Grundlage die Schwäche des jugendlichen Alters und der Zustand bildet, in welchem sich geistesranke Personen befinden, welche dadurch an der Erfüllung ihrer Pflichten oder an der Vertheidigung ihrer Rechte behindert sind.

Alle diejenigen, welche nicht das geistige Vermögen haben, ihre Angelegenheiten selbst oder allein zu verwalten, haben zufolge der Vorschrift des Gesetzes entweder einen Vormund oder einen Curator. Letztere verwalten aber einen Staatsdienst, ein *munus publicum*. Die Bestimmung dieses Dienstes ist das Interesse des Mündels, des Geisteskranken, innerhalb der Grenzen der Gesetze, welche auf die Beschützung dieser Personen gerichtet sind, wahrzunehmen.

Sowie die Verhandlungen der Staatsbehörden unter sich vom Stempel befreit sind, ebenso billig ist es mithin, diejenigen Verhandlungen, welche der Vormund den Minderjährigen, der Curator des Geisteskranken im inneren Geschäfts-Verkehr nicht umgehen kann, stempel- und kostenfrei zu erklären.

Während indessen die Bestimmung des § 1 im vorliegenden Gesetz-Entwurfe als eine billige wohlthätige Maßregel anerkannt werden muß, enthält der § 2 des Gesetz-Entwurfes wiederum Restrictionen derjenigen Wohlthat, welche das Gesetz spenden soll. Diese Restrictionen machen daher die Anwendung des Gesetzes schwankend.

Auch erscheint es bei dem Abgange gerichtlicher Depositorien erforderlich für die Rheinprovinz, die Stempel- und Gebühren-Freiheit auf die Atteste der Königlichen Bank über Aufnahme von Geldern auszudehnen.

Von diesen Motiven geleitet und an der Aufstellung eines allgemeinen Grundsatzes unter Vermeidung jeder Casuistik festhaltend, erlauben wir uns, in der ehrerbietigst beigelegten Anlage eine anderweitige Fassung des fraglichen Gesetzes Eurer Königlichen Majestät unterthänigst vorzulegen.

Indem wir Eure Königliche Majestät allerunterthänigst bitten, bei Erlassung dieses Gesetzes die von den getreuen Ständen ehrerbietigst vorgeschlagenen Modificationen in huldvolle Erwägung ziehen zu wollen

Ersterken wir etc. etc.

Coblenz, den 18. März 1845.

Entwurf eines Gesetzes

über den Ansatz von Stempeln und Gerichtskosten in Vormundschaften und Curatelen über Minderjährige und über geistesranke Personen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc., verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erforderlichen Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Commission in Betreff des Ansatzes von Stempeln und Gerichtskosten

in Vormundschaften und Curatelen über Minderjährige und über geistesfranke Personen für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

In allen vormundschaftlichen Angelegenheiten der Minderjährigen und der geistesfranken Personen sollen künftig für alle zum inneren Geschäfts-Verkehr zwischen den vormundschaftlichen Gerichten und den Pflegebefohlenen, resp. deren Vormünder und Curatoren, so wie deren Stellvertreter, gehörigen Verhandlungen und Verfügungen der vormundschaftlichen Gerichte, dieselben mögen die Person des Bevormundeten oder dessen Vermögen betreffen, weder Stempel noch Gerichtsgebühren erhoben werden.

§ 2.

Dagegen sollen alle solche Verhandlungen, welche Namens der im § 1 bezeichneten Bevormundeten mit dritten Personen, mithin nach Außen hin vorzunehmen sind, vor wie nach Stempelpflichtig bleiben, insofern solche auch für selbstständige Privaten stempelpflichtig sind.

§ 3.

Die Stempel- und Gebühren-Freiheit (§ 1.) erstreckt sich auch auf die Depositum-Extracte der Gerichte oder die Atteste der königlichen Bank über die Annahme von Geldern und andern Vermögensstücken der im § 1. bezeichneten Pflegebefohlenen, so wie auf die Quittungen über die Auslieferung solcher Gelder und Vermögensstücke, insofern die Einnahme oder Ausgabe nur einen Act der Verwahrung oder Verwaltung des Vermögens ausmacht, und nicht als Tilgung von Verbindlichkeiten in Beziehung auf dritte Personen zu betrachten ist.

§ 4.

Die Kostenfreiheit der im § 1 und 3 bezeichneten Verhandlungen erstreckt sich nicht auf Emolumente der darauf angewiesenen Beamten, baare Auslagen und Copialien.

Im Bezirk des Rheinischen Appellationshofes zu Köln sind jedoch die Copialien (Gerichtsschreiber-Gebühren) nur in soweit einzuziehen, als sie ein Emolument der Gerichtsschreiber sind. Der zu den Staats-Kassen fließende Anteil bleibt außer Ansatz.

§ 5.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen in allen Fällen zur Anwendung, in denen (bei Publication dieses Gesetzes) die Stempel noch nicht verwendet und die Gerichtsgebühren noch nicht eingezogen worden sind.

§ 6.

Auf die Vormundschaften und Curatelen über Abwesende, Verschwender und die zu einer längeren Freiheitsstrafe verurtheilten Verbrecher finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Inseigel. Gegeben zc. zc.

Allerdurchlauchtigster König zc. zc.

16. Wahlen der Witt-lieber des ständischen Ausschusses. Die getreuen Stände der Rheinprovinz haben in allerunterthänigster Befolgung der durch die Allerhöchste Verordnung vom 21. Juni 1842 erlassenen Bestimmungen, die Wahl der Mitglieder des ständischen Ausschusses, in jedem Stande besonders, vollzogen, und es sind dabei durch Stimmenmehrheit gewählt worden:

Im Fürstenstande.

1. Der Landtags-Marschall Ludwig, Fürst zu Solms-Hohensolms-Lich.
2. Der Fürst zu Wied.